

# Kreispolizei-Vorschriften

Landkreis Beuthen O.-S.



# Kreispolizei-Vorschriften

Landkreis Beuthen O.-S.





Landkreis Bentzen O.-S.

# Die Kreis-Polizeiverordnungen

und

# Kreis-Steuerordnungen

sowie

sonstige polizeiliche und allgemeine Vorschriften.

Kreisstatistik und Kreiseinrichtungen.

Im amtlichen Auftrage  
zusammengestellt und herausgegeben

von

**H. Dinter**  
Königl. Kreissekretär, Rechnungsrat.





3619  
111



## Vorwort.

Im Auftrage des königlichen Landrats Herrn Dr. Trappenberg hat sich der Unterzeichnete der Bearbeitung des vorliegenden Sammelwerks unterzogen. Die Sammlung enthält die zurzeit für den Landkreis Beuthen in Geltung stehenden Kreispolizeiverordnungen und Kreissteuerordnungen sowie im Anschluß daran einzelne allgemeine Ministerial- und Regierungsvorschriften.

Ferner sind aufgenommen eine Anzahl der — im Kreisblatt — wiederkehrenden kreispolizeilichen Anordnungen, eine Kreisstatistik — Ortsverzeichnis, Einwohnerzahl, Flächeninhalt und Entfernungsangaben pp. — und eine Übersicht der bestehenden Kreiseinrichtungen nebst deren Zweckbestimmungen.

Das Sammelwerk soll ein handliches Nachschlagebuch für die Verwaltungsbehörden und Beamten, insbesondere für die Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher sowie die Exekutivbeamten sein. Dasselbe dürfte aber auch für die Gerichtsbehörden, Industrieverwaltungen und Schulen, sowie für die Geschäftswelt und das Publikum überhaupt nicht ohne Wert sein.

Diese erste Ausgabe wird in Zusammenstellung und Stoff noch manchen Wunsch unerfüllt lassen, weshalb gebeten wird, etwaige Wünsche mitzuteilen, um solche bei ferneren Auflagen berücksichtigen zu können.

Am Schluß der Sammlung ist Raum für Notizen und zum Nachheften von Polizei- pp. Vorschriften vorgesehen.

Beuthen D.S., im September 1911.

D i n t e r.

# Inhaltsverzeichnis.

## Erster Teil. Kreis-Polizeiverordnungen.

|                                                                                                                                        | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Ausstellung und Tragen der Zeichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, vom 19. November 1889 . . . . . | 1     |
| 2. Beaufsichtigung der Kinder unter 12 Jahren in Wohnungen, vom 21. Dezember 1894 . . . . .                                            | 1     |
| 3. Anbringung von Namensschildern an Ladengeschäften, vom 23. März 1897 . . . . .                                                      | 1—2   |
| 4. Papierverpackung von Nahrungs- und Genussmitteln, vom 18. Dezember 1898 . . . . .                                                   | 2     |
| 5. Unterkunftsräume für Bauarbeiter, vom 22. März 1901 . . . . .                                                                       | 2—3   |
| 6. Transport von Leiden durch Fuhrwerk, vom 26. Mai 1902 . . . . .                                                                     | 3     |
| 7. Polizeihunden-Festsetzung (9 Uhr abends) für Branntweinschänken, vom 30. September 1904 . . . . .                                   | 3     |
| 8. Rörung von Ziegenböden, vom 9. März 1905 . . . . .                                                                                  | 3—4   |
| 9. u. 10. Reinigen der Schornsteine nebst Kehrlohnfrage, vom 1. August 1908 . . . . .                                                  | 4—5   |
| 11. Aufstellung von Konfiskatbehältern in den gewerblichen privaten Schlachställen, vom 10. März 1909 . . . . .                        | 5—6   |

## Zweiter Teil. Kreis-Steuerordnungen.

|                                                                                                                          |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Erhebung einer Hundesteuer, vom 14. April 1904 . . . . .                                                              | 6—7 |
| 2. Erhebung einer Gast-, Schankwirtschafts- sowie Branntweinkleinhandel-Konzeptionssteuer vom 7. Dezember 1909 . . . . . | 7—9 |

## Dritter Teil. Einzelne polizeiliche und allgemeine Verordnungen und Anweisungen.

### a) der höheren Behörden:

|                                                                                                                                                                                                       |       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Minister-Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, vom 9. Juli 1907 . . . . .                                                                           | 9—10  |
| 2. Minister-Anweisung betreffend Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind, vom 26. August 1886 . . . . .                     | 10—11 |
| 3. Regier.-Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 1. Juli 1904 . . . . .                                             | 11—13 |
| 4. Regier.-Bestimmungen zur Bekämpfung der Tollwut, vom 10. September 1908 und 3. Oktober 1909 . . . . .                                                                                              | 14    |
| 5. Minister-Bestimmungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 13. November 1906 . . . . .                                                                                                   | 15    |
| 6. Regier.-Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Arbeiter, vom 11. April 1909 . . . . . | 16    |
| 7. Regier.-Anordnung betreffend den Abend-Ladenschluß in Stadt und Land Preußen, vom 30. März/l. Mai 1909 . . . . .                                                                                   | 17    |
| 8. Regier.-Verfügung betreffend die Prüfung von Kraftfahrzeugen, vom 10. Juni 1910/11. Juli 1911 . . . . .                                                                                            | 18    |

### b) der Kreisbehörde Beuthen O.-S. — Landrat und Kreisausschuß.

#### (alphabetisch geordnet)

|                                                                                               | Seite  |                                                                                 | Seite  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1.) Ablafsfeste, Einschränkung von Schaustellungen pp. an denselben . . . . .                 | 19     | 17. Konzeptionsdeklaration zum Ausschank von „Litören und Branntwein“ . . . . . | 23, 24 |
| 2. Arbeiter jugendliche, Beschäftigung auf Hochbauten . . . . .                               | 19     | 18. Krankheiten ansteckende, Verhütung und Bekämpfung . . . . .                 | 24     |
| 3. Auswanderer, Warnung und Auskunftsstelle . . . . .                                         | 20     | 19. Krankheiten ansteckende, Anzeigepflicht . . . . .                           | 24, 25 |
| 4. Baugesuche, Ausnahmegenehmigung des Kreisausschusses . . . . .                             | 20     | 20. Landwirtschaftliche Saisonarbeiter, Desinfektion . . . . .                  | 25     |
| 5. Baugesuche, Ausnahmegenehmigung des Kreisausschusses . . . . .                             | 20     | 21. Lehrer- und Lehrerinnen-Mietentschädigungstarif . . . . .                   | 25     |
| 6. Gemeinde- und Kreisabgaben-Veranlagung und Beschwerden . . . . .                           | 20     | 22. Milchhandel an Sonn- und Feiertagen, Geschäftshunden . . . . .              | 26     |
| 7. Gewerbebetrieb erweiterter an 6 Sonntagen im allgemeinen und in Deutsch Bieslar . . . . .  | 21     | 23. Militärpflichtige, deren Verheiratung und Reflationen . . . . .             | 26     |
| 8. Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen pp. an Sonntagen und Ablafsfesten . . . . .          | 21     | 24. Mineralwasserausverkauf, eisalter . . . . .                                 | 27     |
| 9.) Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an freigegebenen Sonntag-Nachmittagen . . . . . | 21     | 25. Nutenplage, Bekämpfung . . . . .                                            | 27     |
| 10.) Haftpflichtversicherung der landwirtsch. Berufsgenossenschaft . . . . .                  | 22     | 26. Obstbäume, Verkaufsverbot im Umherziehen . . . . .                          | 27     |
| 12. Hagelschadenversicherung . . . . .                                                        | 22     | 27. Schwindler in Spanien, Warnung . . . . .                                    | 28     |
| 13. Halbpaperteilung nach Rußland . . . . .                                                   | 22     | 28. Versammlungen, politische, deren Bekanntmachung durch Zeitungen . . . . .   | 28     |
| 14.) Hochwasserfluß, Anordnung und Vorflut . . . . .                                          | 22, 23 | 29. Viehseuchen-Ausbruch im Auslande, Warnung und Maßnahmen . . . . .           | 28     |
| 15.) Hochwasserfluß, Anordnung und Vorflut . . . . .                                          | 22, 23 | 30. Wallfabrende Professionen, Schaufferverkehr . . . . .                       | 28     |
| 16. Jagdordnung, Jagdpachtverträge . . . . .                                                  | 23     |                                                                                 |        |

## Vierter Teil. Kreisstatistik.

|                                                                                                                |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Ortsverzeichnis mit Angaben über Flächeninhalt, Entfernungen von der Kreisstadt, Amtsvorsteheritz . . . . . | 29 |
| 2. Einwohnerzahl mit Angaben über Wohnstätten, Haushaltungen, Religionsbekenntnis, Muttersprache . . . . .     | 30 |

## Fünfter Teil. Kreiseinrichtungen.

|                                                                                               |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Kreis-Sparkasse . . . . .                                                                  | 31    |
| 2. Kreis-Gewerbegericht . . . . .                                                             | 31    |
| 3. Kreisbauamt . . . . .                                                                      | 31    |
| 4. Kreisfeuerwehr-Inspektion . . . . .                                                        | 31    |
| 5. Gesundheitskommissionen, Geschäftsordnung . . . . .                                        | 32—33 |
| 6. Grundstücksentwässerung — Kanalisation . . . . .                                           | 34    |
| 7. Kreiskrankenhaus in Scharley . . . . .                                                     | 34    |
| 8. Kreisinvalidenhaus und Ferien-Kinderheim in Rokittwitz . . . . .                           | 34    |
| 9. Wasserversorgung — Kreiswasserleitung Hofaliengrube und bergstädtische Leitung — . . . . . | 34—37 |
| 10. Knabenhandfertigkeitschulen . . . . .                                                     | 37    |
| 11. Haushaltungsschulen . . . . .                                                             | 37    |

## Anhang.

|                                            |       |
|--------------------------------------------|-------|
| Anzeigen . . . . .                         | 38    |
| Alphabetisches Gesamtverzeichnis . . . . . | 39    |
| Notizenblätter . . . . .                   | 40—42 |



## Erster Theil. Kreis-Polizeiverordnungen.

### 1. Polizeiverordnung, betreffend Ausstellung und Tragen der Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, vom 19. November 1889\* (Beuthener Kreisblatt, Stück 48, Seite 233).

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis-ausschusses für den Umfang des Kreises Beuthen D.-S. nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Ausstellung der Leichen von Personen, welche an Cholera, Typhus, Ruhr, Scharlach, Masern, Pocken, Diphtheritis oder an einer anderen ansteckenden Krankheit gestorben sind, in dem Sterbehaufe, in Kirchen, auf Straßen, öffentlichen und anderen freien zur Beerdigung nicht bestimmten Plätzen ist verboten.

§ 2. Auch ohne förmliche Ausstellung der Leiche ist der Zutritt von Personen, welche nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehören oder nicht mit der Einjargung der Leiche beschäftigt sind, in demjenigen Raum untersagt, in welchem Leichen der an den im § 1 bezeichneten ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen sich befinden.

§ 3. Die Verwendung von Leichenträgern unter 14 Jahren bei Begräbnissen von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, ist verboten.

§ 4. Die Nichtbeachtung vorstehender Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Beuthen D.-S., den 19. November 1889.

Der Landrat. von Eydm.

### 2. Polizeiverordnung, betreffend Beaufsichtigung der Kinder unter 12 Jahren in Wohnungen, vom 21. Dezember 1894 (Kreisblatt, St. 52, S. 244).

Auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 nach Zustimmung des Kreis-ausschusses für den Umfang des Kreises Beuthen Folgendes verordnet:

§ 1. Eltern und solche Personen, denen die Pflege und Beaufsichtigung von Kindern unter 12 Jahren obliegt, sind verpflichtet, beim Verlassen ihrer Wohnung, sofern Kinder in oben gedachtem Alter daselbst ohne Aufsicht Erwachsener zurückbleiben, dafür Sorge zu tragen, daß die Koch- und Heizöfen der Wohnung, in welchen Feuer brennt, gehörig geschlossen und daß Brenn- und Beleuchtungsmaterialien, insbesondere Streichhölzer derartig verwahrt werden, daß sie den in der Wohnung zurückgelassenen Kindern unzugänglich sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden, abgesehen von einer etwa nach dem Reichsstrafgesetzbuche verwirkten härteren Strafe, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Beuthen D.-S., den 21. Dezember 1894.

Der Landrat. Dr. Lenz.

### 3. Polizeiverordnung, betreffend Anbringung von Namensschildern an Ladengeschäften, vom 23. März 1897\*\* (Kreisblatt, St. 13, S. 59).

In Gemäßheit der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich nach Zustimmung des Kreis-ausschusses für den Umfang des Kreises Beuthen Folgendes:

§ 1. Jeder im Handelsregister eingetragene oder nicht eingetragene Inhaber eines offenen Geschäftslokals ist, unbeschadet des ihm nach § 15 ff. des Handelsgesetzbuchs zustehenden Rechts der Firmenführung verpflichtet, seinen ausgeschriebenen Vor- und Zunamen an seinem Geschäftslokale in einer für Jedermann von der Straße aus deutlich lesbaren Schrift anzubringen. Auch innerhalb des Geschäftslokals ist der ausgeschriebene Vor- und Name des Geschäftsinhabers in unverwischbarer Schrift an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen.

§ 2. Sind die Inhaber solcher Geschäftslokale (§ 1) ausschließlich weibliche oder minderjährige Personen, so muß dies aus der Aufschrift am Geschäftslokale bezw. aus der Bezeichnung des Inhabers im Innern desselben (§ 1) unzweideutig hervorgehen.

\*) Siehe auch Polizeiverordnung Nr. 6, Seite 5 dieser Sammlung

\*\*) Polizeiverordnung bezieht zu Recht; siehe auch § 15 a der Gewerbeordnung.

§ 3. Die Ortspolizeibehörden sind befugt, im Einzelfalle über den Platz, die Art und den Inhalt der Aufschrift am Geschäftslokale bezw. der Bezeichnung des Inhabers im Innern desselben Bestimmungen zu treffen, welche zu befolgen sind.

§ 4. Geschäftslokale, welche bei dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bereits bestehen, sind binnen zwei Monaten, vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizeiverordnung an gerechnet, mit der in § 1 vorgeschriebenen Aufschrift bezw. mit der dabelst vorgeschriebenen Bezeichnung des Inhabers im Innern zu versehen. Im Ubrigen muß die Aufschrift an dem Geschäftslokale bezw. die Bezeichnung des Inhabers im Innern desselben gleichzeitig mit der Verkehrseröffnung angebracht sein.

§ 5. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa erforderlichen Änderungen der Aufschrift an dem Geschäftslokale bezw. der Bezeichnung des Inhabers im Innern desselben sind spätestens eine Woche nach dem Eintritt des Ereignisses, welches die Änderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 6. Verantwortlich für die Befolgung der in den §§ 1—5 enthaltenen Vorschriften ist neben dem Inhaber auch derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäftes führt.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle entsprechend den Bestimmungen im § 28 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich mit Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Beuthen D.-S., den 23. März 1897.

Der Landrat. Dr. Lenz.

#### 4. Polizeiverordnung, betreffend Papierverpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, vom 18. Dezember 1898 (Kreisblatt St. 51, S. 249).

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und unter Bezugnahme auf § 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich mit Zustimmung des Kreisauschusses für den Umfang des Kreises Beuthen Folgendes:

§ 1. Die Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkauf bestimmt sind, in bedrucktem, beschriebenen oder unsauberem Papier wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle entsprechend den Bestimmungen im § 28 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1899 in Kraft.

Beuthen D.-S., den 18. Dezember 1898.

Der Landrat. Dr. Lenz.

#### 5. Polizeiverordnung, betreffend Unterkunftsräume für Bauarbeiter, vom 22. März 1901 (Kreisblatt St. 13, S. 61).

Für den Umfang des Landkreises Beuthen wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bezw. des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 unter Zustimmung des Kreisauschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Bei **Hochbauten**, welche mehr als 2000 cbm umbauten Raumes umfassen und bei welchen außer den während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigten Arbeitern, wie Zimmerleute und Stäker, einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind, sowie bei von Unternehmern ausgeführten **Tiefbauten**, bei welchen an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig in Arbeit stehen, müssen zur Unterkunft für die beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen besondere Räume geschaffen werden.

Diese Unterkunftsräume sind im Mittel mindestens 2,20 m hoch herzustellen, mit Wänden zu umschließen und mit einem Dache zu versehen.

Die Grundfläche der Räume muß derart bemessen sein, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Die betreffenden Räume müssen einen festen, trockenen Fußboden haben und auf besonderes Erfordern der Ortspolizeibehörde vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.

Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

§ 2. Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte höchstens 750 m entfernt ist.

§ 3. Bei Hochbauten müssen für die in § 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz für höchstens 25 Personen dient.

Die Aborte müssen von innen verschließbar und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann.

Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Für Tiefbauten kann die Ortspolizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern.

§ 4. Für die nach § 3 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschriftsmäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere,

mittels Kalkmilch desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stohlbretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden mehr entfernter Lage kann auf Antrag die Herstellung einer Senkgrube durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden.

§ 5. Die Unterkunftsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die letzteren sind öfters vorschriftsmäßig zu desinfizieren.

§ 6. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die auf dem Baugrundstücke beschäftigten Arbeiter stets mit gutem und reichlichem Trinkt Wasser versorgt sind.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Beuthen D.-S., den 22. März 1901.

Der Landrat. Dr. Lenz.

## **6. Polizeiverordnung, betreffend den Transport von Leichen durch Fuhrwerk, vom 26. Mai 1902 (Kreisblatt St. 22, S. 129 u. St. 41, S. 221).**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Beuthen Folgendes:

§ 1. Der Transport von Leichen auf Gefährten, welche nach ihrer ordnungsmäßigen Bestimmung vornehmlich dem Personenverkehr dienen (insbesondere auch Droschken) ist untersagt.

§ 2. Der Transport der Leichen solcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, mittels Tragens ist untersagt. Derartige Leichen sind vielmehr lediglich mittels Fuhrwerks zu befördern, insofern es sich nicht um das Tragen zum Grabe auf Kirchhöfen handelt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Beuthen D.-S., den 26. Mai 1902.

Der Landrat. Dr. Lenz.

## **7. Polizeiverordnung, betreffend Polizeistunden-Festsetzung (9 Uhr abends) für Branntweinschänken, vom 30. September 1904 (Kreisblatt St. 41, S. 225).**

Für den Umfang des Landkreises Beuthen wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bezw. des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie gemäß der im § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 1. Juli d. Js. (Kreisblatt St. 30 S. 170\*) erteilten Ermächtigung unter Zustimmung des Kreis Ausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizeistunde wird für Gast- und Schankwirtschaften, welche für den Ausschank von gewöhnlichen Branntwein genehmigt sind, hinsichtlich derjenigen Räume, in welchen dieser Ausschank betrieben wird, auf 9 Uhr Abends festgesetzt.

Desgleichen sind sämtliche Kleinhandlungen mit geistigen Getränken um 9 Uhr Abends zu schließen.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Wirtschaftsräumen und Kleinhandlungen ist ein Druckstück dieser Verordnung sichtbar und dauernd aufzuhängen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung, durch welche die Kreis-Polizeiverordnung vom 30. Dezember 1901 (Kreisblatt 1902 St. 1 S. 1) ersetzt wird, tritt am 8. Oktober 1904 in Kraft.

Beuthen D.-S., den 30. September 1904.

Der Landrat. Dr. Lenz.

## **8. Polizeiverordnung, betreffend die Körnung von Ziegenböcken, vom 9. März 1905 (Kreisblatt St. 12 S. 61\*\*).**

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf Grund des § 142 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 erlasse ich mit Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Landkreises Beuthen nachstehende Polizeiverordnung:

§ 1. Sämtliche im Landkreise Beuthen vorhandenen, zur Zucht bestimmten Ziegenböcke im Alter von 6 Monaten und darüber sind alljährlich einmal zur Prüfung ihres Zuchtwertes der in § 3 bezeichneten Körkommission an den bekannt gemachten Musterungsorten vorzuführen.

§ 2. Die Befugnis, einen Ziegenbock zum Decken fremder, d. h. dem Eigentümer nicht gehörender Ziegen zu verwenden, ist von einer besonderen Erlaubnis abhängig. Diese Erlaubnis ist von dem Landrat nur für solche Ziegenböcke zu erteilen, welche von der Körkommission nach vorgängiger Prüfung als zur Zucht geeignet (angefört) erklärt worden sind.

\*) Abgedruckt im dritten Teil Nr. 3 Seite 11 dieser Sammlung.

\*\*) Betreffs der Körnung von Zuchtbullen ist die Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 4. April 1898 maßgebend. — Siehe Kreisblatt 1898 St. 18 S. 97.

§ 3. Die Körung der Ziegenböcke erfolgt durch die Bullenförkormmission gleichzeitig mit der regelmäßigen Körung der Zuchtbullen. Für die Einteilung der Kör- bzw. Deckbezirke und für die Zusammenfassung und die Geschäftstätigkeit der Körkommission finden die Polizei-Verordnung betreffend die Körung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 und die Ausführungsbestimmungen des Kreis Ausschusses Anwendung.

§ 4. Als einheitliches Deckgeld wird der Betrag von mindestens 0,50 Mark festgesetzt.

§ 5. Kein Bockhalter darf an einem Tage von einem und demselben Bock mehr als 6 Ziegen und anders als in Zwischenräumen von mindestens 1½ Stunden und innerhalb eines Jahres mehr als 120 Ziegen decken lassen.

§ 6. Das Umherziehen mit Ziegenböcken zur Deckung von Ziegen ist untersagt.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, wird bestraft:

1. wer einen nicht angeführten oder abgeführten Ziegenbock zum Decken fremder Ziegen hergibt oder derart weiden oder herumlaufen läßt, daß er fremde Ziegen decken kann,
2. wer einen angeführten Ziegenbock nach Ablauf der Rördauer zum Decken fremder Ziegen hergibt,
3. wer eine ihm gehörige Ziege von einem Ziegenbock decken läßt, der hierzu nach den Vorschriften dieser Rördordnung nicht verwendet werden darf,
4. wer wissentlich Krankheitserscheinungen an dem geführten Bock der Körkommission anzuzeigen unterläßt,
5. wer ein niedrigeres Deckgeld als das im § 4 festgesetzte zuläßt,
6. wer sonst gegen die Vorschriften dieser Rördordnung oder die sonstigen nach § 3 gültigen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 8. Bockhaltern, welche nach § 7 dieser Rördordnung wiederholt bestraft worden sind, kann in den nächsten drei Jahren nach der Bestrafung die Anführung der in ihrem Besitz befindlichen Böcke versagt werden.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Beuthen D.-S., den 9. März 1905.

Der Landrat. Dr. Lenz.

## 9. Polizeiverordnung, betreffend das Reinigen der Schornsteine im Kreise Beuthen, vom 1. August 1908, nebst Kehrlohnrate vom 1. 8. 1908 (Kreisblatt St. 32 S. 200 ff.).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Beuthen nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, das Reinigen der in seinem Hause im Gebrauch befindlichen Schornsteine ausschließlich durch den angestellten Bezirkschornsteinfeger ausführen zu lassen. Der Kehrlohn ist nach Maßgabe der für den Kreis erlassenen Rate zu zahlen.

§ 2. Die im Gebrauch befindlichen Schornsteine sind monatlich mindestens einmal zu reinigen. In den Fällen, wo eine öftere Reinigung allgemein oder bei einzelnen Gebäuden bzw. gewerblichen Anlagen notwendig erscheint, wird die Zahl der erforderlichen Reinigungen durch die Ortspolizeibehörde festgesetzt.

Betriebsschornsteine in Bäckereien, Brauereien und Brennereien müssen, soweit nicht die Ortspolizeibehörde Ausnahmen festsetzt oder soweit sie nicht als Fabricschornsteine anzusehen sind, mindestens alle 14 Tage einmal gereinigt werden.

„Schmiedeeisen, die ausschließlich dem Schmiedebetrieb dienen, brauchen im Jahre nur mindestens dreimal gereinigt zu werden. Schmiedeeisen, die mit anderen Feuerungsanlagen in Verbindung stehen, sind den Haushaltungsschornsteinen gleich zu achten und also wie diese mindestens einmal monatlich zu reinigen.“<sup>\*)</sup>

Fabricschornsteine sind lediglich nach Bedürfnis zu reinigen.

Als Fabricschornsteine gelten alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben, sowie alle Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen. Ausgenommen sind enge in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine).

§ 3. Die zum Reinigen oder Ausbrennen der Schornsteine erforderlichen Gerätschaften und Materialien, insbesondere die erforderlichen Leitern, haben die Hausbesitzer insoweit zu beschaffen, als sie dazu obervanzmäßig verpflichtet sind.

§ 4. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, dem Bezirkschornsteinfeger einen aus unverbrennbarem Material herzustellenden Behälter zur Aufnahme des heruntergekehrten Rußes zur Verfügung zu stellen.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Räume, in welchen die Reinigung der Schornsteine vorzunehmen ist und in welchen sich Feuerungsanlagen befinden, dem Schornsteinfeger zugänglich sind.

§ 5. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ungefäumt Anzeige zu erstatten, sobald der Bezirkschornsteinfeger die Reinigung von Schornsteinen trotz erhaltener Aufforderung unterläßt oder nicht pünktlich ausführt.

\*) „Abs. 4“ ist Zusatz laut Nachtrags — Polizeiverordnung vom 1. Juli 1911 (Kreisblatt St. 28 S. 131/132).

§ 6. Außer dem bestellten Bezirkschornsteinfeger und seinen Gehilfen ist keine Person befugt, das Reinigen der Schornsteine gewerbmäßig auszuüben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach § 368 Ziffer 4 Str.-G.-B. und anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. September 1908 in Kraft.

Beuthen D.-S., den 1. August 1908. Der Landrat. J. W.: Dr. Trappenberg, Regierungsassessor.

### 10. Kehrlohnzate für das Schornsteinfegergewerbe.

Für den Umfang des Kreises Beuthen wird auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung an Stelle des hiermit aufgehobenen Kehrlohnzats vom 8. Februar 1895 folgende Schornsteinkehrlohnzate erlassen:

1. Für das jedesmalige Reinigen eines besteigbaren (deutschen) Schornsteinrohrs für das Stockwerk und Rohr 10 Pfg.
2. Für das jedesmalige Reinigen eines russischen Schornsteinrohrs für das 1. Stockwerk pro Rohr 10 "
- für jedes folgende Stockwerk mehr 5 "
3. Mit Feuerungsanlagen versehene Kellergeschosse, sowie Dach- und Giebelstuben gelten als besonderes Stockwerk.
4. Bei gewerblichen Anlagen, wie Räuchereien, Bäckereien, Brauereien zc. pro Stockwerk und Schornstein 10 Pfg. und Schlund 10 Pfg.
5. Für das Ausbrennen eines Schornsteins zwecks Entfernung von Glanzruß 2 Mark.
6. Für das Heraus schaffen von Ruß nach der Müllgrube 5 Pfg. pro Schornsteinrohr. Es bleibt aber jedem Hausbesitzer überlassen, mit dem Bezirkschornsteinfegermeister eine Vereinbarung über die Höhe des Lohnes für das Heraus schaffen von Ruß zu treffen, wobei jedoch der Preis von 5 Pfg. pro Schornsteinrohr nicht überschritten werden darf.

Ferner steht es jedem Hausbesitzer frei, das Heraus schaffen des Rußes anderweitig vornehmen zu lassen.

7. Für die Mitwirkung bei einer Rohbauabnahme (§ 11 des Regulativs vom 27. November 1907, Kreisblatt 1907 Stück 50) steht dem Schornsteinfeger eine Gebühr von 50 Pfg. für jedes untersuchte Schornsteinrohr, jedoch ein Mindestsatz von 2 Mk. zu. Für jede von der Ortspolizeibehörde angeordnete Nachrevision kommt die gleiche Gebühr in Anrechnung.

Bei Untersuchung neuer Schornsteine (Rohbauabnahme) oder Nachrevision außerhalb des Wohnortes des Schornsteinfegers stehen ihm außerdem an Reisekosten für die Hin- und Rückreise 30 Pfg. für das Kilometer Landweg und bei Benutzung der Eisenbahn (Klein- bezw. Straßenbahn) das Jahrgeld III. Klasse zu.

Werden in einem Orte (Gemeinde- oder Gutsbezirk) mehrere Rohbauabnahmen oder Nachrevisionen an demselben Tage vorgenommen, so darf der Schornsteinfeger die Reisekosten nur einmal liquidieren. Reisekosten können nicht beansprucht werden, wenn der Schornsteinfeger die Untersuchung bei Gelegenheit seiner Anwesenheit zur Reinigung von Schornsteinen im Orte (Gemeinde- oder Gutsbezirk) vornimmt.\*)

8. Betreffs der Zahlung des Kehrlohns (§ 14 des Regulativs) gelten folgende Bestimmungen:

Den Hauseigentümern bleibt es überlassen, den Kehrlohn mit dem Bezirkschornsteinfeger abweichend von der Zate und zwar auch in Form einer Jahrespauschalsumme zu vereinbaren. Ebenso sind die Gemeinden und die Gutsvorsteher berechtigt, den Lohn für das Reinigen der Schornsteine in den Gebäuden innerhalb des Gemeinde- bezw. Gutsbezirks in einer Pauschalsumme mit dem Bezirkschornsteinfeger zu vereinbaren. Befinden sich innerhalb eines Gutsbezirks Gebäude, welche nicht im Eigentum des Gutsvorstehers stehen, so bezieht sich eine solche Vereinbarung auf diese im Zweifel nicht. In keinem Falle darf der vereinbarte Kehrlohn die in vorstehender Kehrlohnzate angegebenen Sätze übersteigen.

Für die Entrichtung des Kehrlohns — vorbehaltlich der als Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung von den beteiligten Ortspolizeibehörden gemäß Ziffer 7 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Untersuchungsgebühren und Reisekosten —, haftet der Hauseigentümer bezw. Hausverwalter, oder im Falle einer besonderen Vereinbarung des Kehrlohns (Kehrvertrags mit einer Gemeinde oder einem Gutsvorsteher) die Gemeinde bezw. der Gutsvorsteher. Die Erhebung des Kehrlohns hat, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung der Beteiligten getroffen ist, monatlich zu erfolgen.\*)

9. Diese Zate tritt mit dem 1. September 1908 in Kraft.

Beuthen D.-S., den 1. August 1908. Der Landrat. J. W.: Dr. Trappenberg, Regierungsassessor.

### 11. Polizeiverordnung, betreffend die Aufstellung von Konfiskatbehältern in den gewerblichen privaten Schlachtfstätten, vom 10. März 1909 (Kreisblatt St. 12 S. 51/52).

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gef. S. S. 265 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883

\*) Ziffer 7 und Ziffer 8 Abs. 3 in der Fassung zufolge Aenderung vom 20. September 1910 (Kreisblatt St. 41 S. 244).

(Gef. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Umfang des Kreises Beuthen folgendes angeordnet:

§ 1. In den gewerblichen Schlachttätten ist durch den Inhaber derselben zur Aufnahme der bei der Fleischschau beanstandeten Organe und Fleischteile sowie der sonstigen bei den Schlachtungen sich ergebenden festen Abfälle, die möglichst zu verbrennen sind, ein hinsichtlich seiner Größe dem Umfange des Schlächtereibetriebes entsprechender Sammelbehälter aufzustellen.

Der Behälter soll wasserundurchlässig und mit einem gut schließenden und verschließbaren Deckel versehen sein. Zu dem Deckel sind 2 Schlüssel zu beschaffen; einen davon erhält der Fleischbeschauer, den anderen der zuständige Polizeibeamte oder die mit der Aufsicht über die unschädliche Beseitigung der Konfiskate sonst beauftragte Person.

Der Behälter ist verschlossen zu halten und darf nur zum Zwecke des Einwurfs, der Leerung, Reinigung und Desinfektion geöffnet werden.

§ 2. Vor der Ingebrauchnahme und nach jeder Entleerung ist der Behälter mit reinem Wasser gründlich auszuwässern und darauf bis zu  $\frac{1}{2}$  seines Rauminhalts mit frisch bereiteter, dicker Kaltnmilch (1 Teil Kalt auf 5 Teile Wasser) zu beschicken.

§ 3. Die Entleerung des Behälters hat im Sommer (1. Mai bis 30. September) wöchentlich, in den übrigen Monaten alle 14 Tage mindestens einmal, im übrigen jedesmal zu erfolgen, sobald der Behälter voll ist. Die Entleerung und unschädliche Beseitigung des Inhalts hat unter Aufsicht der Fleischbeschauer oder einer anderen von der Ortspolizeibehörde hiermit beauftragten Person stattzufinden.

Der Transport des Behälters zu dem Verscharrungsplatz bzw. zur Verbrennungstätte ist Sache des Schlächtereinhabers.

§ 4. Die ordnungsmäßige Benutzung des Sammelbehälters unterliegt der Beaufsichtigung durch die Fleischbeschauer. Etwaigen Anordnungen derselben ist Folge zu leisten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft. Anstelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle entsprechende Haft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 15. April 1909 in Kraft.

Beuthen D.-S., den 10. März 1909.

Der Landrat. Dr. Trappenberg.

## Zweiter Teil. Kreis-Steuerordnungen.

**1. Steuer-Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer** im Bezirk des Kreises Beuthen D.-S. vom 14. 4. 1904 (Extra-Beilage zu Stück 29 des Kreisblattes vom 15. Juli 1904).

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Beuthen vom 22. März 1904 wird hierdurch in Gemäßheit des § 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 19 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 nachstehende Steuerordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk des Kreises Beuthen erlassen:

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 6 und 7 für denselben jährlich eine Steuer von 5 Mark in halbjährlichen Teilbeträgen und zwar in den ersten vierzehn Tagen eines jeden halben Jahres, an die Kreiskommunalkasse oder an eine andere vom Kreisausschusse zu bezeichnende Kasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1904.

Es ist gestattet, die Steuer für ein ganzes Rechnungsjahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

Über die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen vierzehn Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden. Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Inwieweit auf Grund von Steuerordnungen in den Gemeinden des Kreises Beuthen Hundesteuer nach Grundsätzen, welche in Bezug auf objektive und subjektive Steuerpflicht den Vorschriften vorliegender Ordnung mindestens gleichkommen, bereits erhoben wird, kommt die Gemeindehundesteuer auf die vom Kreise eingeführte Hundesteuer in Anrechnung dergestalt, daß vom Kreise nur der zwischen dem Satze der Kreis-Hundesteuer und dem etwa niedrigeren Satze der Gemeindehundesteuer liegende Differenzbetrag erhoben wird.

§ 4. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 5. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei dem Gemeindevorstande bzw. Gutsvorstande anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben angehört haben, an der Mutter zu saugen. Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen

oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf desjenigen Jahres, innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 6. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

- a) für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;
- b) für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden.

§ 7. Fremde und Durchreisende, welche keinen dauernden Aufenthalt im Kreise Beuthen nehmen, sind von der Zahlung der Hundesteuer befreit, sofern ihr Aufenthalt die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt und sie die Hunde bei ihrer Ankunft im Kreise Beuthen bereits besessen haben.

§ 8. Beschwerden und Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 2 Monaten nach Bekanntmachung der Veranlagung beim Kreisaußschuß zu Beuthen anzubringen, welcher darüber beschließt (§ 19 der Kreisordnung). Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen vom Tage der Zustellung desselben an gerechnet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Beschwerde und Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von 30 Mark nach sich.“\*)

§ 10. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 11. Gegenwärtige Steuerordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beuthen D.-S., den 14. April 1904.

L. S.

K. N. Nr. 2791/04. Der Kreis-Außschuß des Kreises Beuthen. J. W.: gez. Thiele, Kreisdeputierter.

Genehmigt auf Grund des § 93 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Oppeln, den 17. Mai 1904.

L. S.

B. N. II 2511. Der Bezirks-Außschuß. gez. Glogau.

Zu der Genehmigung vorstehender Kreis-Hundesteuerordnung wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 24. März 1896 (S. 29. II 3797) die Zustimmung erteilt.

W. v. S. I 28. 3016

Breslau, den 14. Juni 1904.

L. S.

D. P. I 6216. Der Ober-Präsident. J. W.: gez. Michaelis.

## 2. Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Landkreise Beuthen, vom 7. Dezember 1909 (Kreisblatt 1910 St. 6 S. 27/28).

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 (Gesetz-Sammlung S. 159) und des Kreistagsbeschlusses vom 7. Dezember 1909 wird für den Landkreis Beuthen nachstehende Steuerordnung erlassen:

§ 1. Die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe

- a) einer Gastwirtschaft,
- b) einer Schankwirtschaft,
- c) eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus

unterliegt nach näherer Vorschrift der §§ 2 bis 4 einer Steuer.

Für die Steuer haftet derjenige, welchem die Erlaubnis erteilt worden ist.

§ 2. Die Steuer beträgt, wenn die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft (eines neuen Kleinhandels) erteilt ist und der Inhaber der Konzession

- |                                                     |               |
|-----------------------------------------------------|---------------|
| a) von der Gewerbesteuer frei ist                   | 600 Mark      |
| b) in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist | 1200 "        |
| c) in der dritten                                   | desgl. 2400 " |
| d) in der zweiten                                   | desgl. 3600 " |
| e) in der ersten                                    | desgl. 5000 " |

\*) § 9 in der Fassung des genehmigten Nachtrags vom 16. April 1907 (Kreisblatt Stück 23 S. 118).

Die Steuer ermäßigt sich

- a) auf 50 vom Hundert, wenn bei Erteilung der Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft der Ausschank von Branntwein oder Spiritus sowie der Kleinhandel mit diesen Getränken ausgeschlossen wird,
- b) auf 20 vom Hundert, wenn bei Kleinhandlungen die Erlaubnis auf den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus in versiegelten oder verpackten Flaschen beschränkt wird.

Bildet der Wirtschaftsbetrieb nur einen Teil des Gewerbebetriebes, des die Erteilung nachsuchenden, so ist für die Höhe der Steuer nicht die Gewerbesteuerklasse, in die der Gesamtbetrieb gehört, maßgebend, sondern die Gewerbesteuerklasse, in welche der Wirtschaftsbetrieb für sich allein fallen würde.

§ 3. Im Falle der Übernahme einer bestehenden Wirtschaft (eines bestehenden Kleinhandels) beträgt die Steuer 50 vom Hundert desjenigen Steuerfußes, welcher nach § 2 für den Fall der Errichtung einer neuen Wirtschaft zu berechnen wäre.

§ 4. Die Erlaubnis zur Erweiterung eines der im § 1 bezeichneten Betriebe ist mit einem Satze von 25 vom Hundert der nach § 2 zu berechnenden Sätze zu versteuern.

Befiehlt die Erweiterung in der Konzessionierung des Ausschanks von Branntwein oder Spiritus oder des Kleinhandels mit diesen Getränken, so beträgt die Steuer 50 vom Hundert der im § 2 unter a bis e festgesetzten Sätze.

Die Erlaubnis zur Umwandlung des beschränkten Kleinhandels (§ 2 Abs. 2 Ziffer b) in einen unbeschränkten ist mit einem Satze von 80 % der im § 2 Abs. 1 festgesetzten Sätze zu versteuern.

§ 5. Eine Steuer wird nicht erhoben:

1. wenn die Wirtschaft (der Kleinhandel) von dem bisherigen Inhaber auf einen Abkömmling übertragen wird,
2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Wirtschaft (des Kleinhandels) der Witwe des bisherigen Inhabers oder nach deren Wiederverheiratung ihrem Ehemann erteilt wird,
3. wenn der Wirtschaftsbetrieb, ohne auf die Erzielung irgend welchen Gewinnes gerichtet zu sein, unter Ausfluß von Branntwein oder Spiritus erfolgt.

§ 6. Der Kreisausschuß kann Steuerfreiheit gewähren:

1. wenn es sich
  - a) um eine Verlegung des im § 1 c bezeichneten Betriebes in ein anderes Geschäftsfotal handelt, oder
  - b) wenn die Erweiterung der im § 1 a und b bezeichneten Betriebe lediglich in ihrer Ausdehnung auf weitere Räumlichkeiten besteht, ohne daß darin wesentliche, einen sicheren Mehrertrag in Aussicht stellende Betriebsverbesserungen gesehen werden können,
2. wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier oder alkoholarmer Getränke beschränkt wird,
3. wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer Gemeinde oder eines anderen Kommunalverbandes, einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohlthätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche gemäß Absatz 1, Ziffer 2 von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 7. Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Kreisausschuß, dem hierbei die im § 16 Absatz 2 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 in Verbindung mit § 63 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 regelten Befugnisse zustehen. Hiernach sind die Steuerpflichtigen verbunden, auf Verlangen der Veranlagungsbehörde über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen. Über die Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzufertigen.

Die Steuer ist innerhalb zwei Monaten an die Kreiskommunalkasse zu entrichten; nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides bei dem Kreisausschuße schriftlich anzubringen. Über den Einspruch beschließt der Kreisausschuß; gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

§ 9. Wer eine ihm gemäß § 7 obliegende Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 10. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und die Ordnung vom 21. April 1909 außer Kraft.

Beuthen D.-S., den 7. Dezember 1909.

Der Kreisausschuß des Kreises Beuthen. Dr. Trappenberg.

Genehmigt auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906.  
Oppeln, den 10. Januar 1910.

Genehmigung L. 09 761  
1

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.  
(L. S.) gez. Hiersemenzel.

Zu vorstehender Genehmigung wird hierdurch die Zustimmung erteilt.  
Breslau, den 25. Januar 1910.

Der Oberpräsident. (L. S.) J. A.: gez. Tidick.

## Dritter Teil. Einzelne polizeiliche und allgemeine Verordnungen und Anweisungen.

### a. der höheren Behörden.

#### 1. Ministerial-Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen, vom 9. Juli 1907 (J. Kreisbl. 1907 Sonderbeilage zu Stück 43).

§ 1. Die Schulbehörden\* sind verpflichtet, der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schule tunlichst entgegenzuwirken und die beim Ausbruch dieser Krankheiten hinsichtlich der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten erforderlichen Anordnungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu treffen.

§ 2. Auf die Reinhaltung der Schulgrundstücke, namentlich der Umgebung der Brunnen und der Schulräume einschließlich der Bedürfnisanstalten, ist besondere Aufmerksamkeit zu richten. Die Klassenzimmer sind täglich auszuwecheln und wöchentlich mindestens zweimal feucht aufzuwischen, während der Schulpausen und der schulfreien Zeit zu lüften und in der kalten Jahreszeit angemessen zu erwärmen. Die Bedürfnisanstalten sind regelmäßig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Jährlich mindestens dreimal hat eine gründliche Reinigung der gesamten Schulräume einschließlich des Schulhofes zu erfolgen. Auch empfiehlt es sich in angemessenen Zwischenräumen das Wasser der Schulbrunnen bakteriologisch untersuchen zu lassen.

§ 3. Folgende Krankheiten machen wegen ihrer Übertragbarkeit besondere Anordnungen für die Schulen und andere Unterrichtsanstalten erforderlich:

a) Auszug (Pepia), Cholera (asiatische), Diphtherie (Rachenbräune), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Genickstarre (übertragbare), Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr (übertragbare, Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber) und Typhus (Unterleibstypus);

b) Jausen (Erbsengrind), Keuchhusten (Stichhusten), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Krätze, Lungen- und Kehlkopftuberkulose, wenn und solange in dem Auswurf Tuberkelbazillen enthalten sind, Malaria, Milzbrand, Mumps (übertragbare Ohrspeicheldrüsenentzündung, Ziegenpeter), Röteln, Rost, Tollwut (Wasserschien, Lyssa) und Windpocken.

§ 4. Lehrer und Schüler, welche an einer der im § 3 genannten Krankheiten leiden, bei Körnerkrankheit jedoch nur, solange die Kranken deutliche Eiterabsonderung haben, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch von solchen Personen, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, welche nur den Verdacht von Auszug, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Rost, Rückfallfieber oder Typhus erwecken.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Erkrankung eines Lehrers oder Schülers an einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheiten, welche zu ihrer Kenntnis gelangt, dem Vorsteher der Anstalt (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Lehrer oder Schüler von einer der in Absatz 1 bezeichneten Krankheit befallen, so ist dies dem Vorsteher der Anstalt unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5. Gesunde Lehrer und Schüler aus Behausungen, in denen Erkrankungen an einer der in § 3a genannten Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen durch sie zu befürchten ist.

Die Ortspolizeibehörden sind angewiesen, von jeder Fernhaltung einer Person vom Schul- und Unterrichtsbesuche dem Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, ersten Lehrer, Vorsteherin usw.) unverzüglich Mitteilung zu machen.

Es ist auch seitens der Schule darauf hinzuwirken, daß der Verkehr der vom Unterricht ferngehaltenen Schüler mit anderen Kindern, insbesondere auf öffentlichen Straßen und Plätzen möglichst eingeschränkt wird.

Lehrer und Schüler sind davor zu warnen, Behausungen zu betreten, in denen sich Kranke der in § 3a bezeichneten Art oder Leichen von Personen, welche an einer dieser Krankheiten gestorben sind, befinden. Die Begleitung dieser Leichen durch Schulkinder und das Singen der Schulkinder am offenen Grabe ist zu verbieten.\*\*)

\*) Kreis schulinpektionsbezirke. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten tritt vom 1. Mai d. Js. ab eine anderweite Abgrenzung der Kreis schulinpektionsbezirke Beuthen I, Beuthen II, Königshütte I und Königshütte II, wie folgt, in Kraft:

1. dem Kreis schulinpektionsbezirk Beuthen I. (Kreis schulinsektor Koegel) werden die Schulen des Stadtkreises Beuthen (Beuthen, Städt. Dombrowa Eintrachtshütte, Friedenshütte und Schwarzwald-Kolonie),

2. dem Kreis schulinpektionsbezirk Beuthen II. (Kreis schulinsektor Dr. Northoff). Die Schulen in Birkenhain, Schlesien-grube, Groß Dombrowka, Hohenlinde, Hubertushütte, Kofberg, Josefthal, Neuhof, Scharley, Deutsch Pieskar, Brzegowitz, Kamin,

3. dem Kreis schulinpektionsbezirk Königshütte I. (Kreis schulinsektor Schulrat Dr. Schwierjina). Die Schulen des Stadtkreises Königshütte,

4. dem Kreis schulinpektionsbezirk Königshütte II. (Kreis schulinsektor Kuhr). Die Schulen in Schwientochlowitz, Charlottenhof, Lipine, Neu Heiduf, Bismarckhütte zugeteilt.

5. Der Bezirk Beuthen III (Kreis schulinsektor Braun) bleibt unverändert:

a) aus dem Kreise Beuthen O.S. die Schulen Miedowitz, Rokittwitz, Bobref, Godullahütte, Karf, Orzegow, Schomberg, Morgenroth,

b) aus dem Kreise Carnowitz die Schulen Mikultschütz und Radzionkan.

Oppeln, den 30. April 1910.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Rüster.

\*\*) Siehe Polizei-Verordnung Nr. 1 Seite 1 dieser Sammlung.

§ 6. Die Wiedezulassung zur Schule darf erfolgen

- a) bei den in § 4 genannten Personen, wenn entweder eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nach ärztlicher Bescheinigung nicht mehr zu befürchten, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. In der Regel dauern Pocken und Scharlach sechs, Masern und Röteln vier Wochen. Es ist darauf zu achten, daß die erkrankten gemessenen Personen vor ihrer Wiedezulassung gebadet und ihre Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorchriftsmäßig gereinigt bezw. desinfiziert werden;
- b) bei den in § 5 genannten Personen, wenn die Erkrankten genesen, in ein Krankenhaus übergeführt oder gestorben, und ihre Wohnräume, Wäsche, Kleidung und persönlichen Gebrauchsgegenstände vorchriftsmäßig desinfiziert worden sind.

§ 7. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich durch Einspritzung von Diphtherieheilmitteln gegen die Krankheit immunisieren zu lassen.

§ 8. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Diphtherie, übertragbarer Genickstarre oder Scharlach vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit den Erkrankten in Berührung gekommen sind, dringend anzuraten, in den nächsten Tagen täglich Rachen und Nase mit einem desinfizierenden Mundwasser auszuspiülen.

§ 9. Schüler, welche an Körnerkrankheit leiden, dürfen, solange sie keine deutliche Eiterabsonderung haben, am Unterricht teilnehmen, müssen aber besondere, von den gesunden Schülern genügend weit entfernte Plätze angewiesen erhalten und haben Berührungen mit den gesunden Schülern tunlichst zu vermeiden.

§ 10. Es ist darauf zu halten, daß Lehrer und Schüler, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Verdacht der Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose erwecken — Mattigkeit, Abmagerung, Blässe, Hüsteln, Auswurf, usw. —, einen Arzt befragen und ihren Auswurf bakteriologisch untersuchen lassen.

Es ist Sorge dafür zu tragen, daß in den Schulen an geeigneten Plätzen leicht erreichbare, mit Wasser gefüllte Speisegefäße in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Das Spucken auf den Fußboden der Schulräume, Korridore, Treppen, sowie auf den Schulhof ist zu unterlagen und nötigenfalls zu bestrafen.

§ 11. Kommt in einer Schule oder anderen Unterrichtsanstalt eine Erkrankung an Pocken vor, so ist allen Personen, welche in der Anstalt mit dem Erkrankten in Berührung gekommen sind, soweit sie nicht die Pocken überstanden haben oder innerhalb der letzten fünf Jahre mit Erfolg geimpft worden sind, dringend anzuraten, sich unverzüglich der Schutzpockenimpfung zu unterziehen.

§ 12. Wenn eine im Schulgebäude selbst wohnhafte Person an Ausfuß, Cholera, Diphtherie, Scharlach, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Rubeola, Scharlach, übertragbarer Ruhr, Scharlach oder Typhus oder unter Erscheinungen erkrankt, welche den Verdacht von Ausfuß, Cholera, Scharlach, Gelbfieber, Pest, Pocken, Röteln, Scharlach oder Typhus erwecken, so ist die Schule unverzüglich zu schließen, falls die erkrankte Person nach dem Gutachten des Kreisarztes weder in ihrer Wohnung wirksam abgepflegt, noch in ein Krankenhaus oder einen anderen geeigneten Unterkunftsraum übergeführt werden kann.

Die Anordnung der Schulschließung trifft bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor, im übrigen in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Bürgermeister. Vor jeder Schulschließung ist der Kreisarzt zu hören; auch ist dem Ratrat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben.

§ 13. Kommt eine der in § 12 genannten Krankheiten in Pensionaten, Konvikten, Alumnaten, Internaten u. dergl. zum Ausbruch, so sind die Erkrankten mit besonderer Sorgfalt abzusondern und erforderlichenfalls unverzüglich in ein geeignetes Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum überzuführen. Die Schließung derartiger Anstalten darf nur im äußersten Notfall geschehen, weil sie die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit in sich schließt.

Während der Dauer und unmittelbar nach dem Erlöschen der Krankheit empfiehlt es sich, daß der Anstaltsvorstand nur Zöglinge aus der Anstalt vorübergehend oder dauernd entläßt, welche nach ärztlichem Gutachten gesund, und in deren Absonderungen die Erreger der Krankheit bei der bakteriologischen Untersuchung nicht nachgewiesen sind.

§ 14. Für die Beobachtung der in den §§ 2, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 4, 6 bis 11 und 13 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin usw.), bei einklassigen Schulen der Lehrer verantwortlich. In den Fällen des § 12 hat der Vorsteher der Schule an den zur Schließung der Schule befugten Beamten unverzüglich zu berichten.

§ 15. In Ortschaften, in welchen Cholera, Diphtherie, Scharlach, Gelbfieber, übertragbare Genickstarre, Keuchhusten, Masern, Mumps, Pest, Pocken, Röteln, Scharlach, übertragbare Ruhr, Scharlach oder Typhus in epidemischer Verbreitung auftritt, kann die Schließung von Schulen oder einzelnen Schulklassen erforderlich werden. Ueber diese Maßregel hat die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreisarztes zu entscheiden.\* Bei Gefahr im Verzuge kann der Vorsteher der Schule (bei höheren Lehranstalten und bei Lehrerbildungsanstalten der Direktor) auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Schließung vorläufig anordnen, hat aber hieron unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Landrat Anzeige zu machen. Auch ist dem Ratrat (Kuratorium) in der Regel schon vor Schließung der Anstalt von der Sachlage Kenntnis zu geben. Außerdem ist der Vorsteher der Schule (Direktor) verpflichtet, alle gefährdenden Krankheitsverhältnisse, welche die Schließung einer Schule oder Schulklassen angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntnis der Schulaufsichtsbehörde zu bringen.

§ 16. Die Wiedereröffnung einer wegen Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklassen kann nur von der in § 12 Absatz 2 bezeichneten Behörde auf Grund eines Gutachtens des Kreisarztes angeordnet werden. Auch muß ihr eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Schule oder Schulklassen sowie der dazugehörigen Nebenräume vorangehen.

§ 17. Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf Erziehungsanstalten, Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten, Kruppen u. dergl. entsprechende Anwendung.

§ 18. Es empfiehlt sich, die Schüler gelegentlich des naturwissenschaftlichen Unterrichts und bei sonstigen geeigneten Veranlassungen über die Bedeutung, die Verhütung und Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten aufzuklären und die Eltern der Schüler für das Zusammenarbeiten mit der Schule und für die Unterstützung der von ihr zu treffenden Maßregeln zu gewinnen.\*\*)

Berlin, den 9. Juli 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Holte.

## 2. Ministerial-Anweisung, vom 26. August 1886, betreffend Anforderungen, welche in hauslicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirtschaften zu stellen sind. (Minister. Bl. d. i. Verm. 1886 S. 182.)

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßenteilen nicht zu gestatten.

\*) Diese Befugnis ist zufolge Regierungs-Versorgung vom 28. September 1907 den Landräten bezw. Polizeiverwaltungen übertragen.

\*\*) Siehe Bekanntmachung im dritten Teil, b. Nr. 24, Warnung vor eiskaltem Mineralwassergenuß.

Die Errichtung von Gast- und Schankwirtschaften ist ferner ausgeschlossen: in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbmäßiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren, in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirtschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden, in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirtschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuerlichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Türen zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirtschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume, durchaus trocken, mit gedeckten Fußböden, sowie mit verschließbaren Türen und mit gut schließenden zum Öffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und soweit nötig mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Efen dürfen Vorkehrungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen nicht vorhanden sein.

Sämtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt, und daß die Fußböden nicht tiefer als einen Meter unter dem umgebenden Erdboden belegen sind. Bei ungleicher Höhenlage des umgebenden Erdbodens ist die Tiefenbemessung von einem Meter im Durchschnitt vorzunehmen.\*)

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirtschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 Quadratmetern Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalt der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirtschaft mindestens drei wohleinrichtungen Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Metern erfordert. Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luft-raum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirtschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirtschaft muß die nötige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehenen Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirtschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf. Diese Bedürfnisanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Übrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung pp. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

### 3. Regierungs-Polizeiverordnung betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 1. Juli 1904 (Regier. Amtsbl. S. 230).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

§ 1. In öffentlichen Wirtschaften aller Art zum Ausschank geistiger Getränke dürfen ohne besondere schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens geistige Getränke (einschließlich des Cyders) nicht verabfolgt und Gäste in den zum öffentlichen Verkehr bestimmten Räumen nicht geduldet werden. Letztere sind während dieser Zeit geschlossen zu halten. Zu derselben Zeit ist der Kleinhandel mit Spirituosen (einschließlich des Cyders) verboten. Die von der Ortspolizeibehörde bewilligten Ausnahmen sind jederzeit widerruflich und bedürfen in den Landkreisen der Genehmigung des Landrats. Ausnahmen von der Morgeupolizeistunde dürfen sich nicht auf den Ausschank oder Verkauf von Brantwein, Spiritus und anderen Getränken mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Cognak, Arak, Liköre, Cyder usw.) beziehen.

\*) § 5 Absatz 4 in der Fassung zufolge Aenderung vom 1. März 1890 (Minist. Bl. d. i. V. S. 51).

Die Polizeistunde kann, wo ein Bedürfnis dazu besteht, durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung allgemein oder durch Verfügung der Ortspolizeibehörde für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen des Abends bis 9 Uhr herabgesetzt werden.\*\*)

Für Ortsgaststätten, in welchen an allgemeinen Lohn- und Vorschuß-Zahlungstagen infolge übermäßigen Genusses geistiger Getränke Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vorgekommen und in Zukunft zu befürchten sind, kann die Ortspolizeibehörde — in den Landkreisen mit Zustimmung des Landrats — für diese Tage die Polizeistunde allgemein oder für einzelne Wirtschaften und Kleinhandlungen auf eine frühere Nachmittags- oder Abendstunde, als im Absatz 1 und 2 bestimmt ist, festsetzen.

In den Kreisen Beuthen, Rattowitz, Tarnowitz und Zabrze, den Amtsbezirken Laband und Richtersdorf des Kreises Ost-Gleiwitz sowie in den Stadtkreisen Beuthen D.S., Gleiwitz, Rattowitz und Königshütte wird an Lohn- und Vorschußtagen, das sind:

- a) der 15. eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag, sofern er aber auf einen Freitag fällt, der darauffolgende Sonnabend,
- b) der letzte eines jeden Monats und, sofern dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag,

die Polizeistunde für die Gast- und Schankwirtschaften hinsichtlich der Räume (mit Einschluß der Gärten und Höfe) in welchen der Ausschank gewöhnlichen Branntweins einschließlich Cyder betrieben wird, auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt, derart, daß die gedachten Schankräume von diesem Zeitpunkte ab geschlossen gehalten werden müssen und Gäste darin nicht geduldet werden dürfen.

In den im vorstehenden Absätze bezeichneten Bezirken darf an den dort angegebenen Tagen von 4 Uhr nachmittags ab in sämtlichen Kleinhandlungen mit Spirituosen sowie in denjenigen kaufmännischen Geschäften, einschließlich Konsumvereine, welche den Kleinhandel mit Spirituosen betreiben, ein Verkauf oder sonstiger Vertrieb von Spirituosen einschließlich Cyder nicht stattfinden. Räume, in denen lediglich Spirituosen einschließlich Cyder verkauft werden, müssen an den genannten Tagen von 4 Uhr nachmittags ab geschlossen gehalten werden.

Auf den Verkehr der Wohngäste in ihren Gastwirtschaften und des reisenden Publikums in Bahnhofswirtschaften finden die Bestimmungen über die Polizeistunde keine Anwendung.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, während Arbeitseinstellungen und Ruhestörungen von größerem Umfange sowie bei erheblichen Gemeingefahren und Unglücksfällen den Schankverkehr und Kleinhandel mit geistigen Getränken zu verbieten und die Gast- und Schankwirtschaften zu schließen.

Bei Feuergefährdung finden die Bestimmungen des § 22 der Polizeiverordnung vom 26. März 1887 — jetzt vom 4. September 1906 — (Amtsblatt Seite 345) Anwendung, in den Städten mit der Maßgabe, daß die in der Nähe des Brandortes liegenden Schankstätten zu schließen sind. Die Polizeibehörde bestimmt den Umfang der Schließung.

§ 3. Im Schankverkehr und im Kleinhandel ist die Verabfolgung geistiger Getränke (einschließlich Cyder und Bier) zum eigenen Gebrauch oder auf Bestellung für andere untersagt:

- a) an Kinder unter 16 Jahren in Abwesenheit der Eltern oder Erziehungsberechtigten und an Schüler ohne Erlaubnis der Lehrer,
- b) an angetrunkene Personen, sowie an solche, welche von der Ortspolizeibehörde zu Trunkenbolden erklärt worden sind,
- c) an solche den Wirten usw. von der Ortspolizeibehörde bezeichneten Personen, welche licherlich und arbeitsfähig sind, oder welche wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person, das Eigentum oder die Sittlichkeit wiederholt bestraft und der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind.

Zulässig ist die Verabfolgung von Bier im Wege des Kleinhandels an Kinder unter 16 Jahren. Abgesehen von den mit Erlaubnis der Eltern (Erziehungsberechtigten) oder Lehrer ohne Aufsicht auf Reisen befindlichen Kindern und Schülern darf den vorbezeichneten Personen der Verkehr in den Schankräumen nicht gestattet werden.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und deren Stellvertreter sind verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Räumen zu sorgen und alles zu verhindern, wodurch Völlerei, verbotenes Spiel, Hehlerei und Unsitlichkeit gefördert werden kann. (Siehe „Warnung“ nachstehend.) Nötigenfalls haben sie der Ortsbehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu erstatten und deren Hilfe in Anspruch zu nehmen.

§ 5. Der gleichzeitige Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft und eines Warenhandels in einem und demselben Raume oder in zwei offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Räumen ist, soweit nicht bereits erteilte Genehmigungen entgegenstehen, verboten.

Auf Konditoreien findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 6. In offenen Läden und Verkaufsstellen sowie in Schankräumen, für welche die Genehmigung zum Ausschank oder Kleinhandel von Spirituosen nicht erteilt worden ist, dürfen Branntwein, Trinkspritus und andere Getränke mit starkem Alkoholgehalt (Rum, Cognak, Arak, Likör, Cyder usw.) nicht aufbewahrt werden.

\*) f. Kreis-Polizeiverordnung Nr. 7 (Seite 3 dieser Sammlung).

Ebenso dürfen in offenen Läden derjenigen Personen, welche die Genehmigung zum Kleinhandel mit Spirituosen, nicht aber zum Betrieb der Schankwirtschaft besitzen, Gläser und sonstige dem Genuß auf der Stelle dienende Gefäße oder Geräte nicht aufbewahrt werden.

Es darf dies auch nicht geschehen in den mit diesem Raume offen oder durch eine Tür unmittelbar in Verbindung stehenden Geschäftsräumen.

§ 7. Die nach der Straße oder dem Hausflur führenden Fenster und mit Glasfüllung versehenen Türen solcher Räume, in welchen der Kleinhandel mit Spirituosen betrieben wird, sind mit klarem, durchsichtigen Glase zu versehen. Der Einblick durch die Tür- und Fensterscheiben von der Straße und vom Hausflur darf während der Geschäftszeit nicht erschwert oder verhindert werden. Die Ausschmückung der Schaufenster durch Auslegung der üblichen Waren wird hierdurch nicht betroffen.

§ 8. Gast- und Schankwirte, welche das Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben beabsichtigen, sind verpflichtet, von der Person des Stellvertreters und dem mit ihm bestehenden Rechtsverhältnis 8 Tage vor Beginn der Stellvertretung der Ortspolizeibehörde unter Mitteilung der Genehmigungsurkunde und des mit dem Stellvertreter abgeschlossenen Vertrages Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die Gast- und Schankwirte sowie die Kleinhändler sind verpflichtet, ein Druckstück dieser Polizeiverordnung sowie das ihnen von der Ortspolizeibehörde übergebene und nach deren Anordnung fortlaufend zu ergänzende Verzeichnis der zu Trunkenbolden erklärten Personen an einem in die Augen fallenden Orte in den Wirtschafts- und Verkaufsräumen aufzuhängen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden Strafgesetzen härtere Strafe verwirkt ist.

§ 11. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf Konsumvereine, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auch dann Anwendung, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist.

§ 12. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt treten die Polizeiverordnung, betreffend den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaften und den Verkehr mit geistigen Getränken, vom 7. Oktober 1901 (A. B. S. 294) sowie alle auf Grund des § 1 Absatz 3 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 bisher erlassenen Polizeiverordnungen außer Kraft.

Oppeln, den 1. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.

### **Warnung an die Gast- und Schankwirte sowie die Spirituosen-Kleinhändler des Kreises.** (Kreisblatt 1908 St. 3 S. 9.)

Das königliche Oberverwaltungsgericht zu Berlin hat durch Urteil vom 4. Juli 1907 für Recht erkannt, daß der Schankwirtin Flora Krebs zu Chorow, Kreis Rattowitz, wegen Förderung der Wöllerei die Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft zu entziehen sei. Das Urteil ist damit begründet, daß nach den getroffenen Feststellungen die in dem Schanklokal der p. Krebs verkehrenden Gäste in zahlreichen Fällen Schnaps in einem derartigen Maße getrunken haben, daß sie dadurch in den Zustand der Ungetrunktheit versetzt worden sind. Den Nachweis, daß dieser Zustand sich bis zu sinnloser Trunkenheit gesteigert hätte, hat das Oberverwaltungsgericht nicht für notwendig erachtet. Ebensovienig hat das Gericht gegenüber dem oben wiedergegebenen Tatbestande, dem Umstande eine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen, daß die Schankwirtin in einzelnen Fällen den in ihrem Lokale anwesenden trunkenen Personen die weitere Verabfolgung von Schnaps verweigert hat, und daß nicht alle Personen, welche in trunkenem Zustande das Lokal verlassen haben, durch den in dem Lokale der Beklagten von ihnen getrunkenen Schnaps in den gekennzeichneten Zustand versetzt worden sind.

Des Ferneren hat das königliche Oberverwaltungsgericht in seinem genannten Urteile den Tatbestand der Wöllerei dadurch als gegeben erachtet, daß durch die von der Schankwirtin Krebs geübte Art des Kreditgebens es ermöglicht worden ist, daß mancher Arbeiter, welcher sich nicht im Besitz der zum Anfauf von Schnaps erforderlichen Barmittel befand, sich dieses Getränk im Wege des Kredites verschaffte, wodurch der übermäßige Verbrauch von Schnaps, welcher in dem Gewerbebetriebe der Schankwirtin seitens eines Teiles ihrer Gäste stattgefunden hat, gefördert wurde. Hieraus hat das Gericht gefolgert, daß die mehrgedachte Schankwirtin ihr Gewerbe auch in Zukunft zur Förderung der Wöllerei mißbrauchen werde, und ihr deshalb daselbe entzogen.

Indem ich vorstehenden Inhalt des Urteils des königlichen Oberverwaltungsgerichts, durch welches die Folgen der bisherigen Rechtsprechung auf diesem Gebiete eine nicht zu verkennende Verschärfung erfahren, zur Kenntnis der Gast- und Schankwirte sowie der Spirituosen-Kleinhändler des hiesigen Kreises bringe, warne ich dieselben eindringlich vor einer Art des Geschäftsbetriebes, welche den Polizeibehörden die Möglichkeit eines Einschreitens auf Grund jenes Urteils bieten würde. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß die Wirte und Kleinhändler, wenn sie eine Förderung der Wöllerei durch Kreditgewährung und die damit verknüpften Folgen sicher vermeiden wollen, genötigt sein werden, von einer Verabfolgung von Schnaps auf Borg überhaupt abzusehen. Ich glaube mich versichert halten zu dürfen, daß die überwiegende Mehrzahl der realen Wirte und Kleinhändler sich einem völligen Verlassen des bisherigen Vorgangs, das die nachteiligsten Folgen im wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Leben der oberchlesischen Arbeiterbevölkerung gezeitigt hat, nicht abgeneigt

zeigen und vielleicht im Wege des Zusammenschlusses die völlige Beseitigung jeder Kreditgewährung für Spirituosen erreichen wird. Um so dringlicher fasse ich die Aufgabe der Polizeibehörde auf, die jenen Wirten durch das gesetzwidrige Treiben einzelner ihrer Berufsgenossen erwachsende unlautere Konkurrenz durch Beseitigung der gemeinschädlichen Wirtschafts- und Kleinhandel-Betriebe aus der Welt zu schaffen. In diesem Sinne sind die Ortspolizeibehörden des Kreises von mir angewiesen worden, sowohl persönlich als durch die ihnen unterstellten Polizeibeamten und die Kreis-Gendarmen eine dauernde, scharfe Überwachung aller in Frage kommenden Gewerbebetriebe und ihrer Geschäftsführung eintreten zu lassen und unnachlässig die Klage auf Entziehung der Konzession gegen alle diejenigen Wirte und Kleinhändler anzustrengen, welche sich ein Zuwiderhandeln gegen die durch die Rechtsprechung des königlichen Oberverwaltungsgerichts gebilligten Grundsätze zu Schulden kommen lassen.

Beuthen D.-S., den 11. Januar 1908.

Der Landrat. Dr. Lenz.

#### 4. Regierungs-Bestimmungen zur Bekämpfung der Tollwut, vom 10. September 1908 (f. Kreisblatt 1908 St. 39, S. 236).

1. Die Ortspolizeibehörden haben von dem Ausbruche der Tollwut den Landrat des Kreises und die benachbarten Ortspolizeibehörden — letztere ohne Rücksicht auf die Regierungsbezirksgrenzen — sofort, nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.
2. Wenn ein tollwutfranker oder -verdächtiger Hund entweicht, hat die Ortspolizeibehörde den benachbarten Ortspolizeibehörden, dem Landrat, Kreisarzt und Kreistierarzt des Kreises und den Kreisärzten und Kreistierärzten der Nachbarkreise ohne Rücksicht auf Regierungsbezirksgrenzen mit größter Beschleunigung, nötigenfalls telegraphisch oder telephonisch, unter kurzer Beschreibung des Hundes (Farbe, Größe, Rasse, besondere Kennzeichen) Mitteilung zu machen und gleichzeitig anzugeben, welche Richtung der Hund vermutlich genommen hat. Bei Eingang einer solchen Mitteilung sind sofort Nachforschungen nach dem Hunde anzustellen.
3. Bei Verhängung der Hundesperre ist die Zone möglichst weit, mindestens 7—8 km im Umkreise des Seuchenortes abzugrenzen und politischen oder natürlichen Grenzen, namentlich Flussläufen, anzupassen, wobei besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Da die Bildung dieser Sperrzone der Genehmigung des Herrn Landwirtschaftsministers bedarf und schnelles Eingreifen für eine erfolgreiche Bekämpfung der Seuche unerlässlich ist, ersuche ich, mir sofort nach den von den Kreistierärzten zu erstattenden Anzeigen von Tollwutfeststellungen telegraphisch über die Größe der zu bildenden Sperrbezirke zu berichten. Die beamteten Tierärzte sind angewiesen, sowohl mir telegraphisch, als auch Ihnen innerhalb 24 Stunden von jedem Tollwutanfall Anzeige zu erstatten.
4. Die Tierärzte und Hundebesitzer sind von Zeit zu Zeit auf die Beachtung der Anzeigepflicht gemäß §§ 9 und 10 des Reichsviehseuchengesetzes durch Veröffentlichung in den <sup>Kreis-</sup> ~~Stadts-~~ Blättern und anderen in den beteiligten Kreisen viel gelesenen Blättern aufmerksam zu machen, und das Publikum ist in entsprechender Weise auf die Gefahren der Tollwut hinzuweisen und von etwaigen Ausbrüchen der Seuche bei Hunden und Katzen alsbald in Kenntnis zu setzen.
5. In der Sperrzone sind die Hunde, soweit deren Mitnahme oder Benutzung nicht gemäß § 20 Abs. 2, 4 und 5 der Bundesratsinstruktion vom <sup>30. Mai</sup> ~~27. Juni~~ 1895 gestattet ist, in sicheren Zwingern oder an Ketten mit festen Halsbändern und an solchen Orten festzulegen, die fremden Hunden nicht zugänglich sind.
6. Die Tötung aufsichtslos im Sperrgebiet umherlaufender Hunde kann von der Polizeibehörde gemäß § 20 Abs. 6 der Bundesratsinstruktion angeordnet werden. Mit dem Auffuchen und Erschießen solcher Hunde sind Förster, Feld- und Waldaufseher zu beauftragen. Ferner sind die Gendarmen angewiesen, der strikten Beachtung der Tilgungsmaßregeln besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In größeren Städten empfiehlt sich die Anstellung von Hundefängern.
7. Über die Herkunft und den Verbleib fremder, verdächtig erscheinender Hunde sind sorgfältige Nachforschungen sowie über etwaige Bißverletzungen durch tollwutfranke oder -verdächtige Hunde eingehende Ermittlungen anzustellen.
8. Die von einem tollwutkranken Tiere tatsächlich gebissenen Hunde und Katzen sind in der Regel alsbald zu töten. Die Absperrung und polizeiliche Beobachtung solcher Hunde und Katzen ist wegen der Schwierigkeit einer völlig sicheren Absonderung und der mit ihrer Pflege verbundenen Gefahr für das Wärterpersonal nur ausnahmsweise und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landrats zulässig. Die Landräte haben vor der Erteilung einer solchen Erlaubnis das Gutachten des Kreistierarztes einzuholen.

Oppeln, den 10. September 1908.

Der Regierungspräsident.

Ein in letzter Zeit vorgekommener Fall, daß durch tollwutverdächtige oder tollwütige Hunde verletzte Personen sich nicht in Behandlung des hygienischen Instituts in Breslau begeben wollten, veranlaßt mich, meine Mundverfügung vom 16. Februar 1907 I f. XXV. XXII. XII. 272 in Erinnerung zu bringen.

Ich ersuche, diejenigen Verletzten, die sich weigern, sich in Behandlung zu geben, stets eindringlich darauf hinzuweisen, daß sie Gefahr laufen, einem qualvollen Tode entgegenzugehen, falls sie sich nicht

umgehend zur Behandlung in die Wutschuhabteilung des hygienischen Instituts nach Breslau (Masfr. 4) begeben.

Es ist mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß derartige verletzte Personen, welchen die Mittel zur Reise nach Breslau und zum Aufenthalt in der Wutschuhabteilung fehlen, auf Kosten einer öffentlichen (Gemeinde- bzw. Armen- und Kranken-) Kasse sofort nach Breslau geschickt werden, wie ich das schon in meiner oben genannten Verfügung angeregt habe.

Oppeln, den 3. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

## 5. Ministerial- pp. Bestimmungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, vom 13. November 1906 (f. Kreisblatt 1906 St. 49 S. 267 u. Kreisbl. 1911 St. 4 S. 15)

### I. Sperrbezirk.

Den Sperrbezirk bildet der verseuchte Ort. Zu diesem gehörige Vorwerke oder mit ihm im Gemeindegemeinde liegende Ortschaften oder sehr nahe liegende, besonders stark gefährdete Orte sind in den Sperrbezirk einzubeziehen.

Bei großen Orten kann der Sperrbezirk unter Umständen auf Ortsteile beschränkt werden.

1. Sämtliche Wiederkäufer und Schweine in den verseuchten Gehöften unterliegen der Stallsperrre. Dieselbe Maßregel ist in der Regel für sämtliche Wiederkäufer und Schweine der verseuchten Ortschaft anzuordnen und aufrecht zu erhalten, bis die Seuche abgeheilt oder die erkrankten Tiere getötet und die Desinfektion ausgeführt ist.
2. Die Plätze vor den Stalltüren und den Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe sind mehrmals täglich durch Übergießen mit Kaltwasser zu desinfizieren.
3. Das Geflügel ist so einzusperren, daß es den Hof nicht verlassen kann.
4. Die Hunde sind festzulegen.
5. Durch Stationierung von mindestens einem Gendarmen in den verseuchten Orten ist für die genaue Beachtung der angeordneten Schutzmaßregeln zu sorgen; nötigenfalls sind mehr als ein Gendarm hierfür zu verwenden.
6. Das Betreten der verseuchten Ställe ist nur den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.
7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern und anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte zu untersagen.
8. Die Abgabe roher Milch aus den verseuchten Gehöften ist zu untersagen.
9. Das Verladen von Vieh auf der Bahnstation der verseuchten Orte ist zu untersagen. Eine Ausnahme kann geeignetenfalls bei größeren Städten gemacht werden. Gegebenenfalls ist eine Kontrolle und Beschränkung des Viehverkehrs auf Wasserstraßen einzuführen.
10. Die Einfuhr von Klauenvieh im Sperrgebiete ist verboten.
11. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch das Sperrgebiet ist verboten.
12. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen auf öffentlichen Straßen kann verboten werden.

### II. Beobachtungsgebiet.

Um den Sperrbezirk ist ein größeres Beobachtungsgebiet zu legen, für das folgende Bestimmungen gelten:

1. Die Viehmärkte im Beobachtungsgebiete (nötigenfalls auch in einem darüber hinausgehenden weiteren Bezirke) können verboten werden.
2. Der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist verboten.
3. Der Durchtrieb von Klauenvieh kann verboten werden.
4. Das Treiben von Klauenvieh auf öffentlichen Straßen kann verboten werden.
5. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nur 24 Stunden Geltung hat.
6. Die Sammelmolkereien dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine viertelstündige Erhitzung auf 90° C gleich zu rechnen.

Bei dem jetzigen Umfange der Maul- und Klauenseuche ist es nicht immer möglich, sofort von hier die erforderlichen Anordnungen zur Bekämpfung der Seuche zu treffen. Ich ersuche daher, auch bei der Feststellung der Seuche in bisher noch unverseuchten Ortschaften schleunigst die durch den Ministerialerlaß vom 13. November 1906 I G e 10707 (Vermbach, S. 193) vorgeschriebenen Maßnahmen vorläufig selbständig anzuordnen und bei den schriftlichen Anzeigen über die Seuchenausbrüche über das Geschehene, insbesondere über den Umfang des Sperr- und Beobachtungsgebietes, zu berichten. Bei Seuchenausbrüchen in der Nähe der Kreisgrenzen sind sofort die benachbarten Landräte behufs schleuniger Bildung eines vorläufigen Beobachtungsbezirktes in ihrem Kreise mit Nachricht zu versehen.

Spätere Ausbrüche der Seuche in bereits verseuchten Ortschaften sind nicht nach hier zu melden.

Oppeln, den 22. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Verfügung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und veranlasse die Herren Amts-  
vorsteher des Kreises unter Hinweis auf die im Kreisblatt pro 1906 Stück 49 S. 267/268 bekannt  
gegebenen vorerwähnten Maßnahmen, dieselben bei festgestellter Seuche sofort durchzuführen und mir  
hierüber sowie über weitere Vorschläge im Sinne vorstehender Regierungs-Verfügung umgehend zu berichten.  
Beuthen O.-S., den 26. Januar 1911. Der Landrat. Dr. Trappenberg.

### Vorsichtsmaßregeln bei Maul- und Klauenseuche.

Um die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch aus stark verseuchten Provinzen ein-  
geführte Weiderinder vorzubeugen, ist landespolizeilich die amtstierärztliche Untersuchung der Tiere bei  
dem Entladen, eine achttägige, polizeiliche Beobachtung in abgesonderten Stallräumen und eine nochmalige  
amtstierärztliche Untersuchung angeordnet. Den Interessenten sind außerdem nachstehende Vorsichtsmaß-  
regeln dringend zu empfehlen: Ankauf der Tiere in seuchenfreien Kreisen, tunlichst auf den Gehöften,  
nicht auf Märkten; nach dem Entladen gründliche Reinigung der Tiere — wenigstens an den Gliedmaßen —  
mit warmem Seifenwasser und Desinfektion mit 1½proz. Kreolin — oder Bacillol — oder Kresolseifen-  
lösung; Unterbringung in einer Stallung auf der Weide oder einer Scheune; Fütterung und Pflege durch  
eine bei den übrigen Tieren nicht beschäftigte Person, die in dem Beobachtungsraum besondere Kleidung  
und Schuhe trägt und diese beim Verlassen des Raumes ablegt; Beseitigung des Düngers nach der  
achttägigen Beobachtung.

Breslau, den 18. August 1911.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

### 6. Regierungs-Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Arbeiter, vom 11. April 1909 (Regier.-Amtsblatt S. 144).

Mit Rücksicht auf die nicht unerhebliche Änderung der Lohnverhältnisse in den letzten Jahren  
habe ich mich zu einer anderweiten Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und  
forstwirtschaftlichen Arbeiter und der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagelöhner veranlaßt gesehen.  
Ich bringe demgemäß hiermit das folgende zur öffentlichen Kenntnis:

1. Auf Grund des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899  
in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 19. Juli 1899 wird der durchschnitt-  
liche Jahresarbeitsverdienst für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen im Regierungs-  
bezirk Oppeln in Abänderung der Verfügung vom 30. Mai 1902 — Amtsblatt für 1902 Stück 24 S. 178  
und 179 — anderweit wie folgt festgesetzt:

| Kreis                                                        | Aufsichtsfüh-<br>rende Perso-<br>nen (Schaffer,<br>Vögte, Hofauf-<br>seher usw.) | Männliche<br>Arbeiter und<br>Dienstboten | Weibliche<br>Arbeiter und<br>Dienstboten | Jugendliche<br>männliche Ar-<br>beiter im Alter<br>von 16—18<br>Jahren |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
|                                                              | M.                                                                               | M.                                       | M.                                       | M.                                                                     |
| Gruppe I (die industriellen Landkreise und die Stadtkreise)* | 875                                                                              | 630                                      | 425                                      | 320                                                                    |
| Gruppe II (die anderen Kreise)                               | 590                                                                              | 420                                      | 295                                      | 230                                                                    |

Die vorstehenden Lohnsätze haben vom 1. Juni 1909 ab Anwendung zu finden.

2. Auf Grund des § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom  
30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. Juli 1900 wird  
der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im Regierungsbezirk  
Oppeln in Abänderung der Verfügung vom 4. Dezember 1905 — Amtsblatt für 1905 Stück 49 S. 395  
bis 398 — anderweit wie folgt festgesetzt:

| Kreis                                                        | Erwachsene Arbeiter<br>männliche | weibliche | Jugendliche Arbeiter<br>männliche | weibliche |
|--------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------|-----------------------------------|-----------|
|                                                              | M.                               | M.        | M.                                | M.        |
| Gruppe I (die industriellen Landkreise und die Stadtkreise)* | 630                              | 425       | 320                               | 260       |
| Gruppe II (die anderen Kreise)                               | 420                              | 295       | 230                               | 195       |

Die vorstehenden Sätze haben vom 1. Juni 1909 ab Anwendung zu finden.

3. Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom <sup>15. Juni 1883</sup>  
<sup>10. April 1892</sup> in der von dem Herrn  
Reichskanzler auf Grund des Artikels 32 des Gesetzes vom 10. April 1892 bekannt gemachten Fassung

\*) Es sind dies die Landkreise: Beuthen O.-S., Kattowitz, Zabrze, und die Stadtkreise: Beuthen O.-S., Gleiwitz,  
Kattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor.

mit den durch die Gesetze vom 30. Juni 1900 und vom 25. Mai 1903 herbeigeführten Änderungen werden die Sätze der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Regierungsbezirk Oppeln in Abänderung der Verfügung vom 13. Juni 1901 — Amtsblatt für 1901 Stück 25 S. 170 und 171 — anderweit wie folgt festgelegt:

| Kreis                                                         | Erwachsene Arbeiter |     |           |     | Jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren |     |           |     |
|---------------------------------------------------------------|---------------------|-----|-----------|-----|--------------------------------------|-----|-----------|-----|
|                                                               | männliche           |     | weibliche |     | männliche                            |     | weibliche |     |
|                                                               | m.                  | pf. | m.        | pf. | m.                                   | pf. | m.        | pf. |
| Gruppe I (die industriellen Landkreise und die Stadtkreise)*) | 2                   | 25  | 1         | 35  | 1                                    | 15  | —         | 95  |
| Gruppe II (die anderen Kreise)                                | 1                   | 50  | 1         | —   | —                                    | 85  | —         | 65  |

Die vorstehenden Sätze haben vom 1. November 1909 ab Anwendung zu finden.  
Oppeln, den 11. April 1909.

Der Regierungspräsident.

**7. Regierungs-Anordnung, betreffend den Abend-Laden-schluß,** vom <sup>30. März</sup><sub>1. Mai</sub> 1909 (Regier.-Amtsbl. S. 133 u. 165) und vom 14. Mai 1910 (Amtsbl. S. 202/203).

Auf den Antrag von mehr als  $\frac{2}{3}$  der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Stadt Beuthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Schwarzwald und für die **Gemeinde und den Gutsbezirk\*\*)** Roßberg nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen der Altwaren-, Galanteriewaren-, Blumen-, Buch- und Papierhandlungen, Manufaktur- und Damenkonfektionsgeschäfte, Delikatessen-, Drogen-, Farben-, Seifen-, Eisen-, Haus- und Küchengeräte-, Getreide- und Mehl-, Herrenartikel- und Pelzwarenhandlungen, Herrenkonfektionsgeschäfte und Tuchhandlungen, Kolonialwaren-, Möbelhandlungen und Dekorationsgeschäfte, Musikalien- und Instrumentenhandlungen, Posamentier-, Tapiserie- und Damenputzgeschäfte, Reinigungsanstalten und Färbereien, Schuh- und Leder-, Uhren- und Goldwaren-, Viktualien-, Wäsche-, Weiß- und Wollwaren-, Zigarrenhandlungen, Konfitürengeschäfte, Gummi- und Bandagenhandlungen, während des ganzen Jahres an den Wochentagen in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends geschlossen gehalten werden müssen.

Diese Anordnung erfolgt mit der Maßgabe, daß den genannten Geschäften die Zeit von 8 bis 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr von 32 Wochentagen im Jahr freigegeben wird, die von den zuständigen beiden Ortspolizeibehörden übereinstimmend im voraus näher zu bezeichnen sind.

In der Zeit, während welcher die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Die Anordnung tritt am 3. Mai 1909 in Kraft.

Oppeln, den 30. März 1909.

Der Regierungspräsident.

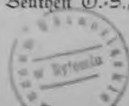
Auf den Antrag von mehr als  $\frac{2}{3}$  der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige der nachbezeichneten im Kreise Beuthen D.-S. belegenen Amtsbezirke während des ganzen Jahres an den Wochentagen von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen.

1. Amtsbezirk Hohenlinde, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Hohenlinde,
2. " Lipine, umfassend die Gemeinde Lipine,
3. " Miechowitz, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Miechowitz und Rosittitz und den Gemeindebezirk Karf,
4. " Schlesiengrube, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Schlesiengrube,
5. " Bobref, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Bobref,
6. " Schomberg, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Schomberg und Drzegow,
7. " Bismarckhütte, umfassend den Gemeindebezirk Bismarckhütte und Neu Heidut und den Gutsbezirk Nieder Heidut,
8. " Ramin, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Ramin und Brzegowitz und den Gemeindebezirk Birkenhain und Groß Dombromta,
9. " Scharley, umfassend den Gemeindebezirk Scharley und den Gemeinde- und Gutsbezirk Deutsch Riefar,
10. " Schwientochlowitz, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Schwientochlowitz.

Während in den Amtsbezirken Hohenlinde, Lipine, Miechowitz, Schlesiengrube, Ramin und Schwientochlowitz sämtliche Gewerbetreibenden dem Achtuhrladenschluß unterliegen, sind im Amtsbezirk

\*) Es sind dies die Landkreise: Beuthen O.-S., Rattowitz, Zabrze, und die Stadtkreise: Beuthen O.-S., Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Oppeln und Ratibor.

\*\*) Auch „Gutsbezirk“, laut Regier.-Bekanntmachung vom 1. Mai 1909 (Amtsblatt S. 165).



Bobref, Schomberg und Bismarckhütte die Bäcker und Fleischer, in Scharley die Bäcker, Fleischer und Milchhändler von dieser Ausnahme ausgeschlossen.

Als Ausnahmetage gelten für die Amtsbezirke Hohenlinde, Lipine, Mieschowitz, Schlesiengrube, Schomberg, Scharley je 32 Tage, und zwar je 12 Vorschußzahlungs- und Lohntage, je 2 Tage vor Ostern und Pfingsten und 4 Tage vor Weihnachten; ebenso für Kamin, jedoch mit der Abänderung, daß statt 4 nur 3 Tage vor Weihnachten und dafür ein Tag vor dem Abbläsefest Ausnahmetage sind. Die für Bobref alljährlich festzusetzenden 32 Ausnahmetage sind von der Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Ausnahmetage für die Amtsbezirke Bismarckhütte und Schwientochlowitz sind sämtliche Sonnabende, ferner der 15. und 28. Februar, der 15. und 31. März, der 15. April, der 12., 13. und 31. Mai, der 15. und 30. Juni, der 15. Juli, der 31. August, der 15. und 30. September, der 31. Oktober, der 15. und 30. November, sowie der 15., 16. und 19. bis 23. Dezember 1910. Von 1911 ab hat die Festsetzung der Ausnahmetage für diese beiden Amtsbezirke durch die Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Die für 1910 festgesetzte Höchstzahl der Ausnahmetage darf nicht überschritten werden.

Für den Gemeindebezirk Groß Dombrowka (Amtsbezirk Kamin) gilt der Ahtuhrladenschluß nur in den Wintermonaten und zwar vom 1. November bis Ende März.

Auf das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe findet diese Anordnung nur insoweit Anwendung, als die von diesen Gewerbetreibenden geführten Waren, abgesehen von den Ausnahmetagen, nach 8 Uhr abends nicht verkauft werden dürfen, während das eigentliche Barbiergewerbe — Rasieren, Frisieren u. f. w. — auch nach 8 Uhr abends ausgeübt werden kann.

In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen Verkaufsstellen geführten Art, sowie die Gebietung von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, ferner ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe, sowie im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten. Ausnahmen hiervon können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1910 in Kraft.

Oppeln, den 14. Mai 1910.

Der Regierungspräsident.

## 8. Regierungsverfügung, betreffend die Prüfung von Kraftfahrzeugen, vom 10. Juni 1910 11. Juli 1911

(Amtsblatt 1910 S. 241 und 1911 S. 280).

Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 bezw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar d. Js. (Reichsgesetzblatt Nr. 5) habe ich als Sachverständigen für den Regierungsbezirk Oppeln den Diplom-Ingenieur Böldcker hier selbst, Moltkestraße 2a wohnhaft, amtlich anerkannt.

Alle anderen bisher im Regierungsbezirk Oppeln zu gleichem Zwecke anerkannt gewesenen Sachverständigen treten außer Tätigkeit.

Anträge auf Zulassung von Kraftfahrzeugen sind gemäß § 5 a. a. D. unter Beifügung der dort näher bezeichneten Unterlagen und unter Benützung des im Amtsblatt für 1910 Stück 12 Seite 115/116 abgedruckten Formulars direkt an mich, Anträge auf Erteilung von Führerscheinen gemäß § 14 a. a. D. und der zugehörigen Prüfungsanweisung (Anlage B) unter Beifügung der dort vorgeschriebenen Zeugnisse an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß die vor dem 1. April d. Js. erteilten Zeugnisse zum Führen von Kraftfahrzeugen nur noch bis zum 1. April 1911 Gültigkeit besitzen. Die Inhaber solcher Zeugnisse können jedoch bis zum 1. Oktober 1910 die Erteilung eines neuen Führerscheines bei der Ortspolizeibehörde beantragen, ohne daß es der Ablegung einer Prüfung bedarf.

Oppeln, den 10. Juni 1910.

Der Regierungspräsident.

Zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugführern nach Maßgabe der §§ 5 bezw. 14 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 (Reichsgesetzblatt Nr. 5) ist von mir als Sachverständiger für den Regierungsbezirk Oppeln der Diplom-Ingenieur Böldcker hier selbst, Moltkestraße 2a wohnhaft, ernannt worden (cfr. Amtsblatt für 1910 Seite 241 Nr. 478). Diese Prüfungen fanden bisher entweder in Oppeln oder am Wohnort des Prüflings statt.

Im Interesse der im oberchlesischen Industriebezirk wohnhaften Kraftfahrzeugbesitzer und Führer habe ich angeordnet, daß vom Beginn des nächsten Monats ab für den oberchlesischen Industriebezirk besondere Prüfungstage eingerichtet werden und zwar an den Montagen nach dem 5. und 15. eines jeden Monats in Beuthen D.-S.

Die Interessenten haben sich jedoch vorher schriftlich bei dem Sachverständigen anzumelden, damit dieser Ort und Zeit der Prüfung bestimmt.

Für die Prüfungen in Beuthen werden dieselben Gebühren erhoben wie für Prüfungen am Wohnsitz des Sachverständigen. Reisekosten des Prüfenden kommen demnach nicht in Anschlag.

Oppeln, den 11. Juli 1911.

Der Regierungspräsident.

## b. Der Kreisbehörde Beuthen O.-S. — Landrat und Kreisaußschuß, in alphabetischer Reihenfolge; entnommen aus den Kreisblättern.

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1.) Abblafsfeste, Einschränkung von Schaustellungen pp. an denselben.</li> <li>3. Arbeiter jugendliche, Beschäftigung auf Hochbauten.</li> <li>4. Auswanderer, Warnung und Auskunftsstelle.</li> <li>5. Baugesuche, Ausnahmegenehmigung des Kreisaußschusses.</li> <li>6. Gemeinde- und Kreisabgaben-Veranlagung und Beschwerden.</li> <li>7. Gewerbebetrieb erweiterter an 6 Sonntagen im allgemeinen und in Deutsch Bieslar.</li> <li>8. Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen pp. an Sonntagen und Abblafsfesten.</li> <li>9.) Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an freigegebenen Sonntag-Nachmittagen.</li> <li>10.)</li> <li>11. Haftpflichtversicherung der landwirtsch. Berufsgenossenschaft.</li> <li>12. Hagelschadenversicherung.</li> <li>13. Halbpaperteilung nach Rußland.</li> <li>14.) Hochwasserfluß, Anordnung und Vorflut.</li> <li>15.)</li> <li>16. Jagdordnung, Jagdpachtverträge.</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>17. Konfessionsdekleration zum Ausßchank von „Lilören und Brannntwein“.</li> <li>18. Krankheiten ansteckende, Verhütung und Bekämpfung.</li> <li>19. Krankheiten ansteckende, Anzeigepflicht.</li> <li>20. Landwirtschaftliche Saisonarbeiter, Desinfektion.</li> <li>21. Lehrer- und Lehrerinnen-Mietenschädigungsstarif.</li> <li>22. Milchhandel an Sonn- und Feiertagen, Geschäftsstunden.</li> <li>23. Militärpflichtige, deren Verheirathung und Reklamationen. dto. Einjähr.-Freiwilligen-Berechtigten.</li> <li>24. Mineralwasserausßchank, eiskalter.</li> <li>25. Mückenplage, Bekämpfung.</li> <li>26. Obstbäume, Verkaufsverbot im Umherziehen.</li> <li>27. Schwindler in Spanien, Warnung.</li> <li>28. Versammlungen, politische, deren Bekanntmachung durch Zeitungen.</li> <li>29. Viehheiden-Ausbruch im Auslande, Warnung und Maßnahmen.</li> <li>30. Wallfahrende Prozeßionen, Chausseeverkehr.</li> </ol> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 1. Abblafsfeste, Einschränkung von Schaustellungen pp. an denselben.

Von kirchlicher Seite ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß die aus Anlaß der sogenannten kirchlichen Abblafsfeste stattfindenden Lustbarkeiten sowie die Aufstellung von Schaupiel- und Verkaufsbuden einen unerwünscht großen, mit dem Charakter jener Feste in Widerspruch stehenden Umfang angenommen haben. Die Schaufel- und Schaubudenbesitzer sollen vielfach bereits 2 Wochen vor Beginn des Abblafsfestes an dem betreffenden Orte eintreffen und erst 1 Woche nach Beendigung desselben den Ort verlassen.

Im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie zur Wahrung des sittlich-ernsten Charakters der in Frage kommenden kirchlichen Feste ersuche ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises, auf eine tunlichste Einschränkung dieser Belustigungen hinzuwirken.

Beuthen D.-S., den 10. April 1909.

Der Landrat. Dr. Trappenberg.

2. Es ist bei mir zur Sprache gebracht worden, daß zu den Abblafsfesten, entgegen den durch die Kreisblattbekanntmachung vom 17. November 1908 III 17 186 (Kreisblatt Stück 47) und vom 10. April 1909 Nr. 6508 (Kreisblatt Stück 16) gegebenen Anregungen, weiterhin eine unerwünscht große Anzahl von Theater- und Schaubuden, Karussells, Schaufeln und anderen Lustbarkeiten zugelassen werden, die in vielen Fällen schon Wochen vor dem Abblafsfeste in dem betreffenden Orte erscheinen und lange Zeit hernach stehen bleiben. Hieraus ergeben sich Zustände, die mit dem ernststen Charakter der kirchlichen Feste in keinem Einklang stehen.

Im Interesse der öffentlichen Ordnung, sowie zur Wahrung des sittlich-ernsten Charakters der genannten kirchlichen Feste mache ich den Herren Amtsvorstehern die Beachtung der Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 30. Oktober 1899 unter B Lustbarkeiten (veröffentlicht im Kreisblatt 1899 Stück 47), wonach die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Darbietung von Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei welchen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, an den Abblafsfesten in der Regel zu verfallen sind, zur Pflicht und ersuche, auf die möglichste Einschränkung dieser Belustigungen hinzuwirken.

Die Besitzer der Schaustellungen usw. sind stets und namentlich an den Abblafsfesten einer strengen Kontrolle zu unterstellen, damit nicht Schausteller ohne die polizeiliche Genehmigung ihr Gewerbe ausüben.

Hierbei ersuche ich auch, auf eine Verminderung der Würfel- und Pischbuden, die gemäß § 56c R. G. D. gleichfalls der Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedürfen, hinzuwirken.

Beuthen D.-S., den 14. September 1911.

Der Landrat. Dr. Trappenberg.

### 3. Arbeiter jugendliche, Beschäftigung auf Hochbauten. Regier.-Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883. der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung und der §§ 120a, c und e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung wird nach Anhörung des Vorstandes der Section III (Oppeln) der Schlesisch-Posen'schen Baugewerks-Berufsgenossenschaft mit Zustimmung des Bezirksausßchusses nachstehendes für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln verordnet:

§ 1. Es ist verboten, jugendliche — d. h. noch nicht 16 Jahre alte — Arbeiter gegen Entgelt mit dem Befördern von Ziegelnsteinen oder anderen Baustoffen auf Hochbauten zu beschäftigen.

§ 2. Dieser Verbot tritt am 1. April 1910 mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Zeit bis zum 1. April 1912 auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 durch den unterzeichneten

Regierungspräsidenten zugelassen werden können für solche jugendliche Arbeiter, die schon vor dem 1. April 1910 auf Hochbauten mit Arbeiten der im § 1 bezeichneten Art beschäftigt waren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 147 Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 300 — dreihundert — Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Oppeln, den 21. Dezember 1909.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Herren Amtsvorsteher, dieselbe noch besonders in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und den Bauunternehmern mitzuteilen. Der Durchführung dieser Verordnung ist allgemein besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Beuthen D.-S., den 4. Januar 1910.

Der Landrat. Dr. Trappenberg.

#### 4. Auswanderer, Warnung und Auskunftsstelle.

In letzter Zeit ist wiederholt zutage getreten, daß Ausgewanderte in ihrer neuen Heimat arge Enttäuschungen erfahren haben, weil sie es unterlassen hatten. Die bereits seit dem Jahre 1902 bestehende Auswanderer-Auskunftsstelle in Anspruch zu nehmen.

Indem ich im allgemeinen vor einer unüberlegten Auswanderung warne, bemerke ich, daß Leute, die gleichwohl zur Auswanderung entschlossen sind, stets gut tun werden, sich vor der Abreise an die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer in Berlin W 9, Schellingstraße 4 zu wenden, die auf schriftliche oder mündliche Anfrage unentgeltlich Auskunft über die Verhältnisse in fremden Ländern erteilt.

Beuthen D.-S., den 15. Dezember 1909.

Der Landrat. Dr. Trappenberg.

#### 5. Baugesuche, Ausnahmegenehmigung des Kreis Ausschusses.\*)

Die bei den Amtsvorstehern bzw. dem Kreisbauamte hier zur Prüfung eingehenden Baugesuche geben häufig deshalb zu Beanstandungen Veranlassung, weil sie die Anwendung der in einigen Paragraphen der Baupolizeiordnung vorgesehenen „Ausnahmen“ erheischen, die Ortspolizeibehörde aber zur Erteilung von dergleichen Ausnahmegenehmigungen nicht zuständig ist, da § 70 der Bau-Polizeiverordnung für das platte Land bestimmt:

„Weitere Ausnahmen, als diese Bauordnung gestattet, dürfen nicht zugelassen werden. Über die Zulässigkeit einer derartigen Ausnahme hat in allen Fällen der Kreis Ausschuß zu bestimmen.“

Um die Zeitverluste, welche bisher durch Veragung der Bauerlaubnis durch verspätete Nachsuchung der Ausnahmegenehmigung pp. entstanden, nach Möglichkeit zu vermeiden, werden diejenigen Baugesuche, welche eine durch den Kreis Ausschuß zu erteilende Ausnahmegenehmigung erfordern und einerseits zu keinerlei bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Bedenken Veranlassung geben, andererseits die geplante Ausnahme als dringlich erscheinen lassen, künftig ohne Befragen des Antragstellers durch das Kreisbauamt direkt dem Kreis Ausschusse zur Erteilung der bezüglichen Ausnahmegenehmigung vorgeschlagen werden.

Die Entscheidung über die Erteilung der Bauerlaubnis bleibt in jedem Falle den Amtsvorstehern vorbehalten.

Die Herren Amtsvorsteher und Bau-Interessenten mache ich auf Vorstehendes besonders aufmerksam. Beuthen D.-S., den 4. April 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses, Landrat.

#### 6. Gemeinde- und Kreisabgaben-Veranlagung und Beschwerden.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Anträge auf Niederschlagung von Gemeinde-Abgaben oder Beschwerden wegen zu hoher Veranlagung zu den Gemeinde- bzw. Kreisabgaben an Allerhöchster Stelle, bei den Herren Ministern, beim Herrn Regierungspräsidenten oder bei der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern zur Vorlage gelangt sind.

Ich mache die Kreisinsassen zur Vermeidung unnützer Schreibereien darauf aufmerksam, daß diese Staatsbehörden zur Entscheidung über derartige Gesuche nicht zuständig sind. Die Niederschlagung oder Ermäßigung rechtskräftig veranlagter Gemeinde- oder Kreisabgaben kann einzig und allein durch Beschluß der veranlagenden Gemeinde bzw. des Kreis Ausschusses erfolgen. Einsprüche wegen zu hoher Veranlagung zu den Gemeindeabgaben sind bei dem zuständigen Gemeinde-Vorsteher und solche wegen zu hoher Veranlagung zu den Kreisabgaben beim Kreis Ausschuß binnen einer Frist von 4 Wochen einzulegen, welche Dienststellen hierüber beschließen. Gegen die Beschlüsse steht den Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren und zwar bezüglich der Gemeindeabgaben beim Kreis Ausschuß und bezüglich der Kreisabgaben beim Bezirks Ausschuß in Oppeln offen.

\*) Siehe auch § 108 der Baupolizeiordnung in den Städten vom 1. 4. 1903 (Fassung vom 29. 5. 1910. Regier.-Amtsbl. 1910 Sonderbeilage zu Nr. 25) betreffs der Gemeinden Bismarckhütte, Eipine, Neuheidt, Roßberg, Scharley, Schwientochlowitz und Gutsbezirk Schwientochlowitz gemäß Regier.-Polizei-Verordnung vom 26. 10. 04 u. 23. 2. 05 — Regier.-Amtsbl. 04 S. 564 und Regier.-Amtsbl. 05 S. 56. —

Gesuche in Kommunalsteuer-Angelegenheiten an andere Behörden sind zwecklos.  
Beuthen D.-S., den 1. April 1910.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat.

## 7. Gewerbebetrieb erweiterter an 6 Sonntagen im allgemeinen und in Deutsch Piefar.

Zufolge Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten wird gemäß der Verordnung vom 25. August 1892 (Kreisbl. Stf. 36) hiernit auf Antrag der Mehrzahl der Geschäftsinhaber von Deutsch Piefar, in Abänderung der Kreisblattverfügung vom 12. Juni 1893 (Kreisblatt Stf. 24) für den Umfang des Gemeindebezirks Deutsch Piefar an dem jeweiligen Sonntage vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten ein erweiterter Geschäftsverkehr zugelassen, derart, daß an diesen Sonntagen außer der freigegebenen fünfständigen Beschäftigungszeit Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in allen Zweigen des Handelsgewerbes während der Zeit von 2—7 Uhr\*) nachmittags beschäftigt werden dürfen und der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen während dieser Zeit erfolgen darf.

Da während des Jahres nur an sechs Sonntagen ein erweiterter Verkehr im Handelsgewerbe gesetzlich zulässig ist, so kommen infolgedessen fernerhin für Deutsch Piefar nur noch drei Sonntage und zwar antragsgemäß während der Abblatzzeit zur Freigabe für einen erweiterten geschäftlichen Verkehr in Betracht. Die Bezeichnung derselben wird nach Maßgabe der Abhaltung größerer Abblatzfeste erfolgen und jedesmal besonders bekannt gegeben werden, wie dies betreffs der bisherigen sechs sog. Abblatzsonntage üblich gewesen ist.

Die Kreisblattverfügung vom 1. Mai 1893 (Kreisbl. Stf. 18) — nachfolgend abgedruckt — wonach das Feilbieten von Lebensmitteln, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen an allen Abblatzsonntagen während der Zeit von 12—2 und 3—7 Uhr nachmittags allgemein erfolgen darf, bleibt durch die vorstehende Anordnung unberührt.

Beuthen D.-S., den 30. April 1910.

Der Landrat.

## 8. Gewerbebetrieb auf öffentlichen Wegen pp. an Sonntagen und Abblatzfesten.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 2 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 betreffend Abänderung der Gewerbeordnung sowie der Ziffer IV der Ministerial-Anweisung vom 10. Juni 1892 und der Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 25. Januar d. Js., werden hiernit für den Landkreis Beuthen D.-S. von der Bestimmung in al. 1 des § 55 a der Reichsgewerbeordnung folgende Ausnahmen zugelassen:

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaren und ähnlichen Lebensmitteln auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder von Haus zu Haus ist an Sonn- und Festtagen, in soweit es bisher schon ortsüblich war, bis 9½ Uhr vormittags gestattet.
2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaren, Obst, Fischen, Wurstwaren und sonstigen Lebensmitteln, sowie von geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist innerhalb der einzelnen Ortschaften an denjenigen Sonn- und Festtagen, mit welchen die ortsüblichen Abblatz- und Kirchweihfeste verbunden werden, während der Zeit von 12—2 und 3—7 Uhr nachmittags gestattet.

Beuthen D.-S., den 1. Mai 1893.

Der Landrat.

## 9. Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an freigegebenen Sonntag-Nachmittagen.

In Ergänzung meiner Verordnung betreffend Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit an Sonn- und Festtagen im Handelsgewerbe vom 25. August 1892 (Amtblatt Seite 262) will ich mich damit einverstanden erklären, daß an den für den verlängerten Geschäftsverkehr freigegebenen 6 Tagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und ein Gewerbebetrieb daselbst auch in der Zeit von 2—3 Uhr nachmittags bis zur Gesamtdauer von 10 Stunden und zwar ohne Rücksicht auf den etwa abgehaltenen Nachmittagsgottesdienst stattfindet.

Doppeln, den 14. November 1910.

Der Regierungspräsident. J. B.: Erbslöh.

**10.** Vorstehende Verfügung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Für den Landkreis Beuthen D.-S. — mit Ausnahme des Gemeindebezirks Deutsch Piefar — kommen folgende 6 Tage, welche nach vorstehender Verfügung für den verlängerten Geschäftsverkehr freigegeben sind, in Betracht:

- a) die beiden letzten Sonntage vor Weihnachten und vor Ostern, sowie der letzte Sonntag vor Pfingsten,

b) ein weiterer von mir besonders nach dem Bedürfnis zu bestimmender Sonntag.

Für den Gemeindebezirk Deutsch Piefar ist der erweiterte Geschäftsverkehr zugelassen:

- a) an den letzten Sonntagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten, und

\*) „Von 2 Uhr“ ab in der Fassung laut Regier.-Anordnung vom 14. November 1910, siehe Nr. 9 vorstehend.

b) an drei weiteren alljährlich nach dem örtlichen Bedürfnis festzusetzenden sogen. Abfaß-Sonntagen.  
Beuthen D.-S. den 28. November 1910. Der Landrat.

### 11. Haftpflichtversicherung der landwirtsch. Berufsgenossenschaft.

Die seit 5 Jahren bestehende Haftpflichtversicherungsanstalt der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Breslau zählt gegenwärtig rund 7000 Mitglieder, welche für das Geschäftsjahr 1909 ca. 17 000 Mk. Beiträge zahlten.

Schadenfälle sind 1909 sechzig zur Anmeldung gelangt, für welche gegen 9000 Mk. gezahlt sind bzw. werden.

Nach Berücksichtigung der Verwaltungskosten und Rücklagen pp. konnte noch ein Überschuß von 2000 Mk. dem Reservefonds zugeführt werden, der dadurch auf 21 000 Mk. angewachsen ist.

Eine besondere Umlage brauchte, ebenso wie in den Vorjahren, nicht erhoben werden.

Die Vorteile der Haftpflichtversicherungsanstalt bestehen hauptsächlich in der Billigkeit der Prämien und der Einfachheit der Versicherungsbedingungen.

Den Landwirten kann der Beitritt zu dieser Versicherungsanstalt nur empfohlen werden. Nähere Auskünfte werden von dem Landeshauptmann von Schlesien in Breslau bereitwilligst erteilt.

Beuthen D.-S., den 18. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

### 12. Hagelschadenversicherung.

In Anbetracht des Umstandes, daß fast alljährlich in einzelnen Ortschaften des Kreises Hagelschläge eintreten, wodurch namentlich die kleineren Landwirte im Falle der Nichtversicherung in erheblicher Weise geschädigt und oft auch ruiniert werden, veranlasse ich die Gemeinde- und Gutsvorstände unter Hinweis auf die Bekanntmachung im Kreisblatt pro 1888 Stück 19 von neuem, den ortseingesessenen noch nicht versicherten Grundbesitzern angelegentlich die Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschaden, namentlich in der wegen ihrer Kostenersparnis zu empfehlenden Form der sog. Gemeinde- und Kollektiv-Versicherung anzupfehlen und darauf hinzuweisen, daß die Versicherungsprämien gegenüber den hierdurch vermiedenen Vermögens-Verlusten verschwindend geringe sind und daß Veragelte in keinem Falle auf die Gewährung von Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen haben.

Beuthen D.-S., den 9. Mai 1910.

Der Landrat.

### 13. Halbpäßerteilung nach Rußland.

Es haben sich in neuerer Zeit die Fälle sehr gemehrt, in denen Personen, die mehr als 30 km von der russischen Grenze entfernt wohnen, auf Grund einer von der Ortsbehörde ausgestellten Bescheinigung und zufolge der ihnen erteilten falschen Informationen die Ausstellung von Grenzlegitimationscheinen (Halbpässen) zu Reisen nach Rußland bei den zur Ausstellung solcher Scheine zuständigen Dienststellen nachsuchen. Ich sehe mich dadurch veranlaßt, erneut auf die für die Ausstellung von Halbpässen in Betracht kommenden Bestimmungen, insbesondere auf die Regierungs-Unterschiedsbekanntmachung vom 27. Februar 1906 — Stück 10 S. 79 — hinzuweisen, wonach Halbpässe nur für solche Reichsangehörigen ausgestellt werden dürfen, welche in dem im Umkreise von 30 km von der russischen Grenze liegenden deutschen Grenzgebiete wohnen. Außerhalb dieses Gebietes wohnende Personen müssen zum Überschreiten der russischen Grenze Vollpässe haben.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich die Herren Amtsvorsteher unter Hinweis auf die diesseitige Rundverfügung vom 26. Juli 1907 II 11 451 auf die Bestimmung aufmerksam, wonach Grenzlegitimationscheine (Halbpässe) nur solchen Personen zu erteilen sind, die in dem Bezirk der ausstellenden Ortspolizeibehörde wohnen.

Beuthen D.-S., den 27. Juli 1910.

Der Landrat.

### 14. Hochwasserchutz, Anordnung und Vorflut.

Das Hochwasser vom 29./30. Juli 1897 und vom 10.—15. Juli 1903 und die Schäden, welche dieselben im Regierungsbezirk Oppeln in so bedeutendem Umfange angerichtet haben, geben mir Veranlassung, folgende Anordnung zu treffen bzw. in Erinnerung zu bringen.

- I. Die Herren Landräte haben den Ortspolizeibehörden alsbald die genaueste Beachtung meiner Verfügungen vom 22. Januar 1890 und 11. Juni 1890 aufs neue einzuschärfen und zur besonderen Pflicht zu machen.

Ich wiederhole bei dieser Gelegenheit, daß im Überschwemmungsgebiete der zeitweilige über ihre Ufer tretenden Flüsse und Bäche alle Erhöhungen der Erdoberfläche — mögen sie in Erdausschüttungen, Deichen, Dämmen, dammartigen Wegen oder in Gebäuden, Zäunen oder endlich in Wehren und Brücken bestehen — nach den §§ 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G. S. S. 54) und 12 Absatz 2 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G. S. S. 342) zu ihrer Neuerrichtung oder wesentlichen Veränderung der Genehmigung des Bezirksauschusses bedürfen.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß in denjenigen Fällen, in welchen unter Außerachtlassung der Bestimmungen des § 1 des Deichgesetzes und des § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom

16. August 1905 der Baukonsens erteilt wird, die Polizeibehörde sich der Gefahr von Regreßansprüchen seitens des Besitzers aussetzt, sofern gemäß vorbezeichneten Bestimmungen die Wegschaffung der Anlage für erforderlich erachtet und die Wiederherstellung des früheren Zustandes herbeigeführt wird.

- II. Die Herren Landräte haben ferner die Polizeibehörden, sowie die polizeilichen Exekutiv-Organen ihres Kreises alsbald anzuweisen, daß sie von allen für die Dauer berechneten Erdaufschüttungen, von Deichen, von Dämmen, von Brücken und Wehren, die in Zukunft im Überschwemmungsgebiete der zeitweise über ihre Ufer tretenden Flüsse und Bäche neu hergerichtet, erhöht, verstärkt oder derartig wiederhergestellt werden, daß ihr Wiederaufbau einem Neubau gleichkommt, sofort Anzeige erstatten, sofern von dem Besitzer nicht der Nachweis erbracht wird, daß der Bezirksausschuß die Genehmigung zu der Verwallung pp., zu dem Bau oder zu der Veränderung des Wehres, der Brücke pp. erteilt hat. In Fällen eines unbefugten Baues ist derselbe sofort zu inhibieren.

Es wird auch auf die unter § 7 und § 8 der Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut vom 1. April 1881 (Erste Extrabeilage zu Stück 13 des Amtsblattes S. 91) bezüglich der Staumwerke und bezüglich des freien Durchflußraumes unter den Brücken getroffenen Bestimmungen sowie auf die im § 14 ebendasselbst getroffenen Strafbestimmungen gegen alle Zuwiderhandlungen wider die Vorschriften der §§ 7 und 8 noch besonders hingewiesen. Dppeln, den 14. September 1897/26. April 1907. Der Regierungspräsident.

Vorstehende Anordnung bringe ich den Herren Amtsvorstehern des Kreises wiederholt in Erinnerung.

Beuthen D.-S., den 9. Februar 1910.

Der Landrat.

15. Gemäß § 4 der Polizeiverordnung vom 1. April 1881 betreffend die Herstellung einer geregelten Vorflut (Amtsblatt pro 1881, Extrabeilage zu Stück 13) ist die Räumung aller natürlichen und künstlichen Wasserläufe (Flüsse, Bäche, Gräben, Kanäle etc.) in der Regel mindestens einmal alljährlich und zwar im allgemeinen in den Monaten März bis Oktober vorzunehmen. Die Räumungstermine sind von den Ortspolizeibehörden in richtiger Aufeinanderfolge für jede Gemeinde und für jeden Wasserlauf festzusetzen und kann zu diesem Zwecke vorher eine außerordentliche Schaurung angeordnet werden. Die Aufforderungen zu den Räumungen, sowie die Bekanntmachung der Frist zur Ausführung der Räumung hat seitens der Polizeibehörde in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Sobald die Frist zur Räumung verstrichen ist, haben gemäß § 5 der Polizeiverordnung die Schaukommissionen (§ 2 a. a. D.) ihre Tätigkeit zu beginnen. Die Schautermine müssen zeitig festgestellt, für den ganzen Bezirk in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und auch mit jedem angesetzten Termine rechtzeitig Anzeige gemacht werden, damit ich in der Lage bin, in einzelnen Fällen an der Schau der Wasserläufe teilzunehmen (Instruktion vom 1. April 1881 zu § 2 Amtsblatt 81 Seite 93).

Indem ich die Herren Amtsvorsteher des Kreises auf die bestehenden Bestimmungen und die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 29. Juli 1890 Seite 170 und vom 9. Februar d. Js. Stück 6 Seite 25/26 (vorstehend abgedruckt) hinweise, erlaube ich, die Polizeiverordnung sorgfältig durchzuführen und die Räumungstermine rechtzeitig festzustellen. Bis zum 1. September d. Js. sehe ich einer Anzeige darüber entgegen, welche Räumungstermine für das laufende Jahr festgesetzt waren und inwieweit die Schaukommissionen bereits in Tätigkeit getreten sind.

Beuthen D.-S., den 11. März 1910.

Der Landrat.

### 16. Jagdordnung, Jagdpachtverträge.

Nachdem die Jagdordnung vom 15. Juli d. J. in Nr. 31 der diesjährigen Preussischen Gesetzsammlung veröffentlicht und am 10. August d. J. in Kraft getreten ist, wird auf die hierzu erlassene Ministerialausführungsanweisung vom 29. Juli 1907, welche in der Sonderbeilage zu Nr. 35 des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes abgedruckt ist, noch besonders aufmerksam gemacht. Die Polizei- und Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, mit den Bestimmungen der Jagdordnung, welche die bisher geltenden verschiedenartigen jagdpolizeilichen Gesetze pp. einheitlich umfaßt, sich vertraut zu machen. Neu ist die Vorschrift im § 7 des Gesetzes, wonach Gemeinde- (Guts-) Bezirke unter 75 ha nicht mehr gemeinschaftliche Jagdbezirke oder getrennte Teile eines solchen bilden dürfen; mit solchen Stücken ist vielmehr nach §§ 8 bis 12, 19 und 26 des Gesetzes zu verfahren.

Beuthen D.-S., den 3. September 1907.

### 17. Konzessionsdeklaration zum Ausschank von „Sifören“ und „Branntwein“.

Vom unterzeichneten Kreis-Ausschuß sind wiederholt Genehmigungen zum Ausschank von „Sifören“ und „feinen Sifören“, sowie zum Betriebe der Gastwirtschaft mit Ausnahme des Ausschanks von „gewöhnlichem Branntwein“ erteilt worden.

\*) Die landrätliche Rundverfügung — Anweisung — an die Gemeinde- und Gutsvorsteher vom 5. Dezember 1905 II 15661 betreffend Jagdverpachtung, findet sinngemäße Anwendung.

Da vorstehende Genehmigungen in der polizeilichen und gerichtlichen Praxis wiederholt zu Zweifeln und Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben, weil die Begriffe „Liför“ bezw. „feiner Liför“ und „gewöhnlicher Branntwein“ nicht fest umschrieben waren, so hat der Kreisauschuß in seiner Sitzung vom 3. April d. Js. beschlossen, zu den qu. Genehmigungen folgende, dieselben deklarierenden Nachträge zu erlassen:

I. Zu den Genehmigungen zum Ausschank von „(feinen) Lifören“:

„Vorstehende Konzeptionsurkunde wird dahin deklariert, daß unter „(feinen) Lifören“ lediglich solche Branntweine und Liföre zu verstehen sind, welche aus versiegelten oder verkapselten Flaschen von höchstens 1 Liter Inhalt in Gemäßen von nicht mehr als  $\frac{1}{40}$  Liter und zum Preise von mindestens 5 Pfennig für ein solches Gemäß ausgeschänkt werden.“

II. Zu den Genehmigungen zum Betriebe der Gastwirtschaft mit Ausnahme des Ausschanks von „gewöhnlichem (ordinärem) Branntwein“:

„Vorstehende Konzeptionsurkunde wird dahin deklariert, daß unter dem Begriff „gewöhnlicher (ordinärer) Branntwein“ alle solche Branntweine zu verstehen sind, welche aus anderen Gefäßen als aus versiegelten oder verkapselten Flaschen von höchstens 1 Liter Inhalt in Gemäßen von mehr als  $\frac{1}{40}$  Liter und zum Preise von weniger als 5 Pfennig für ein solches Gemäß ausgeschänkt werden.“

Beuthen D.-S., den 14. Mai 1903.

Der Kreisauschuß.

### 18. Krankheiten ansteckende, Verhütung und Bekämpfung.

Bei Beginn der wärmeren Jahreszeit tritt auch die Gefahr der Entstehung und Ausbreitung ansteckender Krankheiten in erhöhtem Maße wieder auf.

Aus Anlaß der im Sommer 1900 in einzelnen Ortschaften des Kreises verbreiteten Typhus-Epidemie habe ich in erschöpfender Weise Vorbeugungsmaßregeln gegen die Weiterverbreitung dieser Krankheit bekannt gegeben; auch sind hier entsprechende Verhaltensmaßregeln entworfen und in M. Rothmanns Druckerei hier — Ritterstraße 2 — gedruckt und in jeder gewünschten Anzahl zu beziehen.

Unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Krankheitsform sind die Maßregeln, die sich bewährt haben, auch bei allen übrigen ansteckenden Krankheiten vorbeugend zur Durchführung zu bringen.

Im übrigen verweise ich bei dieser Gelegenheit auf die Bekanntmachung im Kreisblatt 1886 — Seite 209 und 215 —. Alle den sanitätspolizeilichen Vorschriften zuwiderlaufenden Zustände sind unverzüglich, nötigenfalls unter Anwendung von Zwangsmaßregeln zu beseitigen und besonders für gründliche Kloakenräumung, sowie Reinhaltung der Straßen, Gassen und Hofräume Sorge zu tragen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie auch alle Einwohner des Kreises erliche ich hiernach zu verfahren.

Nötigen Falls sind die Gesundheitskommissionen\*) zu außerordentlichen Tagungen einzuberufen.  
Beuthen D.-S., den 7. Juni 1910.

Der Landrat.

### 19. Krankheiten ansteckende, Anzeigepflicht.

Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905. Gef.-Samml. S. 373.

Erster Abschnitt.

Anzeigepflicht.

§ 1. Außer den in dem § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306 u. flg.) aufgeführten Fällen der Anzeigepflicht — bei Ausfall (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocken (Blattern) — ist jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

Diphtherie (Machenbräune), Genickstarre (übertragbarer), Kindbettfieber (Wochenbett, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom), Rückfallfieber (Febris recurrens), Ruhr, übertragbarer (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstypus), Milzbrand, Rost, Tollwut (Wut), sowie Bissverletzungen durch tolle oder der Tollwut verdächtige Tiere, Fleisch-, Fisch- und Wurstvergiftung, Trichinose,

der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen.

Wechelt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Polizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

Im Gemäßheit der Bestimmung des Abs. 1 ist auch jeder Todesfall an Lungen- und Kehlkopf-tuberkulose anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

\*) Siehe im fünften Teil Nr. 5 dieser Sammlung.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 3. Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt, oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter.

Der Minister der Medizinalangelegenheiten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

§ 4. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Mit Aufgabe zur Post gilt die schriftliche Anzeige als erstattet. Die Polizeibehörden haben auf Verlangen Meldetarten für schriftliche Anzeigen unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 5. Das Staatsministerium ist ermächtigt, die in den §§ 1 bis 4 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Anzeigepflicht für einzelne Teile oder den ganzen Umfang der Monarchie auch auf andere übertragbare Krankheiten vorübergehend auszudehnen, wenn und solange dieselben in epidemischer Verbreitung auftreten.

### Zweiter Abschnitt.

#### Ermittelung der Krankheit.

pp.

Neues Palais, den 28. August 1905.

(L. S.) Wilhelm.

Vorstehende, die Anzeigepflicht regelnde Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 bringe ich hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis zwecks sorgfältiger Beachtung.

Beuthen D.-S., den 11. Oktober 1910.

Der Landrat.

#### 20. Landwirtschaftliche Saisonarbeiter, Desinfektion.

Infolge der bevorstehenden Rückkehr der landwirtschaftlichen Saisonarbeiter aus den durch Maul- und Klauenseuche verseuchten außerdeutschen Ländern droht unserer heimischen Landwirtschaft erneut die Gefahr einer weiteren Einschleppung dieser leicht übertragbaren Viehseuche.

Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber des Kreises werden darauf aufmerksam gemacht, daß es sich in ihrem eigenen Interesse dringend empfiehlt, die Kleidung und das Schuhzeug pp. der Saisonarbeiter sofort nach ihrem Eintreffen vor Betreten der Arbeitsstätte einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

Die Desinfektion wird vornehmlich auf die eigentlichen Arbeitskleider, die von den Saisonarbeitern außer ihrem Reiseanzuge mitgeführt werden, und auf die mitgebrachten Gerätschaften zu erstrecken sein.

Auch werden der Platz, auf dem die Reinigung pp. stattgefunden hat, und der zur Abholung der Ausländer benutzte Wagen mit der desinfizierenden Flüssigkeit stark zu besprengen sein.

Die Desinfektion ist am zweckmäßigsten in der Weise vorzunehmen, daß zunächst Hände und Füße der Arbeiter mit warmem Seifenwasser gründlich zu waschen sind. Sodann ist das Schuhwerk nach ordentlicher Säuberung mit einer desinfizierbaren Flüssigkeit zu waschen — am besten mit 3%iger Bouillol-Lösung —. Die Kleidungsstücke sind auszuklopfen und mit 3%iger Bouillol-Lösung abzubürsten.

Anstelle der Bouillol-Lösung kann auch 3%ige Lyfol-Lösung oder 3%ige Creolin-Lösung oder endlich 3%ige wässrige Lösung von Liquor Cresoli japonatus Anwendung finden. Das letzterwähnte Desinfektionsmittel ist wesentlich billiger, als die erstgenannten, da es nicht patentiert ist. Alle diese Desinfektionsmittel haben allerdings den Nachteil, daß sie einen starken Geruch verbreiten und beim Gebrauch eine klebrige Schicht zurücklassen, die auf Kleidern Flecken hervorruft.

Diese Nachteile fehlen bei der als Desinfektionsmittel besonders wirksamen Sublimat-Lösung 1 : 1000. Nur ist wegen der starken Giftigkeit des Sublimats beim Gebrauch größte Vorsicht geboten.

Für leinene Kleidungsstücke wird Waschen in heißem Seifenwasser genügen.

Beuthen D.-S., den 11. April 1911.

Der Landrat.

#### 21. Lehrer- und Lehrerinnen-Mietentschädigungstarif.

| Bezeichnung<br>der Lehrpersonen                                   | Jahresbetrag der Mietentschädigung in den Orten der Ortsklasse: |           |           |           |                     |           |           |           | Pensionsfähiger<br>Durchschnittssatz |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|---------------------|-----------|-----------|-----------|--------------------------------------|
|                                                                   | A.                                                              | B.        | C.        | D.        | E 1.                | E 2.      | E 3.      | E 4.      |                                      |
| 1. Leiter von Schulen mit<br>6 oder mehr aufsteigenden<br>Klassen | m.<br>920                                                       | m.<br>840 | m.<br>670 | m.<br>550 | m.<br>500           | m.<br>420 | m.<br>320 | m.<br>250 | m.<br>670,50                         |
| 2. Lehrer                                                         | 800                                                             | 720       | 550       | 450       | 420                 | 350       | 260       | 200       | 565,50                               |
| 3. Lehrerinnen                                                    | 560                                                             | 500       | 410       | 330       | 300                 | 250       | 190       | 140       | 404,00                               |
|                                                                   |                                                                 |           |           |           | Durchschnitt 372,50 |           |           |           |                                      |
|                                                                   |                                                                 |           |           |           | Durchschnitt 307,50 |           |           |           |                                      |
|                                                                   |                                                                 |           |           |           | Durchschnitt 220,00 |           |           |           |                                      |

Vorstehender Tarif wird hierdurch gemäß dem Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 — Ges.-Samml. S. 105 — und gemäß §§ 17 und 18 des Volksschullehrerbefoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 — Ges.-Samml. S. 93 — mit der Maßgabe festgesetzt, daß er mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an die Stelle des am 16. Juli 1909 festgesetzten Tarifs tritt.

Breslau, den 17. September 1910. Der Provinzialrat der Provinz Schlesien. v. Guenther.

Den Stufen der Ortsklassen E 1—4 des Mietsentschädigungstarifes der Volksschullehrer und Lehrerinnen der Provinz Schlesien werden die nachstehenden Orte zugewiesen:

| pp. Stufe E 1.                                                                | pp. Stufe E 2.                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| Regierungsbezirk Oppeln.                                                      | Regierungsbezirk Oppeln.                                            |
| Kreis Beuthen D.-S.: Birkenhain, Bobref, Deutsch Biefar, Scharley, Schomberg. | Kreis Beuthen D.-S.: Brzezowitz, Groß Dombrowka, Ramin, Rosittnitz. |

Diese Einteilung tritt mit Wirkung vom 1. April 1910 ab an Stelle der Einteilung vom 16. Juli 1909.

Breslau, den 17. September 1910. Der Provinzialrat der Provinz Schlesien. v. Guenther.

Das nach Artikel II Abs. 4 obigen Gesetzes z. 3t. maßgebende Ortsklassenverzeichnis ist dem Reichsbefoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (R. G. Bl. S. 573) als Beilage VI beigelegt.

Beuthen D.-S., den 28. September 1910.

Der Landrat.

## 22. Milchhandel an Sonn- und Feiertagen, Geschäftsstunden.

### Verordnung.

Gemäß § 105e der Gewerbeordnung und Ziffer 134, 170 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung in der Fassung des Ministerialerlasses vom 28. Dezember 1908 bestimme ich für den Stadt- und Landkreis Beuthen unter Bezugnahme auf Ziffer 12 der Tabelle A zur Verordnung betreffend Ausnahmezulassung von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe vom 21. März 1895 (Amtsblatt Extraablage zu Stück 12), daß zur Versorgung der Kundschaft mit Milch durch Molkereien anstelle der für den stehenden Milchhandel freigegebenen Stunden die für den ambulanten Milchhandel in den genannten Kreisen festgesetzten Geschäftsstunden freigegeben werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf stehende Verkaufsstellen der Molkereien, für welche es bei den über den stehenden Milchhandel getroffenen Bestimmungen verbleibt.

Oppeln, den 24. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 12. Juli 1909 Abs. 3 Schlusssatz — Kreisblatt Stück 29 S. 150 — ersuche ich die Herren Amts- und Ortsvorsteher für weitere Bekanntmachung vorstehender Verordnung zu sorgen. Die freigegebenen Geschäftsstunden sind demnach die ununterbrochenen Stunden an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr morgens bis 1 Uhr nachmittags.

Die Bestimmung im Absatz 3 — Satz 1 und 2 der vorbezeichneten Kreisblattbekanntmachung wird durch vorstehende Verordnung nicht berührt.

Beuthen D.-S., den 2. März 1910.

Der Landrat.

## 23. Militärpflichtige, deren Verheiratung und Reklamationen.

Ich bringe hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß junge Männer, die sich vor Erfüllung der Militärpflicht anständig machen oder verheiraten, dadurch ihrer Verpflichtung zum Militärdienst nicht überhoben werden.

Ich mache in dieser Hinsicht auf die Bestimmungen des § 32<sup>4</sup> und § 33<sup>2</sup> der deutschen Wehrordnung vom <sup>22. November 1888</sup> 22. Juli 1901 aufmerksam.

Die Herren Landräte und die Herren Ober- bzw. Ersten Bürgermeister der Stadtkreise werden ersucht, die Bekanntmachung im Kreis- (Stadt-) Blatt zu veröffentlichen, auch dafür zu sorgen, daß eine entsprechende Notiz im lokalen Teile der Blätter erscheint.

Oppeln, den 14. Januar 1910.

Der Regierungspräsident.

Es sind wiederholt Militär-Reklamationen eingereicht worden, welche abgelehnt werden mußten, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts vorgebracht worden waren, obgleich die zu ihrer Unterstützung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des letzteren bestanden hatten. Um den hieraus für die Beteiligten erwachsenden Nachteilen vorzubeugen, ersuche ich die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, in möglichst umfassender Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, daß gemäß § 63<sup>7</sup> der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 Reklamationen nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Beteiligten sie vor dem Musterungsgeschäft oder bei Gelegenheit desselben anbringen und daß spätere

Reklamationen zur Berücksichtigung nur insofern gelangen dürfen, als die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

Beuthen D.-S., den 14. Februar 1910.

Der Landrat.

### **Militärpflichtige, Einjähr.-Freiwilligen-Berechtigung.**

Da in den letzten Jahren von Militärpflichtigen, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sich befanden, noch immer Gesuche um Verlängerung ihres Ausstandes zum Dienst Eintritt an den Herrn Oberpräsidenten gerichtet werden, sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 29<sup>a</sup> und <sup>b</sup> der deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 Zurückstellungen von der Aushebung infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des 7. Militärpflichtjahres nicht seitens des Herrn Oberpräsidenten, sondern von derjenigen Ersatzkommission verfügt werden, in deren Bezirk der betreffende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist. — Zurückstellungen Militärpflichtiger auf länger als die vorstehend erwähnte Dauer können jedoch nur in der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden. — Letztere Zurückstellungen müssen aber seitens der zuständigen Ersatzkommission auf dem Instanzwege beantragt, bezügliche Gesuche daher ebenfalls bei dieser Behörde angebracht werden.

Beuthen D.-S., den 6. Juli 1910.

### **24. Mineralwasserauschanke, eiskalter.**

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen z. feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m., an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, gegenwärtig beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Guer Hochwohlgeboren erlaube ich ergebenst, die Verkäufer von Mineralwässern im Auschanke gefälligst anzuweisen, das Getränk fernerhin, gleichviel ob Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben, und das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber der Mineral-Wässer zu warnen; die bezüglichen Bekanntmachungen wollen Guer Hochwohlgeboren jährlich öfter gefälligst wiederholen.

Berlin, den 26. September 1892.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. Bosse.  
An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter, Hochwohlgeboren zu Oppeln.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch von neuem in Erinnerung gebracht.

Beuthen D.-S., den 7. Juni 1910.

Der Landrat.

### **25. Mückenplage, Bekämpfung.**

Die Kreisbevölkerung mache ich auf die von der chemischen Fabrik von Dr. H. Noerdlinger in Flörsheim-Wiesbaden herausgegebenen Flugschriften, betreffend den Kampf gegen die Mücken- und Schnadenplage, sowie auf die darin vorgezeichneten Maßnahmen und Mittel zur Bekämpfung derselben aufmerksam und empfehle ganz besonders den Herren Landwirten und industriellen Werkverwaltungen die Durchführung derselben. Die genannte Fabrik wird zur Abgabe von Flugschriften bereit sein.

Beuthen D.-S., den 21. Juni 1910.

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 21. Juni d. Js. — Kreisblatt Stück 25 S. 153 — mache ich darauf aufmerksam, daß die bei weitem für unsere Verhältnisse wirksamste Art, die Mücken zu bekämpfen, darin besteht, die überwinternden Moskitos zu vernichten. Mit Wintersanfang flüchten die Mücken in Keller, Gewächshäuser, Schuppen, Ställe, Remisen u. ä. und sitzen dort in einer Art Winterschlaf an Wänden und Decken. Diese Mücken (meist Weibchen) können durch den Rauch von gutem, reinen Insektenpulver, (Schnaden-Mäuserpulver) bei richtiger Anwendung nicht nur betäubt, sondern auch abgetötet werden. Im übrigen wird nochmals die Durchführung der in den Flugschriften der „Chemischen Fabrik Dr. H. Noerdlinger in Flörsheim-Wiesbaden“ näher bezeichneten Tilgungsmaßnahmen und Mittel — „Alleinverkauf für Oberschlesien Ad. Stephan's Nachfolger in Scharley“ — bestens empfohlen.

Beuthen D.-S., den 3. Oktober 1910.

Der Landrat.

### **26. Obstbäume, Verkaufsverbot im Umherziehen.**

Es ist von beteiligter Seite Klage darüber geführt worden, daß in der Provinz Schlesien der Hausierhandel mit Obstbäumen betrieben wird. Bei Beginn der Pflanzzeit nehme ich daher Veranlassung, alle beteiligten Kreise vor dem Ankauf von Obstbäumen von Hausierern zu warnen, indem ich ausdrücklich darauf hinweise, daß der Verkauf von Obstbäumen durch umherziehende Händler nach den Bestimmungen im § 56 der Reichsgewerbeordnung verboten ist.

Beuthen D.-S., den 26. Februar 1910.

Der Landrat.

## 27. Schwindler in Spanien, Warnung.

Seit einer Reihe von Jahren und auch in neuester Zeit werden von Spanien aus an Personen in Deutschland Briefe gerichtet, in denen von Schätzen und großen Geldsummen die Rede ist, zu deren Erhebung der Brieffschreiber angeblich der Hilfe des Adressaten bedarf. Diefem wird als Entschädigung für Aufwendungen und Mühe ein großer Gewinnanteil zugesichert.

Wie diejenigen, die auf solche Anerbietungen eingegangen sind, zu ihrem Schaden erfahren haben und wie auch amtlich festgestellt ist, handelt es sich hierbei um gewöhnliche Betrügereien und lediglich um die Absicht, leichtgläubigen Personen Geld zu entlocken.

Es erscheint zweckmäßig, vor derartigen schwindelhaften Anerbietungen nachdrücklich zu warnen.  
Beuthen D.-S., den 24. Mai 1910. Der Landrat.

## 28. Versammlungen, politische, deren Bekanntmachung durch Zeitungen.

Für die Bekanntmachung öffentlicher politischer Versammlungen durch die Zeitungen werden auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern unterm 8. d. Mts. erlassenen Verordnung zur Ausführung des § 6 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908 (R. G. Bl. S. 151) von mir für den Landkreis Beuthen D.-S. folgende Blätter bestimmt:

- a) für sämtliche Ortschaften in den Amtsbezirken Birkenhain und Bobref die Oberschlesische Grenz-Zeitung in Beuthen D.-S. und die Oberschlesische Zeitung in Beuthen D.-S.,
- b) für sämtliche Ortschaften im Amtsbezirk Scharley die Oberschlesische Zeitung und die Oberschlesische Grenz-Zeitung in Beuthen D.-S., sowie der Oberschlesische Wanderer in Gleiwitz,
- c) für sämtliche Ortschaften in den Amtsbezirken Schlesiengrube, Hohenlinde, Mieschowitz, Schomberg der Oberschlesische Anzeiger in Ratibor, der Generalanzeiger für Schlesien und Posen in Ratibor und die Oberschlesische Zeitung in Beuthen D.-S.,
- d) für den Amtsbezirk Roßberg der Oberschlesische Anzeiger in Ratibor, der Generalanzeiger für Schlesien und Posen in Ratibor und die Beuthener Zeitung in Beuthen D.-S.,
- e) für die Ortschaften im Amtsbezirk Bismarckhütte das Königshütter Tageblatt in Königshütte, die Bismarckhütter Zeitung in Bismarckhütte und die Königshütter Volkszeitung in Königshütte,
- f) für den Amtsbezirk Lipine der Oberschlesische Anzeiger in Ratibor, der Generalanzeiger für Schlesien und Posen in Ratibor und die Lipiner Zeitung,
- g) für den Amtsbezirk Schwientochlowitz das Königshütter Tageblatt und die Schwientochlowitzer Zeitung.

Durch die rechtzeitige Bekanntmachung einer diesbezüglichen Bekanntmachung in einem der vor- genannten Blätter kommt die in § 5 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschriebene Anzeige an die Ortspolizei- behörde in Fortfall.

Beuthen D.-S., den 27. Mai 1908.

Der Landrat.

## 29. Viehseuchen-Ausbruch im Auslande, Warnung und Maßnahmen.

Unter den Klauenviehbeständen des Gouvernements Petrikau in Russisch-Polen tritt die Maul- und Klauenseuche neuerdings in größerer Ausbreitung auf.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe, mache ich gleichzeitig auf die Gefahr der Seuchen- einschleppung aufmerksam, welche durch den Ankauf russischer Streu- und Futtermittel und russischen Geflügels gegeben ist. Es empfiehlt sich, russischen Händlern aller Art das Betreten der Gehöfte, ins- besondere der Viehstallungen, bis auf weiteres nicht zu gestatten. Auch von dem Hüten des Viehs in unmittelbarer Nähe der Grenze wird dringend abgeraten.

Beuthen D.-S., den 6. Juli 1910.

Der Landrat.

## 30. Wallfahrende Prozessionen, Chauffeeverkehr.

Es ist wiederholt darüber Klage geführt worden, daß durch die zahlreichen im Laufe des Sommers nach Deutsch Piesar wallfahrenden Prozessionen der öffentliche Verkehr auf den Chauffeen, insbesondere auf der von Beuthen über Scharley nach Deutsch Piesar führenden Bergwerksstraße in unzulässiger Weise behindert wird.

Um diesem Übelstande abzuhelpen und in dem Bestreben, jene kirchlichen Aufzüge im Interesse ihres würdigen Verlaufs der Notwendigkeit polizeilicher Einwirkung nach Möglichkeit zu überheben, eruche ich die Herren Geistlichen und alle diejenigen, welche die Veranstaltung von Wallfahrten nach Deutsch Piesar zu leiten haben bezw. die Prozessionen selbst anführen, durch vorherige Ermahnung von der Kanzel oder in sonst geeigneter Weise die Teilnehmer der Prozession anhalten zu wollen, stets in geordneter Reihe und zwar derart zu wallfahren, daß die eine Hälfte des Chauffeeplanums für den übrigen Personen- und Wagenverkehr vollständig frei bleibt. Desgleichen bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß nicht — wie es wiederholt vorgekommen ist — mehrere unterwegs sich einholende Prozessionen in ununterbrochener

Reihenfolge sich einander anschließen, sondern daß zwischen den einzelnen Prozeffionen ein dem allgemeinen Verkehrsbedürfnisse Rechnung tragender Abstand bleibt. Die Innehaltung vorstehender Gesichtspunkte ist besonders notwendig auf der Chausseestrecke Beuthen — Deutsch Piefar wegen der dort sich häufenden Wallfahrtszüge und der bereits durch die Straßenbahn geschaffenen Erschwerung.

Im Interesse aller Beteiligten wird es übrigens liegen, wenn die Führer der Prozeffion es sich angelegen sein lassen, eine möglichst große Anzahl entsprechend instruierter Ordner zu gewinnen und diese auf die Längsausdehnung der Prozeffion gleichmäßig zu verteilen.

Beuthen D.-S., den 17. Juli 1909.

Der Landrat. Dr. Trappenberg.

## Vierter Teil. Kreisstatistik.

1. Der Landkreis Beuthen ist kommunalrechtlich in

### 19 Gemeinde- und 13 Gutsbezirke

eingeteilt und zwar:

| N <sup>o</sup> . Nr. | Der Gemeinden und Gutsbezirke |                                    |                    |    |                            | N <sup>o</sup> . Nr. | Der Gemeinden und Gutsbezirke |                                           |                    |      |                            |    |                   |
|----------------------|-------------------------------|------------------------------------|--------------------|----|----------------------------|----------------------|-------------------------------|-------------------------------------------|--------------------|------|----------------------------|----|-------------------|
|                      | N a m e                       | Entfernung<br>von Stadt<br>Beuthen | Flächen-<br>inhalt |    | Sitz des<br>Amtsvorstehers |                      | N a m e                       | Entfernung<br>von Stadt<br>Beuthen        | Flächen-<br>inhalt |      | Sitz des<br>Amtsvorstehers |    |                   |
|                      |                               | km                                 | ha                 | a  | qm                         |                      |                               | km                                        | ha                 | a    | qm                         |    |                   |
|                      | A. Gemeinden.                 | km                                 |                    |    |                            |                      | B. Gutsbezirke.               | km                                        |                    |      |                            |    |                   |
| 1.                   | Birkenhain                    | 4,5                                | 94                 | 56 | 17                         | Birkenhain           | 1.                            | Bobref                                    | 3,8                | 334  | 31                         | 28 | Bobref            |
| 2.                   | Bismarckhütte                 | 8,5                                | 313                | 05 | 37                         | Bismarckhütte        | 2.                            | Brzezowitz                                | 4,6                | 91   | 24                         | 02 | Birkenhain        |
| 3.                   | Bobref                        | 3,8                                | 134                | 86 | 25                         | Bobref               | 3.                            | Deutsch Piefar                            | 5,0                | 883  | 47                         | 25 | Scharley          |
| 4.                   | Brzezowitz                    | 4,6                                | 92                 | 52 | 02                         | Birkenhain           | 4.                            | Hohenlinde                                | 3,4                | 142  | 58                         | 10 | Hohenlinde        |
| 5.                   | Deutsch Piefar                | 4,5                                | 429                | 19 | 83                         | Scharley             | 5.                            | Kamin                                     | 6,5                | 397  | 15                         | 75 | Birkenhain        |
| 6.                   | Groß Dombrowka                | 6,3                                | 833                | 42 | 26                         | Birkenhain           | 6.                            | Miechowitz                                | 4,2                | 956  | 68                         | 04 | Miechowitz        |
| 7.                   | Hohenlinde                    | 3,4                                | 428                | 93 | 22                         | Hohenlinde           | 7.                            | Nieder Heiduf                             | 8,0                | 110  | 80                         | 75 | Bismarckhütte     |
| 8.                   | Kamin                         | 6,5                                | 207                | 86 | 40                         | Birkenhain           | 8.                            | Drzegom<br>(Goddallahütte—<br>Morgenroth) | 4,4<br>6,1         | 402  | 05                         | 49 | Schomberg         |
| 9.                   | Karf                          | 2,7                                | 49                 | 22 | 76                         | Miechowitz           | 9.                            | Rofittnitz                                | 9,5                | 434  | 18                         | 48 | Miechowitz        |
| 10.                  | Lipine                        | 6,2                                | 329                | 09 | 32                         | Lipine               | 10.                           | Roßberg                                   | —                  | 104  | 82                         | 62 | Roßberg           |
| 11.                  | Miechowitz                    | 4,2                                | 261                | 96 | 01                         | Miechowitz           | 11.                           | Schlesiengrube                            | 4,7                | 178  | 23                         | 05 | Schlesiengrube    |
| 12.                  | Neu Heiduf                    | 7,8                                | 54                 | 57 | 78                         | Bismarckhütte        | 12.                           | Schomberg                                 | 2,6                | 350  | 79                         | 76 | Schomberg         |
| 13.                  | Drzegom                       | 5,7                                | 184                | 31 | 65                         | Schomberg            | 13.                           | Schwientochlowitz                         | 6,1                | 491  | 84                         | 34 | Schwientochlowitz |
| 14.                  | Rofittnitz                    | 9,5                                | 150                | 28 | 23                         | Miechowitz           |                               | Gutsbezirke:                              |                    |      |                            |    |                   |
| 15.                  | Roßberg                       | —                                  | 546                | 97 | 63                         | Roßberg              |                               | Summe                                     |                    | 4878 | 18                         | 93 |                   |
| 16.                  | Scharley                      | 3,6                                | 463                | 15 | 99                         | Scharley             |                               | Gemeinden:                                |                    |      |                            |    |                   |
| 17.                  | Schlesiengrube                | 4,7                                | 150                | 48 | 75                         | Schlesiengrube       |                               | Summe                                     |                    | 5011 | 89                         | 24 |                   |
| 18.                  | Schomberg                     | 2,6                                | 145                | 80 | 30                         | Schomberg            |                               | Gesamtsumme                               |                    | 9890 | 08                         | 17 | = 98,90 qkm.      |
| 19.                  | Schwientochlowitz             | 6,1                                | 141                | 59 | 30                         | Schwientochlowitz    |                               |                                           |                    |      |                            |    |                   |
|                      | Summe:                        |                                    | 5011               | 89 | 24                         |                      |                               |                                           |                    |      |                            |    |                   |

Der Kreis umfaßt 11 Amtsbezirke und zwar: Birkenhain, Bismarckhütte, Bobref, Hohenlinde, Lipine, Miechowitz, Roßberg, Scharley, Schlesiengrube, Schomberg und Schwientochlowiz; 17 Standesamtsbezirke — in jeder Gemeinde, ausschließlich Brzezowiz (zum Standesamt Kamin gehörig) und Neuheiduf (zum Standesamt Bismarckhütte gehörig).

## 2. Hauptübersicht des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung am 1. Dezember 1910

(Kreisblatt 1911, St. 38 S. 176.)

| Laufende Nummer   | Landgemeinden<br>Gutsbezirke | Wohnstätten   |                 |                                                                                                   | Haushaltungen                                                  |          | Ortsan-<br>wesende<br>Personen |               | Summe  | Religionsbekenntnis |                 |                    |       |                                        | Muttersprache |               |             |                           |                                             | Laufende Nummer |
|-------------------|------------------------------|---------------|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------|--------------------------------|---------------|--------|---------------------|-----------------|--------------------|-------|----------------------------------------|---------------|---------------|-------------|---------------------------|---------------------------------------------|-----------------|
|                   |                              | Be-<br>wohnte | Unbe-<br>wohnte | Sonstige<br>bewohnte<br>Bau-<br>stätten,<br>Gärten,<br>Felder,<br>Wälder,<br>Schiffe<br>u. dergl. | Ge-<br>wöhn-<br>liche<br>und<br>Einzels-<br>haus-<br>haltungen | Anhalten | Männ-<br>lich                  | Weib-<br>lich |        | Evangelische        | Katho-<br>liche | Andere<br>Christen | Juden | Son-<br>stige<br>und<br>unbe-<br>kannt | Deutsch       | Pol-<br>nisch | Tschechisch | Eine<br>andere<br>Sprache | Deutsch<br>und<br>eine<br>andere<br>Sprache |                 |
|                   |                              |               |                 |                                                                                                   |                                                                |          |                                |               |        |                     |                 |                    |       |                                        |               |               |             |                           |                                             |                 |
|                   |                              |               |                 |                                                                                                   |                                                                |          |                                |               |        |                     |                 |                    |       |                                        |               |               |             |                           |                                             |                 |
| 1                 | 2                            | 3             | 4               | 5                                                                                                 | 6                                                              | 7        | 8                              | 9             | 10     | 11                  | 12              | 13                 | 14    | 15                                     | 16            | 17            | 18          | 19                        |                                             |                 |
| a) Landgemeinden. |                              |               |                 |                                                                                                   |                                                                |          |                                |               |        |                     |                 |                    |       |                                        |               |               |             |                           |                                             |                 |
| 1                 | Birkenbain                   | 202           | 3               | 1                                                                                                 | 1018                                                           | 7        | 2380                           | 2424          | 4804   | 253                 | 4535            | 16                 | —     | —                                      | 1146          | 3177          | —           | 44                        | 437                                         | 1               |
| 2                 | Bismardhütte                 | 511           | 12              | 10                                                                                                | 4667                                                           | 12       | 11988                          | 10699         | 22687  | 1366                | 21194           | 1                  | 125   | 1                                      | 10423         | 11084         | 26          | 28                        | 1181                                        | 2               |
| 3                 | Bobref                       | 254           | 1               | 2                                                                                                 | 1546                                                           | 10       | 4461                           | 3739          | 8200   | 356                 | 7799            | —                  | 45    | —                                      | 8658          | 3793          | 24          | 202                       | 523                                         | 3               |
| 4                 | Brzegomitz                   | 141           | —               | —                                                                                                 | 453                                                            | —        | 1121                           | 1103          | 2224   | 23                  | 2201            | —                  | —     | —                                      | 250           | 1862          | —           | —                         | 112                                         | 4               |
| 5                 | Deutsch Biefar               | 473           | 1               | —                                                                                                 | 2031                                                           | 2        | 4429                           | 4915          | 9344   | 26                  | 9289            | —                  | 29    | —                                      | 842           | 8283          | —           | —                         | 219                                         | 5               |
| 6                 | Gr. Dombrowka                | 463           | 3               | 1                                                                                                 | 692                                                            | 1        | 1791                           | 1800          | 3591   | 22                  | 3569            | —                  | —     | —                                      | 289           | 3131          | —           | —                         | 171                                         | 6               |
| 7                 | Hohenlinde                   | 282           | 2               | 4                                                                                                 | 2057                                                           | 10       | 5317                           | 5022          | 10339  | 263                 | 10061           | —                  | 15    | —                                      | 2715          | 6773          | 3           | 79                        | 769                                         | 7               |
| 8                 | Kamin                        | 165           | 3               | —                                                                                                 | 364                                                            | —        | 873                            | 907           | 1780   | 4                   | 1776            | —                  | —     | —                                      | 105           | 1464          | —           | —                         | 211                                         | 8               |
| 9                 | Karf                         | 150           | —               | 1                                                                                                 | 1287                                                           | —        | 3037                           | 3046          | 6083   | 112                 | 5963            | —                  | 7     | 1                                      | 1177          | 4361          | —           | —                         | 545                                         | 9               |
| 10                | Lipine                       | 461           | 2               | —                                                                                                 | 3644                                                           | 16       | 9297                           | 8893          | 18190  | 689                 | 17383           | 1                  | 115   | 2                                      | 4748          | 12382         | 9           | 259                       | 792                                         | 10              |
| 11                | Niechowitz                   | 318           | 1               | 1                                                                                                 | 2097                                                           | 2        | 4536                           | 4665          | 9201   | 234                 | 8935            | —                  | 31    | 1                                      | 1416          | 6878          | 2           | 2                         | 903                                         | 11              |
| 12                | Neu Heiduf                   | 162           | 3               | 1                                                                                                 | 1300                                                           | 4        | 3342                           | 2898          | 6240   | 562                 | 5665            | 1                  | 12    | —                                      | 2597          | 3100          | 11          | 4                         | 528                                         | 12              |
| 13                | Orzegow                      | 220           | 2               | 2                                                                                                 | 1540                                                           | 9        | 3907                           | 3773          | 7680   | 82                  | 7585            | —                  | 13    | —                                      | 1647          | 5398          | 6           | 44                        | 585                                         | 13              |
| 14                | Rofittnitz                   | 141           | 2               | 1                                                                                                 | 508                                                            | 2        | 1391                           | 1222          | 2613   | 10                  | 2593            | —                  | 10    | —                                      | 254           | 2278          | —           | 1                         | 80                                          | 14              |
| 15                | Rosberg                      | 442           | 1               | 5                                                                                                 | 4229                                                           | 11       | 9940                           | 10081         | 20021  | 595                 | 19365           | 1                  | 60    | —                                      | 6412          | 13280         | 6           | 12                        | 310                                         | 15              |
| 16                | Scharleg                     | 358           | 4               | 1                                                                                                 | 2425                                                           | 3        | 5434                           | 5575          | 11009  | 356                 | 10596           | —                  | 55    | 2                                      | 4843          | 5235          | —           | —                         | 931                                         | 16              |
| 17                | Schleifengrube               | 188           | 2               | —                                                                                                 | 1457                                                           | 3        | 3497                           | 3508          | 7005   | 164                 | 6822            | 1                  | 18    | —                                      | 1593          | 4864          | 1           | —                         | 547                                         | 17              |
| 18                | Schomberg                    | 138           | —               | 2                                                                                                 | 988                                                            | 3        | 2356                           | 2476          | 4832   | 63                  | 4769            | —                  | —     | —                                      | 841           | 3770          | 1           | —                         | 220                                         | 18              |
| 19                | Schwientochlowitz            | 366           | 3               | 4                                                                                                 | 3382                                                           | 12       | 8272                           | 7895          | 16167  | 870                 | 15186           | 4                  | 101   | 6                                      | 5276          | 9199          | 3           | 385                       | 1304                                        | 19              |
| Summe d. Landgem. |                              | 5435          | 45              | 36                                                                                                | 35635                                                          | 107      | 87369                          | 84641         | 172010 | 6050                | 165286          | 25                 | 636   | 13                                     | 50232         | 110262        | 93          | 1055                      | 10368                                       |                 |
| b) Gutsbezirke.   |                              |               |                 |                                                                                                   |                                                                |          |                                |               |        |                     |                 |                    |       |                                        |               |               |             |                           |                                             |                 |
| 1                 | Bobref                       | 34            | —               | 2                                                                                                 | 115                                                            | 3        | 314                            | 307           | 621    | 7                   | 614             | —                  | —     | —                                      | 131           | 434           | —           | 24                        | 32                                          | 1               |
| 2                 | Brzegomitz                   | 4             | —               | —                                                                                                 | 13                                                             | —        | 36                             | 32            | 68     | 6                   | 62              | —                  | —     | —                                      | 46            | 22            | —           | —                         | —                                           | 2               |
| 3                 | Deutsch Biefar               | 15            | —               | —                                                                                                 | 76                                                             | —        | 199                            | 193           | 392    | 20                  | 372             | —                  | —     | —                                      | 47            | 341           | —           | 2                         | 2                                           | 3               |
| 4                 | Hohenlinde                   | 28            | —               | —                                                                                                 | 96                                                             | —        | 247                            | 267           | 514    | 53                  | 461             | —                  | —     | —                                      | 295           | 215           | —           | —                         | 4                                           | 4               |
| 5                 | Kamin                        | 6             | —               | —                                                                                                 | 18                                                             | 1        | 49                             | 58            | 107    | 15                  | 92              | —                  | —     | —                                      | 35            | 72            | —           | —                         | —                                           | 5               |
| 6                 | Niechowitz                   | 81            | —               | —                                                                                                 | 475                                                            | 5        | 1575                           | 1472          | 3047   | 550                 | 2497            | —                  | —     | —                                      | 1253          | 1349          | —           | 202                       | 243                                         | 6               |
| 7                 | Nieder Heiduf                | —             | —               | 1                                                                                                 | 1                                                              | —        | 1                              | 1             | 2      | 2                   | —               | —                  | —     | —                                      | 2             | —             | —           | —                         | —                                           | 7               |
| 8                 | Orzegow                      | 203           | 1               | 12                                                                                                | 1140                                                           | 14       | 3481                           | 3005          | 6486   | 221                 | 6080            | 185                | —     | —                                      | 1539          | 4552          | —           | 168                       | 227                                         | 8               |
| 9                 | Rofittnitz                   | 6             | 1               | —                                                                                                 | 26                                                             | 1        | 113                            | 122           | 235    | 7                   | 228             | —                  | —     | —                                      | 34            | 182           | —           | —                         | 19                                          | 9               |
| 10                | Rosberg                      | 11            | 2               | —                                                                                                 | 87                                                             | 1        | 201                            | 213           | 414    | 98                  | 306             | —                  | 10    | —                                      | 279           | 122           | —           | —                         | 13                                          | 10              |
| 11                | Schleifengrube               | 48            | 3               | —                                                                                                 | 550                                                            | 2        | 1801                           | 1507          | 3308   | 126                 | 3182            | —                  | —     | —                                      | 1656          | 953           | —           | 125                       | 574                                         | 11              |
| 12                | Schomberg                    | 59            | —               | 7                                                                                                 | 167                                                            | 2        | 552                            | 615           | 1167   | 42                  | 1124            | —                  | 1     | —                                      | 393           | 624           | —           | —                         | 150                                         | 12              |
| 13                | Schwientochlowitz            | 143           | 1               | 5                                                                                                 | 1403                                                           | 7        | 3974                           | 3499          | 7473   | 375                 | 7097            | —                  | 1     | —                                      | 3366          | 3888          | 1           | 155                       | 63                                          | 13              |
| Summe d. Gutsbez. |                              | 638           | 8               | 27                                                                                                | 4167                                                           | 36       | 12543                          | 11291         | 23834  | 1522                | 22115           | 185                | 12    | —                                      | 9076          | 12754         | 1           | 676                       | 1327                                        |                 |

### Wiederholung.

|                  |      |    |    |       |     |       |       |               |      |        |     |     |    |       |        |    |      |       |
|------------------|------|----|----|-------|-----|-------|-------|---------------|------|--------|-----|-----|----|-------|--------|----|------|-------|
| a) Landgemeinden | 5435 | 45 | 36 | 35635 | 107 | 87369 | 84641 | <b>172010</b> | 6050 | 165286 | 25  | 636 | 13 | 50232 | 110262 | 93 | 1055 | 10368 |
| b) Gutsbezirke   | 638  | 8  | 27 | 4167  | 36  | 12543 | 11291 | <b>23834</b>  | 1522 | 22115  | 185 | 12  | —  | 9076  | 12754  | 1  | 676  | 1327  |
| Summe d. Kreises | 6073 | 53 | 63 | 39802 | 143 | 99912 | 95932 | <b>195844</b> | 7572 | 187401 | 210 | 648 | 13 | 59308 | 123016 | 94 | 1731 | 11695 |

Es entfallen auf das qkm (f. Vorseite) 1970 Personen.

Beuthen O.-S., den 18. September 1911.

Der Königliche Landrat.

## Fünfter Teil. Besondere Kreiseinrichtungen.

### 1. Die Kreissparkasse zu Beuthen O.-S.,

Geschäftsstelle im Kreishause am Marktplat,

gewährt billig verzinsliche Darlehne

1. gegen hypothetische Sicherheit,
2. gegen Wechsel oder Schuldschein bei Stellung zweier Bürgen,
3. gegen Verpfändung von Inhaberpapieren, Hypotheken und Sparcassenbüchern,
4. als **Baudarlehne** gegen Eintragung einer Sicherheits-Hypothek.

Den Zinsfuß für Wechsel- und Schuldschein-, sowie für Baudarlehen haben wir bis auf weiteres auf  $4\frac{1}{2}\%$  festgesetzt.

## **Eine neue Einrichtung der Kreissparkasse zu Beuthen O.-S.**

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse zu Beuthen O.-S. hat in dem Bestreben, den Sparsinn der Bevölkerung anzuregen, beschlossen, sogenannte Heimsparcassen versuchsweise einzuführen.

Diese Einrichtung besteht darin, daß auf Verlangen zu jedem Sparbuche der Kreissparkasse, auf welches wenigstens 2 Mark eingezahlt sind, eine solide, aus Metall hergestellte Sparbüchse, verschlossen ohne Schlüssel, zur unentgeltlichen Benutzung leihweise verabfolgt wird. Gleichzeitig mit der Aushändigung der Sparbüchse an den Sparer wird von dem Guthaben des Sparbuches, zu welchem die Sparbüchse verabfolgt wird, der Betrag von 2 Mark gesperrt.

Die Sperrung hat den Zweck, die Rückgabe der Sparbüchse in brauchbarem Zustande nach Auflösung des Sparverhältnisses zu sichern. Sie erfolgt in der Weise, daß der gesperrte Betrag von 2 Mark bis zur Rückgabe der Sparbüchse in gebrauchsfähigem Zustande an niemand ausbezahlt wird.

Die Sparbüchse ermöglicht dem Sparer die Zurücklegung selbst der kleinsten Geldbeträge und Ansammlung derselben bis zum nächsten Gange zur Kreissparkasse.

Die Öffnung der Sparbüchse erfolgt nur bei der Kreissparkasse, denn der Sparer erhält nur die verschlossene Sparbüchse, während der Schlüssel bei der Sparkasse verbleibt. Dadurch ist dem Sparer die Möglichkeit genommen, die ersparten Beträge der Sparbüchse wieder zu entnehmen und zu anderen Zwecken zu verwenden.

Bei jeder Öffnung der Sparbüchse, die in Gegenwart des Überbringers erfolgt, wird der Inhalt festgestellt und nach entsprechender Vereinnahmung in das zugehörige Sparbuch eingetragen.

Anträge auf Überlassung von Sparbüchern werden jederzeit entgegengenommen.

Beuthen O.-S., den 19. August 1907.

Die Kreissparkasse des Landkreises Beuthen O.-S. hat die  tägliche Verzinsung  der Spareinlagen seit Oktober 1909 eingeführt.

## **Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Beuthen O.-S.**

### **2. Das Kreis-Gewerbegericht, errichtet im Jahre 1894,**

umfaßt: Kammer I (metallurgische Gewerbe und Nebengewerbe),

„ II (Bau-, Ziegelei- und Nebengewerbe),

„ III (die übrigen Gewerbe).

Das neue Statut für das Gewerbegericht vom <sup>22. Februar</sup><sub>6. Mai</sub> 1903 ist bekannt gegeben im Kreisblatt 1903, Extrabeilage zu Stück 25.

### **3. Das Kreisbauamt zu Beuthen, errichtet am 1. April 1898,**

hat gemäß den zwischen dem Kreise und den sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises getroffenen Vereinbarungen die Aufgabe, sämtliche Bauerlaubnisgesuche baupolizeilich zu prüfen, die Bauausführungen periodisch zu kontrollieren, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen vorzunehmen und überhaupt den Ortspolizeibehörden auf baupolizeilichem Gebiete beratend zur Seite zu stehen.

Außer dieser rein baupolizeilichen Tätigkeit liegt dem Kreisbauamte ob die Unterhaltung und Beaufsichtigung der Kreisschauffeen, der Kreisgebäude und der Kreiswasserleitungen, sowie die sachverständige Beratung und Unterstützung des Kreisausschusses, des Landratsamtes und der Kreissparkasse in bautechnischen Angelegenheiten, die Prüfung der von den Gemeinden aufgestellten Bebauungspläne etc.

Zur Erteilung von Auskünften und Ratschlägen ist der Kreisbaumeister jeden Montag Vormittag 10 bis 12 Uhr in seinem Bureau für das bauende Publikum zu sprechen.

### **4. Kreisfeuerwehr-Inspektion.**

Dienst-Instruktion für den Kreisfeuerwehr-Inspektor des Kreises Beuthen O.-S. vom 15. Mai 1896 (Kreisblatt St. 21 S. 102).

§ 1. Der Kreisfeuerwehr-Inspektor wird vom Kreisausschusse ernannt und vom Landrat verpflichtet. Er fungiert als Kreisbeamter nach Maßgabe der Bestimmungen in § 134 Nr. 3 der Kreisordnung vom <sup>13. 12. 1872</sup><sub>19. 3. 1881</sub> und es wird ihm von dem königlichen Regierungspräsidenten für die aus dieser Instruktion sich ergebenden Funktionen die Eigenschaft als Polizeibeamter verliehen.

§ 2. Der Kreisfeuerwehr-Inspektor hat darüber zu wachen, daß die Feuerlöschgeräte in den ländlichen Ortschaften des Kreises jederzeit in brauchbarem Zustande sich befinden. Zu diesem Zweck hat derselbe alljährlich ein bis zwei Mal in jeder Ortschaft die Feuerlöschgerätschaften einer gründlichen Revision zu unterwerfen.

Die Revision hat sich auf die Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit der Spritzen und Schläuche, sowie der sämtlichen anderen Löscheinrichtungen und Gerätschaften zu erstrecken. In denjenigen Ortschaften,

welche mit einer öffentlichen Wasserleitung versehen sind, ist die Revision auch auf den Zustand der Hydranten und aller zu denselben gehörigen Geräte auszudehnen.

§ 3. Von den zur Abhaltung der Revisionen angelegten Terminen hat der Kreisfeuerwehr-Inspektor dem Landrat, dem zuständigen Ortsvorsteher, eventuell dem Kommandeur der Feuerwehr und dem zuständigen Amtsvorsteher rechtzeitig Kenntnis zu geben. Die Amtsvorsteher werden die ihnen nach § 3 der Polizeiverordnung vom 26. März 1887 (Beilage zu Stück 13 des Amtsblattes<sup>\*)</sup>) obliegende Revision der Feuerlöschgerätschaften mit einer Revision des Kreisfeuerwehr-Inспекtors verbinden.

§ 4. Alle bei der Revision vorgefundenen Mängel hat der Kreisfeuerwehr-Inspektor der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) mit dem Ersuchen um baldige Abhilfe mitzuteilen und dabei möglichst die zweckentsprechenden Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen.

Über besondere stark hervorgetretene Uebelsände oder trotz mehrmaligen Ersuchens nicht beseitigte Mängel ist dem Landrat Bericht zu erstatten.

§ 5. Der Kreisfeuerwehr-Inspektor hat seine Fürsorge besonders auch auf die Errichtung von geschulten Feuerwehren (§ 25 der Polizeiverordnung vom 26. März 1887<sup>\*)</sup>) und auf die tüchtige Ausbildung solcher bereits vorhandenen Feuerwehren zu richten.

§ 6. Der Kreisfeuerwehr-Inspektor überwacht die gehörige Ausbildung und die stete Diensttätigkeit der Feuerwehren und sonstigen Feuerlöschmannschaften in den ländlichen Ortschaften des Kreises und hat zu diesem Zwecke alljährlich einer bis zwei Übungen jeder Feuerwehr bezw. der Löschmannschaften persönlich beizuwohnen und diese zu leiten.

Diese Übungen sind mit den im § 2 vorgeschriebenen Revisionen der Feuerlöschgerätschaften zu verbinden bezw. gleichzeitig vorzunehmen. Wegen Benachrichtigung der Behörden und Feuerwehren von den hierzu angelegten Terminen gilt das im § 3 Gesagte, doch hat sich der Kreisfeuerwehr-Inspektor bei Festsetzung von Tag und Stunde möglichst nach den Wünschen der Beteiligten und bestehenden Gebräuchen, eventuell nach den Anordnungen des Landrats zu richten.

§ 7. Mit Ermächtigung des Landrats kann der Kreis-Feuerwehr-Inspektor gemeinschaftliche Übungen der Feuerlöschmannschaften benachbarter Orte anberaumen. In diesem Falle hat er auch den gemeinschaftlichen Versammlungsort festzusetzen.

§ 8. Gelegentlich der Revisionen hat sich der Kreis-Feuerwehr-Inspektor auf angemessene Weise von dem Vorhandensein der nach § 7 der Polizei-Verordnung vom 26. März 1887<sup>\*)</sup>) zu führenden Listen der zur Feuerlöschhilfe Verpflichteten<sup>\*\*)</sup>) zu überzeugen und auch im Ubrigen sein Augenmerk auf die ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Vorschriften gedachter Polizei-Verordnung zu richten.

§ 9. Sobald der Kreis-Feuerwehr-Inspektor von einem Schadenfeuer in einer ländlichen Ortschaft des Kreises Kenntnis erlangt<sup>\*\*\*)</sup>) hat er sich, sofern die Geringfügigkeit oder das Erlöschen desselben nicht etwa inzwischen feststeht, so schnellig als möglich auf den Brandplatz zu begeben und die obere technische Leitung der Löschmaßregel zu übernehmen.

§ 10. Der Kreis-Feuerwehr-Inspektor trägt im Dienste die Uniform der Berufs-Feuerwehr-Offiziere.

Er verwaltet sein Amt als Ehrenamt. Bei seinen Dienstreisen erhält derselbe an Tagegeldern pro Tag 6 Mark und an Reisekosten pro Kilometer 40 Pfg. Außerdem kann ihm vom Kreisausschuß ein Pauschquantum für Portokosten und Schreibmaterialien bewilligt werden.

§ 11. Nach Ablauf jedes Jahres und zwar spätestens bis zum 1. Februar hat der Kreis-Feuerwehr-Inspektor dem Kreisausschuße einen Bericht über die von ihm im vergangenen Jahre entwickelte Tätigkeit und über den Stand des Feuerlöschwesens im Kreise zu erstatten.

Beuthen D.-S., den 15. Mai 1896.

Der Kreisausschuß des Kreises Beuthen.

gez. Dr. Lenz. Girndt. Kunitz.

## 5. Geschäftsordnung der Gesundheitskommissionen im Kreise Beuthen vom 20. April 1901 (Extrablatt zu Stück 16 Kreisblatt 1901).†)

Gemäß § 10 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (G. S. S. 172), ordne ich hiermit an, daß bis zum 1. Mai d. Js. in allen Gemeinden des hiesigen Kreises, welche mehr als 2000 Seelen zählen, Gesundheitskommissionen zu bilden sind. Was die Zusammensetzung der Kommissionen betrifft, so haben derselben anzugehören:

1. der Amtsvorsteher als Vorsitzender,
2. der Gemeindevorsteher,
3. in Gemeinden von 2000 bis 5000 Seelen 3,
- "      "      "      5000 " 10000 " 5,
- "      "      "      über 10000 " 7

<sup>\*)</sup> Jetzt Ober-Präs.-Pol.-Verordnung vom 4. September 1906 (Regier.-Amtsblatt S. 345) in Geltung.

<sup>\*\*)</sup> Die Rolle der zum Feuerlöschdienst Verpflichteten ist von den Ortsvorstehern alljährlich in der Zeit vom 15. bis 30. Dezember nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung auszuliegen.

<sup>\*\*\*)</sup> Von dem Ausbruch eines Feuers in ländlichen Ortschaften hat der Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher außer den im § 15 Abs. 4 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 bezeichnenden Beamten auch dem Kreis-Feuerwehr-Inspektor und zwar entweder telegraphisch bezw. telephonisch oder durch Eilboten Kenntnis zu geben.

†) Siehe im dritten Teil b Nr. 18 und 19 Seite 24 dieser Sammlung.

von der Gemeindevertretung auf sechs Jahre gewählte Mitglieder, mit der Maßgabe, daß möglichst ein Arzt und ein Bauachverständiger, sowie einer der am Orte tätigen Rektoren — Hauptlehrer — darunter sind. Die Gesundheitskommissionen haben demnächst sofort ihre Tätigkeit gemäß den Vorschriften des Gesetzes und an der Hand der nachfolgenden Geschäftsordnung vom heutigen Tage zu beginnen:

§ 1. Die Gesundheitskommission ist als ein aus den Wahlen der Selbsterwaltungskörper hervorgegangenes Organ nicht auf kommunale Angelegenheiten beschränkt, sondern sie hat nach der Absicht des Gesetzes auch staatliche Aufgaben zu erfüllen und dient als kollegiales Hilfsorgan für die Zwecke der staatlichen Gesundheitsverwaltung.

Sie hat die Aufgabe, von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes durch gemeinsame Besichtigungen sich Kenntnis zu verschaffen, in Gemeinschaft mit dem Kreisärzte, welcher an ihren Sitzungen teilzunehmen berechtigt ist, die gesundheitlichen Maßnahmen der Polizeibehörde zu unterstützen, den beteiligten Selbstverwaltungs- und Polizeibehörden als beratendes und begutachtendes Organ zu dienen, über alle von diesen Behörden ihr vorgelegten Fragen des Gesundheitswesens sich gutachtlich zu äußern, durch Belehrung und Aufklärung der Bevölkerung die Durchführung gesundheitlicher Maßnahmen zu erleichtern, Mißständen, welche den Ausbruch und die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten zu befördern geeignet sind, nachzuforschen und insbesondere aus eigener Initiative Vorschläge über die Beseitigung gesundheitswidriger Zustände, Verbesserung bestehender Einrichtungen und Einführung zeitgemäßer Neuerungen zu machen. Die sachgemäße Ausübung dieses der Gesundheitskommission zustehenden selbständigen Vorschlagsrechtes wird für die Entwicklung einer fruchtbringenden Tätigkeit der Kommission von besonderer Bedeutung sein.

§ 2. Um sich über die gesundheitlichen Verhältnisse des Gemeindebezirks eingehend zu unterrichten, hat die Gesundheitskommission gemeinsame Besichtigungen aller derjenigen Anlagen, Einrichtungen u. s. w. vorzunehmen, welche das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, sofern nicht derartigen Besichtigungen besondere Bestimmungen entgegenstehen.

Insbefondere können hier in Betracht kommen:

1. menschliche Wohnstätten und zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Massenzuquartiere, Herbergen, Asyl u. s. w., sofern begründete Veranlassung zu der Annahme vorliegt, daß sie nach ihrer Beschaffenheit oder Benutzungsart den sanitären Vorschriften nicht entsprechen;
2. die Art der Ansammlung und Beseitigung unreiner Abgänge auf den einzelnen Grundstücken sowohl, wie für die gesamte Ortschaft (menschliche und tierische Exkremente, Haushaltsabfälle und Abwässer), Beschaffenheit der Leitungen (Rinnsteine, geschlossene Kanäle), Verbleib der Schmutzwässer, Zustand der Straßen, Pflasterung, Reinigung derselben;
3. Wasserversorgung des Ortes: zentrale Leitung, Wasserentnahmestellen, Reinigungsverfahren, Zustand der Leitungen, Brunnen, Straßen-, Hofbrunnen, Kessel-, Röhrenbrunnen, Lage der vorhandenen Düngersstätten und Jauchegruben, insbesondere im Verhältnis zu den Wasserentnahmestellen und etwaige dadurch bedingte gesundheitliche Bedenken;
4. öffentliche Wasserläufe, Verunreinigung, Mißstände;
5. Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln (Fleisch, Milch u. a.), öffentliche Schlachthäuser;
6. gewerbliche Anlagen, etwaige gesundheitschädliche Einwirkungen derselben, Belästigung durch Rauch, lärmenden Betrieb u. a.;
7. Schulen, allgemeine sanitäre Verhältnisse derselben, baulicher Zustand, Reinlichkeit;
8. Zustand der Armen- und Krankenpflege, Armen-, Siechenanstalten, ärztliche Hilfe für Bedürftige, Sanitätswachen u. a.;
9. öffentliche Bade- und Schwimmanstalten, Volksbäder, Schulbäder, ihre gesundheitlichen Verhältnisse;
10. Begräbnisstätten, etwaige gesundheitschädliche Einwirkungen derselben, Leichenhallen.

§ 3. Die gemeinsame Besichtigung findet in der Regel mindestens alljährlich einmal statt.

Steht das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten zu befürchten, so sind öftere Besichtigungen, insbesondere derjenigen Ortsteile vorzunehmen, welche auch sonst zu gesundheitlichen Bedenken Veranlassung gegeben haben. Herrscht in einem Orte eine ansteckende Krankheit, so haben die Mitglieder von Haus zu Haus Besuche zu machen, zur schleunigen Feststellung der Krankheitsfälle beizutragen und der Bevölkerung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Mitglieder der Gesundheitskommission zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die Kommission tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Durch Beschluß der Gesundheitskommissionen können regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden. Zu allen Sitzungen sind die Mitglieder sowie der Kreisarzt durch schriftliche Einladung, welche, abgesehen von besonders dringlichen Fällen, acht Tage vor der Sitzung zuzustellen ist, unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung gestanden haben, dürfen nicht zur endgültigen Beratung und Beschlußfassung gelangen.

Die Anberaumung einer Sitzung muß erfolgen, wenn dies von dem Kreisarzt oder einem Drittel der Mitglieder der Gesundheitskommission verlangt wird.

In allen Verhandlungen der Gesundheitskommission hat der Kreisarzt beratende Stimme und muß jederzeit gehört werden.

§ 5. Die Gesundheitskommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der stimmbfähigen Mitglieder anwesend ist. Die Gesundheitskommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Die Gesundheitskommission sowie der Vorsitzende sind berechtigt, in geeigneten Fällen Sachverständige mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zuzuziehen.

§ 7. Über alle Sitzungen und Besichtigungen der Gesundheitskommission sind Protokolle aufzunehmen, in welchen das Wesentliche des Hergangs zu verzeichnen ist. Dieselben sind von dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Mitgliede der Kommission zu unterzeichnen.

Die Protokolle verbleiben in den Akten der Gesundheitskommission. Je eine Abschrift ist binnen längstens drei Tagen dem Landrat und dem Kreisarzt zu überfenden.

§ 8. Die Gesundheitskommission steht mit der Polizeibehörde bezw. dem Landrat, sowie mit dem Kreisärzte in unmittelbarem Geschäftsverfehr.

§ 9. Die vorstehende Geschäftsordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.

Beuthen D.-S., den 20. April 1901.

Der Landrat. Dr. Lenz.

**6. In Anbetracht der mehrfach bevorstehenden Grundstücks-Entwässerung (Kanalisation)** in einzelnen Gemeinden des Kreises wird auf die maßgebende Orts-Polizei-Verordnung vom <sup>28. Juli</sup><sub>3. August</sub> 1910, betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Hohenlinde hingewiesen (Kreisblatt 1910 St. 33 S. 195).

Dieselbe umfaßt folgende Bestimmungen über: 1. Anschlußzwang, 2. Beseitigung der vorhandenen Entwässerungsanlagen, 3. Beschaffenheit der abzuleitenden Abwässer, 4. Antrag auf Genehmigung und Abnahme, 5. unrichtige Zeichnungen, 6. Aufsicht während der Ausführung, 7. Prüfung und Abnahme der Anlagen sowie Einzelvorschriften für den Bau und Betrieb.

**7. Krankenaufnahme in das Kreiskrankenhaus in Scharley** (Kreisblatt 1902 St 17 S. 101).

In das zu Scharley belegene Kreiskrankenhaus werden Kranke jeder Art, insbesondere auch solche, welche mit ansteckenden Krankheiten befaßt sind, aufgenommen.

Aufnahmeanträge sind schriftlich oder mündlich an den Kreisausschuß in Beuthen zu richten.

Beuthen D.-S., den 16. April 1902.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## **8. Das Kreisinvalidenhaus nebst Ferien-Kinderheim in Rokittnitz**

— eröffnet im Jahre 1904 —

Ist dazu bestimmt, erwerbsunfähig gewordenen Personen beiderlei Geschlechts, denen es an eigenem Familienanhang fehlt, und die wegen körperlicher Hilfsbedürftigkeit in fremden Familien nur schwer oder nicht in angemessener Weise unterzubringen sind, sei es auf eigene, sei es auf Kosten der Armenverbände unter teilweiser Inanspruchnahme von Mitteln des Kreises, für ihren Lebensabend geeignete Unterkunft und Pflege zu gewähren.

Die getroffene Einrichtung — Altenheim und Erholungsheim — wird im Bedarfsfalle auch der Oberschleisischen Knappschaft zur Unterbringung von Reformaleszenten, sowie der im Kreise angesessenen Montan-Industrie zur Unterbringung von würdigen und verdienten Beamten und Arbeitern, behufs Erholung und Wiedererlangung etwa erlahmter Arbeitskraft, zur Verfügung gestellt.

Nachdem der Bau und die Einrichtung eines besonderen, für 60 Kinder bestimmten Kinderheims beim Kreisinvalidenhause beendet worden ist, werden vom Jahre 1911 ab 5 bis 6 Abteilungen zu 100 Kindern — also 500 bis 600 Kinder — der Wohltat eines Ferienaufenthalts in Rokittnitz teilhaftig werden können.

Anträge um Aufnahme sind an den Kreisausschuß in Beuthen zu richten.

**9. Betrifft Wasserversorgung. Allgemeine Vorschriften über die Herstellung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Hausanschlußleitungen bei der staatlichen Wasserversorgungsanlage im obererschleisischen Industriebezirk** vom 1. April 1904 (Extrabeilage zu Stück 18 des Kreisblattes 1904).

### **I. Die Herstellung der Hausanschlußleitungen.**

§ 1. Wer aus der staatlichen Wasserversorgungsanlage Trink- und Wirtschaftswasser mittels einer Hausanschlußleitung entnehmen will, hat die Genehmigung zur Herstellung der Leitung bei dem Gemeindevorstande, dem Guts- oder Verbandsvorsteher desjenigen Verbrauchsbezirks nachzusehen, in welchem das anzuschließende Grundstück liegt.

§ 2. Mit den Anschlußarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem die Genehmigung zur Herstellung der Leitung seitens des Gemeindevorstandes (Guts- oder Verbandsvorstehers) erteilt ist.

Der Anschluß an das Hauptleitungsröhr darf nur in Gegenwart eines Beauftragten des Gemeindevorstandes (Guts- oder Verbandsvorstehers) ausgeführt werden. Tag und Stunde des Beginns der Anschlußarbeiten sind dem Gemeindevorstande (Guts- oder Verbandsvorsteher) so zeitig mitzuteilen, daß er seinen Beauftragten zur Überwachung der Arbeiten rechtzeitig abordnen kann.

Die Hausanschlußleitung darf erst in Benutzung genommen werden, nachdem der Gemeindevorstand (Guts- oder Verbandsvorsteher) die Genehmigung zur Inbetriebsetzung erteilt hat.

§ 3. Ist zur Herstellung der Hausanschlußleitung die Anbohrung des staatlichen Hauptleitungsrohrs erforderlich, so muß hierzu die ausdrückliche Genehmigung der königlichen Zentralverwaltung (Bergwerksdirektion) zu Zabrze durch den Gemeindevorstand (Guts- oder Verbandsvorsteher) herbeigeführt werden. In diesem Falle sind die von der königlichen Zentralverwaltung (Bergwerksdirektion) etwa vorgeschriebenen besonderen Bedingungen genau zu beachten.

§ 4. Falls nicht ein Abzweigstück eingebaut wird, muß der Anschluß mittels eines Anbohrapparates seitlich des Hauptleitungsrohrs unter Anwendung einer passenden Stahlgußschelle mit 50 mm Durchmesser und Flanschenabzweig sowie unter Einbau eines Flanschenchiebers von gleichem Durchgange ohne Betriebsstörung hergestellt werden.

Bei einer Lichtweite des anzubohrenden Hauptleitungsrohrs

|                     |                                        |       |
|---------------------|----------------------------------------|-------|
| von 80 bis 100 mm   | darf der Bohrlochdurchmesser höchstens | 30 mm |
| von 101 bis 125 mm  | " " "                                  | 40 mm |
| von mehr als 125 mm | " " "                                  | 50 mm |

betragen.

Bei Hauptleitungsrohren von geringerem Durchmesser als 80 mm ist am Anschlußpunkte ein Abzweigstück einzuschalten.

Soll das Anbohrloch einen größeren Durchmesser als 50 mm erhalten, so ist hierzu die ausdrückliche Genehmigung der königlichen Zentralverwaltung (Bergwerksdirektion) einzuholen.

§ 5. Zu den Dichtungen sind fertige Gummiringe (nicht aus Platten geschnittene Ringe) zu verwenden.

Der Flanschenchieber ist zu untermauern und mit Schlüsselflange, Schutzrohr und Straßentappe zu versehen.

Die Straßentappe hat als Unterlage eine geteerte Holzbohle zu erhalten und ist zu umpflastern.

§ 6. Das vom Flanschenchieber bis zum Wassermesser verlaufende Rohr der Hausanschlußleitung muß aus gußeisernen, innen und außen asphaltierten auf 20 Atmosphären Druck geprüften Nussrohren von 50 mm lichter Weite bestehen.

Zu den übrigen Teilen der Leitung können verzinnnte oder verzinkte schmiedeeiserne Rohre oder verzinnnte Bleirohre (Mantelrohre) Verwendung finden.

Die verzinnnten Bleirohre sollen

|                                                |        |
|------------------------------------------------|--------|
| bei 13 mm lichter Weite auf das laufende Meter | 3,5 kg |
| " 15 " " " " " "                               | 4,4 "  |
| " 20 " " " " " "                               | 5,5 "  |
| " 25 " " " " " "                               | 7,5 "  |
| " 30 " " " " " "                               | 10,0 " |

wiegen.

Abweichungen bis zu 3 % des Gewichts sind zulässig.

§ 7. Sämtliche Leitungsrohre und Zubehöerteile müssen frostfrei verlegt werden.

Die Erddeckung der außerhalb der Gebäude liegenden Leitungsrohre soll ungefähr 1,5 m betragen, nur bei flacherer Lage des Leitungsrohrs ist auf kurze Strecken eine geringere Deckung zulässig.

§ 8. An das Ende des gußeisernen Leitungsrohrs ist ein Wassermesser und dahinter eine Absperrvorrichtung mit Entleerung anzuschließen.

§ 9. Wird der Wassermesser in ein Gebäude gelegt, so ist er an einem vor Frost und Grundwasser geschützten Orte einzubauen und bei Anlehnung an eine Wand mit einem Schutzkasten zu versehen. Außerhalb von Gebäuden ist der Wassermesser in einem gemauerten Schachte einzubauen. Der Schacht muß wasserdicht hergestellt und abgedeckt werden.

§ 10. Wassermesser über 30 mm Durchgang müssen einen Umlaufmesser erhalten.

§ 11. Die Absperrvorrichtungen sind leicht zugänglich anzulegen und so zu konstruieren, daß die Leitung durch Drehung von links nach rechts geschlossen, durch Drehung von rechts nach links geöffnet wird.

§ 12. Als Zapfvorrichtungen dürfen nur Niederschraubventilhähne verwendet werden. Die Spindel muß zwischen geöffnetem und geschlossenem Ventil mindestens vier Umgänge machen.

Die Verwendung von Kufenhähnen ist verboten.

§ 13. Alle Zapfvorrichtungen müssen so angelegt werden, daß das Zurüctreten des aus der Zapfvorrichtung ausgetretenen Wassers in die Hausanschlußleitung vollständig ausgeschlossen ist.

§ 14. Badoöfen, Heizschlangen, Wasserblasen, Kessel und dergleichen müssen so aufgestellt werden, daß sie jederzeit frei vom Drucke der Hausanschlußleitung stehen.

§ 15. Aborte dürfen an die Hausanschlußleitung nur in der Weise angeschlossen werden, daß die zu Spülzwecken bestimmte Wassermenge nicht unmittelbar aus der Leitung in das Spülbecken, sondern zunächst in einen besonderen, vor dem Spülbecken örtlich getrennten Behälter tritt; aus dem Behälter ist das Wasser mittels einer Vorrichtung zu entnehmen, die das Zurüctreten des in das Spülbecken geflossenen Wassers in die Hausanschlußleitung vollkommen ausschließt.

§ 16. Bei Behältern mit Schwimmerventil muß der Ausfluß der Hausanschlußleitung in den Behälter mindestens 10 cm über dem höchsten Wasserstande liegen; zu diesem Zwecke muß ein Überlaufrohr in entsprechender Tiefe angelegt werden.

## II. Die Unterhaltung der Hausanschlußleitungen.

§ 17. Sobald die Herstellung der Hausanschlußleitung beendet ist, muß die Erdoberfläche ordnungsmäßig und tunlichst schnell in den früheren Zustand zurückversetzt werden. Nachträgliche, auf das Verlegen oder Schadhafthwerden der Rohrleitung zurückzuführende Senkungen oder sonstige Beschädigungen der Oberfläche sind sachgemäß zu beseitigen.

§ 18. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Hausanschlußleitung nebst ihrem gesamten Zubehör stets in gutem Zustande zu erhalten.

Ist die Hausanschlußleitung unmittelbar mit dem staatlichen Hauptleitungsrohr verbunden, so haftet der Anschlußnehmer dem Bergfiskus vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen Dritte für alle Schäden und Nachteile, die der staatlichen Wasserversorgungsanlage durch sein Verschulden zugeführt werden.

Der Anschlußnehmer ist in allen Fällen verpflichtet, die zur Beseitigung von Schäden oder zur Minderung des Verlustes erforderlichen Maßnahmen nach besten Kräften rechtzeitig und ordnungsmäßig zu treffen.

## III. Die Beaufsichtigung der Hausanschlußleitungen.

§ 19. Der Königlichen Zentralverwaltung (Bergwerksdirektion) zu Zabrze steht das allgemeine Aufsichtsrecht über die Hausanschlußleitungen zu.

Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, den Beamten der Königlichen Zentralverwaltung (Bergwerksdirektion), die mit der Revision der Hausanschlußleitungen beauftragt und mit entsprechenden Ausweisen (Legitimationen) versehen sind, nach vorgängiger Anmeldung zu jeder Tageszeit den freien Zutritt zu den auf seinem Grund und Boden verlegten Leitungstrecken einschließlich ihres gesamten Zubehörs zu gestatten.

## IV. Schlußbestimmungen.

§ 20. Der Anschlußnehmer ist verpflichtet, die vom Königlichen Oberbergamt zu Breslau erlassenen und im Kreisblatte bekannt gemachten „Allgemeinen Vorschriften über die Herstellung, Unterhaltung und Beaufsichtigung von Hausanschlußleitungen bei der staatlichen Wasserversorgungsanlage im oberschlesischen Industriebezirk“ zu befolgen und sich diesen Vorschriften in dem mit dem Gemeindevorstande (Guts- oder Verbandsvorsteher) abzuschließenden Hausanschlußverträge zu unterwerfen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die „Allgemeinen Vorschriften“ hat der Anschlußnehmer eine an die Gemeindefasse (Guts- oder Verbandskasse) zu zahlende Vertragsstrafe von 30 (dreißig) Mark verwirkt, auch ist die Königliche Zentralverwaltung (Bergwerksdirektion) berechtigt, den Absperrschieber am Anschlußpunkte der Hausanschlußleitung bis zur Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes zu schließen.

§ 21. Die „Allgemeinen Vorschriften“ treten am 1. April 1904 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Anschlüssen an die staatliche Wasserleitung Zawada-Zabrze“ vom 27. August 1895 sowie das „Regulativ über die Anlage und Unterhaltung von Zweigleitungen zum Zwecke der Entnahme von Wasser aus der staatlichen Wasserleitung Zawada-Zabrze für die im Versorgungsgebiet der Wasserleitung belegenen Grundstücke“ vom 18. August 1896 aufgehoben.

§ 22. Die Königliche Zentralverwaltung (Bergwerksdirektion) zu Zabrze ist ermächtigt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Befolgung der „Allgemeinen Vorschriften“ zuzulassen.  
Breslau, den 1. April 1904. Königliches Oberbergamt,

In letzter Zeit sind mehrfach **Chausseedurchquerungen bei den Kreischauffeen zwecks Anlage einer Wasserleitung** vorgenommen worden, ohne daß vorher die Genehmigung des Kreis Ausschusses als Vertreter des Besitzers der Chausseen eingeholt war.

Ich mache die Interessenten darauf aufmerksam, daß ein solches Verfahren unzulässig und daß die betreffenden Haus- oder Grundstücksbesitzer Gefahr laufen, zur Wiederherstellung des Kreiseigentums in den früheren Zustand unter Herausnahme der Wasserleitungsrohren angehalten zu werden, so daß die für den Anschluß aufgewendeten Kosten verloren sind.

Beuthen D. S., den 15. Oktober 1903. Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Dr. Lenz.

## Regierungs-Polizeiverordnung, betreffend Schutz der Wasserversorgungsanlage in Rosaliengrube, vom 8. Oktober 1902. (Regier.-Amtsblatt Stück 41 S. 334).

Zum Schutze der Brunnenanlage an der Rosaliengrube bei Groß Dombrowka (Landkreis Beuthen D. S.) gegen Bohrungen und Eingrabungen, welche nicht unter die bergpolizeilichen Vorschriften fallen, wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Die Vornahme von Bohrungen und Eingrabungen, welche über eine Tiefe von 10 m hinaus unter die Erdoberfläche eindringen, ist innerhalb des in § 2 näher bezeichneten Schutzbezirks ohne vorherige landespolizeiliche Genehmigung unterlagt.

§ 2. Die Grenze des Schutzbezirks wird durch den Weg gebildet, welcher von der Dparamühle über Dolkten nach Solgergschacht führt, deckt sich von hier aus mit einer in der Verlängerung dieses Weges

nach dem Dorfwege von Groß Dombrowka führenden Luftlinie, verfolgt von deren Schnittpunkt mit dem Dorfwege den letzteren bis zum östlichen Ausgange des Dorfes, verläuft dann in der Richtung einer von hier aus über den Landesvermessungspunkt 297,9 nach demjenigen Punkte der Grenze der Landkreise Beuthen D. S. und Kattowitz führenden Luftlinie, an welchem der von der Przelaifmühle in nordwestlicher Richtung herkommende Weg auf die Kreisgrenze stößt, verfolgt diesen Weg von der Kreisgrenze bis zur Przelaifmühle und läuft von letzterer an der Landesgrenze entlang nach der Oparamühle zurück.

Eine Übersichtskarte, aus welcher die vorstehend bezeichnete Grenze des Schutzbezirks zu ersehen ist, liegt zu Jedermanns Einsicht auf den Landratsämtern Beuthen D. S. und Kattowitz aus.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 (sechzig) Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im hiesigen Regierungs- Amtsblatt in Kraft. Der Regierungspräsident.

Oppeln, den 8. Oktober 1902.

### Die Kreiswasserleitung (Kosaliengrubenwasser) versorgt:

I. die nördlich gelegenen Ortschaften Birkenhain, Brzezowiz, Deutsch Piefar, Groß Dombrowka, Kamin, Roßberg, Scharley und II. die südlich gelegenen Ortschaften Bismarckhütte und Schwientochlowitz.

Die übrigen Ortschaften des Kreises werden aus den bergfiskalischen Wasserleitungen von Adolfschacht (Kreis Tarnowitz) und Zawada'er Tiefbrunnen (Kreis Gleiwitz) versorgt.

### 10. Knabenhandfertigkeitsschulen

bestehen in folgenden Ortschaften:

| N <sup>o</sup> . | Ort der Schule                  | Zahl der am Unterricht teilnehmenden Knaben und zwar |                 |          |
|------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------|-----------------|----------|
|                  |                                 | Holz-<br>arbeit                                      | Papp-<br>arbeit | zusammen |
| 1                | Birkenhain                      | 30                                                   | —               | 30       |
| 2                | Bobref                          | 15                                                   | —               | 15       |
| 3                | Brzezowiz                       | 16                                                   | —               | 16       |
| 4                | Groß Dombrowka                  | 28                                                   | —               | 28       |
| 5                | Neu Heiduf                      | 20                                                   | —               | 20       |
| 6                | Karf                            | 12                                                   | —               | 12       |
| 7                | Hohenlinde                      | 26                                                   | —               | 26       |
| 8                | Lipine                          | 22                                                   | 12              | 34       |
| 9                | Miechowitz                      | 8                                                    | 15              | 23       |
| 10               | Orzegow                         | 12                                                   | —               | 12       |
| 11               | Deutsch Piefar                  | 8                                                    | 22              | 30       |
| 12               | Roßberg                         | 50                                                   | —               | 50       |
| 13               | Scharley                        | 16                                                   | 16              | 32       |
| 14               | Schlesiengrube                  | 15                                                   | —               | 15       |
| 15               | Schomburg                       | 12                                                   | 15              | 27       |
| 16               | Schwientochlowitz I             | 50                                                   | —               | 50       |
| 17               | II                              | 50                                                   | —               | 50       |
| 18               | Kaiser-Wilhelm-Stift in Beuthen | 24                                                   | 12              | 36       |
| zusammen         |                                 | 414                                                  | 92              | 506      |

Eine weitere Knabenhandfertigkeitsschule besteht in Bismarckhütte, die von der Verwaltung der Bismarckhütte verwaltet und unterhalten wird.

Der Handfertigkeitsschulunterricht bietet für die heranwachsende männliche Jugend große Vorteile. Es ist nur den beschränkten Verhältnissen zuzuschreiben, daß nur ein Teil der sich meldenden Knaben zum Besuche des Unterrichts zugelassen werden kann. Auch die Handwerksmeister, die ehemalige Schüler der Knabenhandfertigkeitsschulen als Lehrlinge beschäftigen, erkennen unumwunden an, daß die Knaben sich als besonders geschickt und ansehnlich erweisen und zumeist bereits im ersten Lehrjahre imstande sind, Arbeiten zu verrichten, die anderen Lehrlingen erst mit Ablauf des zweiten Lehrjahres zugemutet werden können.

### 11. Haushaltungsschulen

bestehen in folgenden Ortschaften:

| N <sup>o</sup> . | Ort der Schule      | Zahl der bestehenden Abteilungen |
|------------------|---------------------|----------------------------------|
| 1                | Birkenhain          | 1                                |
| 2                | Bismarckhütte       | 6                                |
| 3                | Bobref              | 4                                |
| 4                | Brzezowiz-Kamin     | 2                                |
| 5                | Neu Heiduf          | 2                                |
| 6                | Hohenlinde          | 6                                |
| 7                | Lipine              | 9                                |
| 8                | Miechowitz          | 6                                |
| 9                | Orzegow             | 4                                |
| 10               | Deutsch Piefar      | 4                                |
| 11               | Rosittnitz          | 2                                |
| 12               | Roßberg I           | 5                                |
| 13               | II                  | 5                                |
| 14               | Scharley            | 6                                |
| 15               | Schlesiengrube      | 6                                |
| 16               | Schwientochlowitz I | 5                                |
| 17               | II                  | 4                                |

In Bismarckhütte, Brzezowiz, Neu Heiduf, Lipine, Deutsch Piefar und Roßberg sind für die Haushaltungsschulen besondere Gebäude errichtet. Diejenige zu Lipine ist Eigentum des Kreises. Die Schulgebäude in Deutsch Piefar und Roßberg sind den Schulverbänden kosten- und bedingungslos am 1. April 1911 überlassen worden.

Alle anderen Haushaltungsschulen sind in den im Untergeschoß von Volksschulgebäuden besonders hergestellten Räumen untergebracht.

Die Vorteile, welche der Besuch der Haushaltungsschulen den Mädchen bietet, werden auch von den Eltern anerkannt und gewürdigt. Soweit zugänglich, werden auf Wunsch auch einzelne bereits schulentlassene Mädchen zur Teilnahme an dem Unterricht zugelassen.

Sämtliche Schülerinnen der Haushaltungsschulen erhalten beim Schulantritt als Leitfaden je ein Exemplar des Handbuchs „Die Haushaltungsschule“, herausgegeben vom Arbeiterwohl, Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege in M. Gladbach. Die Bücher werden auf Kreiskosten beschafft und verbleiben den Schülerinnen als Eigentum beim Austritt aus der Schule.



# Anzeigen.

## Die Kreissparkasse zu Beuthen O.-S.,

Geschäftsstelle im Kreishause am Moltkeplatz,

gewährt billig verzinsliche Darlehne

1. gegen hypothekarische Sicherheit,
2. gegen Wechsel oder Schuldschein bei Stellung zweier Bürgen,
3. gegen Verpfändung von Inhaberpapieren, Hypotheken und Sparkassenbüchern,
4. als **Baudarlehne** gegen Eintragung einer Sicherheits-Hypothek.

Den Zinsfuß für Wechsel- und Schuldschein, sowie für Baudarlehne haben wir bis auf weiteres auf  $4\frac{1}{2}$  % festgesetzt.

**Die Kreissparkasse des Landkreises Beuthen O.-S. — Kreishaus — hat die**  
**tägliche Verzinsung**

der Spareinlagen seit Oktober 1909 und die Ausgabe von Heimsparbüchern seit 1907 (siehe Seite 31) eingeführt.

### Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Beuthen O.-S.

Königliche Gewerbeinspektion zu Beuthen O.-S., Hubertusstraße 11 II. Seitenhaus rechts, Fernsprecher Nr. 1474.

Für Arbeitgeber und Arbeiter bin ich in Bau- und Gewerbeangelegenheiten jeder Art wochentäglich von 10—1 Uhr, sonntäglich von 11—1 Uhr und jeden Donnerstag-Nachmittag von 4—8 Uhr in meinem Amtszimmer zu sprechen.  
 Schammel, Gewerberat.

Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 6 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, hier, Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße 3 — erteilt.

Bernungsschriften werden kostenlos angefertigt.

Oppeln, den 21. August 1911.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

Dr. Werner, Königlich Ober-Regierungsrat.

## Bureau des Deutschen Volksblattes.

Unentgeltliche Auskunft betreffend Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung, sowie Steuerreklamationen und Rechtsangelegenheiten, Aufstellung von schriftlichen Gesuchen jeder Art.

Beuthen O.-S., Gartenstraße 10.

Geöffnet werktäglich von 5—7 Uhr nachmittags.

Die Winterkurse für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter u. s. w. werden am 14. November 1911 bezw. am 6. Februar 1912 an der Deutschen Staatsbürger- und Beamten-schule in Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, beginnen. Die Kurse haben den Zweck, Herren, die zu dem Ehrenamt eines Amtsvorstehers bezw. dessen Stellvertreter bestimmt sind oder sich um kommissarische Amtsvorsteherstellen bewerben und demgemäß auf die Vorschlagsliste gebracht werden wollen, mit allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen gründlich vertraut zu machen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, amtlich sicher aufzutreten, Fehlgriiffe zu vermeiden und befehlend auf die unteren Organe und das Publikum einwirken zu können. Jeder Kursus dauert etwa 5 Wochen bei einer täglichen Unterrichtszeit von 3 bis 4 Stunden. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 8. April 1910 diese Kurse empfohlen. Herren, die an einem der Kurse teilzunehmen beabsichtigen, wollen sich alsbald mit der Deutschen Staatsbürger- und Beamten-schule, Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, in Verbindung setzen.

## Schlesische Provinzial-Feuer-Sozietät.

Geschäftsstelle: Königl. Landratsamt Beuthen O.-S.

Anträge auf Gebäude-Versicherungen im Landkreise Beuthen, sowie Anträge aus Stadt- und Landkreis Beuthen auf Versicherung von Mobilar, landwirtschaftl. Gegenständen, Erntefrüchten in Scheunen und Schobern werden im landrätlichen Bureau (Kreishaus—Kanzleizimmer) während der Dienststunden entgegengenommen.

# Alphabetisches Gesamtverzeichnis.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

- Abenbladenfluß 17.  
 Abblafste 19, 21.  
 Amtsbezirke des Kreises 29.  
 Amtsvorsteherkurfuß in Berlin 38.  
 Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten 24.  
 Arbeiter jugendliche 2, 16, 19.  
 Arbeitseinstellungen 12.  
 Auskunfts-bureau 38.  
 Ausländische Saisonarbeiter 25.  
 Auswanderer — Auskunftsstelle 20.  
 Badwarenhandel 21.  
 Bauarbeiter 2.  
 Bauausnahmegesuche 20.  
 Bedürfnisanstalten in Schantwirtschaften 11.  
 Borghysem 13.  
 Beobachtungsbezirk bei Viehseuchen 15.  
 Brandweinshändeln 3, 23.  
 Chausseeverkehr 28, 36.  
 Desinfektion 10, 16, 25.  
 Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung 27.  
 Entfernungangaben 29.  
 Entwässerung von Grundstücken 34.  
 Feilbieten von Waren 17, 18, 21.  
 Ferienkinderheim 34.  
 Festtage — Gewerbebetrieb 21, 26.  
 Feuerlöschdienst, Feuerwehren 32.  
 Feuerversicherung der Provinzial-Feuerlosgesellschaft 38.  
 Forstwirtschaftliche Arbeiter 16.  
 Fuhrwert für Leichen 3.  
 Gast- und Schantwirtschaftsbetrieb 3, 7, 10, 11, 13, 23.  
 Gastwirtschaftsleiter 13.  
 Gemeindeabgaben 20.  
 Genussmittelverpackung 2.  
 Geschäftshunden im Gewerbebetrieb 17, 21, 26.  
 Gesundheitskommissionen 24, 32.  
 Gewerbebetrieb erweiterter an Sonntagen 21.  
 im Umherziehen 17, 18, 21, 27, 28.  
 Gewerbeinspektion Deutchen 38.  
 Haftpflichtversicherung 22.  
 Hagelchadenversicherung 22.  
 Halbpapertelung 22.  
 Haushaltungsschulen 37.  
 Hauswasserleitungen 34—37.  
 Heimparbühren 31, 38.  
 Hochbauten 2, 19.  
 Hochwasserfluß 22, 23.  
 Hundesteuer 14.  
 Hundesteuer 6.  
 Invalidenversicherungsgesetz 16.  
 Jagdordnung, Jagdpachtverträge 23.  
 Jahresarbeitsverdienst der Arbeiter 16.  
 Kanalisation 34.  
 Kehrlohnzage 5.  
 Kinderbeaufsichtigung 1.  
 Kleinhandlungen mit geistigen Getränken 3, 7, 11, 13, 23.  
 Knabenhandfertigkeitschulen 37.  
 Körung von Ziegenböden, Zuchtbullen 3.  
 Konfiskationsbehälter in Schlachthöfen 5.  
 Konzeptionssteuer bei Gast- und Schantwirtschaften 7.  
 Kraftfahrzeuge — Prüfung 18.  
 Krankenversicherungs-gesetz 16.  
 Krankheiten ansteckende 9, 24, 33.  
 Kreisabgaben 20.  
 Kreis-Bauamt 31.  
 " Feuerwehreinpektion 31.  
 " Gewerbegericht 31.  
 " Invalidenhaus und Kinder-Ferienheim 34.  
 " Krankenhaus 34.  
 " Ortschaftsverzeichnis 29, 30.  
 " Schulinspektionsbezirke 9.  
 " Sparkasse 30, 31, 38.  
 " Statistik 29, 30.  
 " Wasserversorgung 34—37.  
 Ladengeschäfte 1, 17.  
 Ladenschluß abends 17.  
 Landwirtschaftliche Arbeiter 16, 25.  
 Landwirtsh. Berufs-gesellschaft 22.  
 Lehrer, Lehrerinnen 9, 25.  
 Leichentragen, Ausstellung und Transport 1, 3, 9.  
 Lieferscheine 23.  
 Marktverbot 15.  
 Maul- und Klauenseuche 15, 16.  
 Milchhandel 15, 21, 26.  
 Militärpflichtige 26, 27.  
 Mineralwassergenuß 10, 27.  
 Molkereien 15, 26.  
 Rückenplage 27.  
 Nahrungsmittelverpackung 2.  
 Namensschilder an Läden 1.  
 Obstbäume 27.  
 Ortsverzeichnis 29.  
 Polizeistundenfestsetzung 3, 12.  
 Projektionen 28.  
 Reisepässe 22.  
 Schaustellungen 19.  
 Schiedsgericht für Arbeiterversicherung 38.  
 Schlachthöfen 5.  
 Schornsteinreinigung 4.  
 Schüler in Schantwirtschaften 12.  
 Schulen, Schulbehörden, Schulschließung 9, 10, 37.  
 Schwindler in Spanien 28.  
 Sonntags-Gewerbebetrieb 21, 26.  
 Sperrbezirk bei Viehseuchen 15.  
 Standesamtsbezirke 29.  
 Tagelohnsätze für Arbeiter 16.  
 Tiefbauten 2.  
 Tollmuthbekämpfung 14.  
 Trinkwassertemperatur 27.  
 Trunkenbolde 13.  
 Unfallversicherungsgesetz 16.  
 Unterkunfts-räume für Bauarbeiter 2.  
 Verpackung von Nahrungsmitteln 2.  
 Versammlungen politische 28.  
 Viehseuchenbekämpfung 15, 28.  
 Volkszählungsergebnis 30.  
 Vorflut 22, 23.  
 Wallfahrende Projektionen 28.  
 Wasserleitungen 34.  
 Wutichugabteilung in Breslau 15.  
 Rettungsbekanntmachungen 28.  
 Ziegelfragen jugendlicher Arbeiter 19.  
 Ziegenböden — Körung 3.  
 Zuchtbullen — " 3.

## Notizen und Raum zum Nachheften (Kreisblätter).

---

---

Notizen und Raum zum Nachheften (Kreisblätter).

---

---

## Notizen und Raum zum Nachheften (Kreisblätter).

---

Staktionsbewegung 1881-1907.

| Fraktion                   | 1881  | 1882  | 1887 | 1890  | 1893 | 1898 | 1903 | 1906 | 1907 |
|----------------------------|-------|-------|------|-------|------|------|------|------|------|
| Konservative . . .         | 50    | 76    | 80   | 72    | 67   | 53   | 51   | 52   | 58   |
| Reichspartei . . .         | 27    | 28    | 41   | 20    | 28   | 22   | 20   | 19   | 22   |
| Bildungskonservative . . . | 1     | 2     | —    | 1     | 5    | 4    | 7    | 6    | 4    |
| Antisemiten . . .          | —     | —     | 1    | 5     | 16   | 14   | 13   | 11   | 20   |
| Bund der Landw. . .        | —     | —     | —    | —     | —    | 5    | 4    | 3    | 7    |
| Bayer. Bauernb. . .        | —     | —     | —    | —     | 4    | 5    | 3    | 3    | 1    |
| Nationalliberal . . .      | 45    | 51    | 98   | 41    | 53   | 48   | 53   | 50   | 54   |
| Lib. (Frl.) Verein . . .   | 47    | —     | —    | —     | —    | 14   | 13   | 15   | 10   |
| Fort. Zeit. F. B. . .      | 64    | 32    | 61   | —     | —    | 23   | 29   | 28   | 21   |
| Liberalen . . .            | 3     | 3     | 3    | 5     | 1    | 3    | 3    | 2    | —    |
| Volkspartei . . .          | 8     | 7     | —    | 10    | 11   | 8    | 7    | 6    | 7    |
| Zentrum . . .              | 98    | 90    | 98   | 106   | 93   | 102  | 102  | 100  | 103  |
| Polen . . .                | 18    | 16    | 13   | 16    | 19   | 15   | 14   | 16   | 18   |
| Polen (3. Pol.) . . .      | 10(9) | 11(9) | 4(3) | 11(7) | 7(4) | 9(5) | 7(4) | 7(4) | 2(1) |
| Christl. . . . .           | 15    | 15    | 15   | 10    | 8    | 10   | 10   | 10   | 9    |
| Dänen . . . . .            | 2     | 1     | 1    | 1     | 1    | 1    | 1    | 1    | —    |
| Sozialisten . . .          | 2     | —     | —    | —     | —    | —    | 1    | —    | —    |
| Sozialdemokraten . . .     | 12    | 24    | 11   | 35    | 44   | 56   | 58   | 81   | 79   |

Genaue Angaben siehe in Hüllers Begleitheft für die Reichstagswahl 1907. Die zwei Zahlen 1903 bedeuten Zusammenfassung vor und nach der Wahl. — Bei Polen bedeuten die Zahlen in Klammern die Zahl der Zentrumspolitiken. — Unter „Bildl.“ befindet sich 1903 der unges. Abgeordn. — Unter „Polen“ ist 1898 ein Wittauer gezählt, unter Christl. 1903: 7 Chr.-Luthr. Psdp., 3 Unabh. Luthr. („Bloc Portain“), während 1 Unabh. Luthr. bei Bildl. gezählt ist, 1906: 6 Landbes. und Christl., 4 Unabh. Luthr. 1907: 6 Chr. Ztr. und 3 Unabh. Luthr.

